



Brüssel, den 15. Mai 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0014 (COD)

7849/1/17
REV 1

CODEC 517
ENT 88
MI 305
PE 24

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge – Ergebnis der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 3. bis 6. April 2017)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Daniel DALTON (ECR – UK), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz einen Bericht mit 333 Abänderungen (Abänderungen 1-332 und 339) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Ferner haben die Fraktionen folgende Änderungsanträge eingereicht: ELDD sechs Änderungsanträge (Abänderungen 333-338), Verts/ALE sieben Änderungsanträge (Abänderungen 340-346), ADLE zwei Änderungsanträge (Abänderungen 347-348), S&D und Verts/ALE zusammen drei Änderungsanträge (Abänderungen 349 und 351-352), S&D vier Änderungsanträge (Abänderungen 350, 353-355).

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache, die am 4. April 2017 stattfand, und erläuterte die vorgeschlagenen Abänderungen am Kommissionsvorschlag, mit denen weitere Exzesse der Kraftfahrzeugindustrie vermieden und die Rolle und Verantwortlichkeiten der nationalen Typgenehmigungsbehörden, Prüfzentren und Marktüberwachungsbehörden präzisiert werden sollten, um ihre Unabhängigkeit zu stärken und Interessenkonflikten vorzubeugen.

Dies solle durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Die Genehmigungsbehörden sollten die Anforderungen der neuen Verordnung einheitlich und kohärent auslegen und durchsetzen, um zu vermeiden, dass in der Union unterschiedliche Standards angewendet werden;
- die Mitgliedstaaten sollten bei mindestens 20 % der neuen Modelle, die jedes Jahr in der Union in Verkehr gebracht werden, stichprobenartige Marktüberwachungsprüfungen durchführen;
- die Marktüberwachungsbehörden sollten regelmäßige Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung sowie die Richtigkeit der Typgenehmigungen zu überprüfen, und ein jährliches oder mehrjähriges nationales Marktüberwachungsprogramm ausarbeiten und der Kommission zur Genehmigung unterbreiten;
- die Kommission sollte die Arbeit der nationalen Behörden mittels regelmäßiger Prüfungen, Kontrollen und Tests von Stichproben der erteilten Typgenehmigungen überwachen;
- die Kosten der Typgenehmigungs- und Marktüberwachungstätigkeiten sollten von den Mitgliedstaaten entweder über ihre nationalen Haushalte, ein Gebührensystem (Erhebung bei den Herstellern) oder eine Kombination beider Methoden gedeckt werden.

Diese Änderungsvorschläge wurden von den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen PPE, S&D, ECR, ADLE, Verts/ALE und ELDD (Herrn STEFANEC (PPE – SK), Frau SCHALDEMOSE (S&D – DK), Frau FORD (ECR – UK), Frau CHARANZOVÁ (ADLE – CZ) sowie Herrn DURAND (Verts/ALE – FR) und Herrn ZULLO (ELDD – IT)) unterstützt. Herr DE JONG (GUE/NGL – NL) kündigte jedoch an, dass seine Faktion gegen den gesamten Bericht stimmen werde.

Die Debatte stand ganz im Zeichen der Frage, ob die von den Fraktionen S&D und Verts/ALE vorgeschlagene Gründung einer europäischen Fahrzeugüberwachungsagentur (Abänderungen 351 und 352) notwendig ist. Die Fraktionen PPE, ECR, ADLE und ELDD lehnten diesen Vorschlag ab, da er nur zu Verfahrensverzögerungen und zusätzlichem bürokratischen Aufwand führen werde. Auch nach dem Vorschlag von S&D und Verts/ALE wäre nach wie vor die Kommission in letzter Instanz verantwortlich, und zusätzliche Konsultationen würden nur einen zusätzlichen Verfahrensschritt und eine weitere Bürokratieebene bedeuten.

Kommissionsmitglied VELLA erklärte, dass er den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz unterstütze; nach dem systematischen Versagen der Typpenehmigung in ihrer derzeitigen Form sei ein Wandel notwendig. Für die Hersteller müssten unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, und es müsse verbindliche Zielvorgaben für die nationalen Überwachungsbehörden geben, wobei weitere Ausnahmen ausgeschlossen sein sollten. Was die Gründung einer neuen EU-Agentur anbelange, so sei die Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Marktüberwachung in 27 Mitgliedstaaten mit Schwierigkeiten verbunden, die eine derartige Agentur notwendig machen könnten.

III. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung am 4. April 2017 die folgenden Abänderungen angenommen, die in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben sind: Abänderungen 1-114, 115 (erster Teil), 116-199, 201-332, 345-348 und 353-355.

Die Abänderungen 351-352, in denen die Gründung einer europäischen Fahrzeugüberwachungsagentur vorgeschlagen wird, wurden mit klarer Mehrheit (351 Stimmen dagegen und 309 Stimmen dafür) abgelehnt.

Nach Artikel 59 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EP wurde der Vorschlag an den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zurückverwiesen, damit die interinstitutionellen Verhandlungen auf der Grundlage der angenommenen Abänderungen beginnen können.

Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge *I**

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
PE585.750

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. April 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (COM(2016)0031 – C8-0015/2016 – 2016/0014(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0048/2017).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, innerhalb dessen der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital garantiert werden muss. Binnenmarktregeln sollten transparent, einfach **und** widerspruchsfrei sein und so Rechtssicherheit und Klarheit zum Vorteil von Unternehmen und Verbrauchern schaffen.

Geänderter Text

(1) Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen, innerhalb dessen der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital garantiert werden muss. Binnenmarktregeln sollten transparent, einfach, widerspruchsfrei **und wirksam** sein und so Rechtssicherheit und Klarheit zum Vorteil von Unternehmen und Verbrauchern schaffen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei der Bewertung wurde freilich festgestellt, dass Bedarf besteht an der Einführung von Marktüberwachungsbestimmungen zur Ergänzung der Typgenehmigungsanforderungen; ferner Bedarf an Klärung der Rückruf- und Schutzverfahren sowie der Bedingungen für die Erteilung von Erweiterungen von Genehmigungen bestehender Fahrzeugtypen; Bedarf an Verbesserung der Durchsetzung des Typgenehmigungsrahmens durch Harmonisierung und Verbesserung der Verfahren für die Typgenehmigung und für die Übereinstimmung der Produktion, die die Behörden und technischen Dienste der Mitgliedstaaten anwenden; Bedarf an **Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern** in der Lieferkette sowie der Behörden und **sonstigen der beteiligten Stellen** bei der Durchsetzung des Rahmens sowie Bedarf an Verbesserung der Tauglichkeit alternativer

Geänderter Text

(4) Bei der Bewertung wurde freilich festgestellt, dass Bedarf besteht an der Einführung von Marktüberwachungsbestimmungen zur Ergänzung der Typgenehmigungsanforderungen; ferner Bedarf an Klärung der Rückruf- und Schutzverfahren sowie der Bedingungen für die Erteilung von Erweiterungen von Genehmigungen bestehender Fahrzeugtypen; Bedarf an Verbesserung der Durchsetzung des Typgenehmigungsrahmens durch Harmonisierung und Verbesserung der Verfahren für die Typgenehmigung und für die Übereinstimmung der Produktion, die die Behörden und technischen Dienste der Mitgliedstaaten anwenden; Bedarf an **klarer Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Marktteilnehmer** in der Lieferkette sowie der Behörden und **sonstiger an der Durchsetzung des Rahmens beteiligter Stellen, sodass sich diese Aufgaben- und Verantwortungsbereiche nicht**

Typgenehmigungsmodelle (nationale Genehmigungen für Kleinserien und Einzelfahrzeuge) und des Mehrstufen-Genehmigungsverfahrens, um Nischenmärkten und KMU angemessene Flexibilität zu verschaffen, freilich ohne die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu verfälschen.

überschneiden, die Unabhängigkeit der genannten Teilnehmer, Behörden und Stellen gewährleistet ist und Interessenkonflikte vermieden werden, sowie Bedarf an Verbesserung der Tauglichkeit alternativer Typgenehmigungsmodelle (nationale Genehmigungen für Kleinserien und Einzelfahrzeuge) und des Mehrstufen-Genehmigungsverfahrens, um Nischenmärkten und KMU angemessene Flexibilität zu verschaffen, freilich ohne die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu verfälschen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Überdies haben kürzlich aufgetretene Probleme bei der Umsetzung des Typgenehmigungsrahmens besondere Schwächen aufgedeckt und die Notwendigkeit einer ***grundsätzlichen Überarbeitung*** aufgezeigt, um sicherzustellen, dass ***der Regelungsrahmen*** stabil, transparent, vorhersehbar sowie nachhaltig ist und ein hohes Maß an Sicherheit wie an Gesundheits- und Umweltschutz bietet.

Geänderter Text

(5) Überdies haben kürzlich aufgetretene Probleme bei der Umsetzung des Typgenehmigungsrahmens besondere Schwächen aufgedeckt und die Notwendigkeit einer ***weiteren Stärkung dieses Regelungsrahmens*** aufgezeigt, um sicherzustellen, dass ***er*** stabil, transparent, vorhersehbar sowie nachhaltig ist und ein hohes Maß an Sicherheit wie an Gesundheits- und Umweltschutz bietet.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Da der Verbraucherschutz eine Priorität der Union ist, sollten Hersteller von Fahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge vor dem Inverkehrbringen und während deren Lebensdauer Prüfungen zu unterziehen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten im Rahmen dieser doppelten Überwachung als Garanten fungieren, sodass eine Seite tätig werden kann, wenn die andere Seite dies versäumt.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Union sollte alles in ihrer Kraft stehende tun, um zu verhindern, dass Automobilhersteller in betrügerischer Absicht handeln, um Abgasmessungen und Kraftstoffverbrauchsprüfungen so zu manipulieren, dass falsche Ergebnisse erzielt oder andere Vorschriften umgangen werden. Derartigen Manipulationen sollte ein für alle Mal ein Ende gesetzt werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Mit dieser Verordnung soll auf Verzögerungen bei Fahrzeugrückrufaktionen in der Union reagiert werden. Anders als in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo schnell reagiert werden konnte, bietet das geltende Verfahren den europäischen Bürgern keinen wirksamen Schutz. Daher muss die Kommission die Möglichkeit haben, die Marktteilnehmer zu allen erforderlichen beschränkenden Maßnahmen, einschließlich des Rückrufs von Fahrzeugen, zu verpflichten, damit nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder sonstige selbstständige technische Einheiten mit den Anforderungen dieser Verordnung in

Einklang gebracht werden.

Abänderung7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Wird festgestellt, dass Fahrzeuge, die am Straßenverkehr teilnehmen, Unregelmäßigkeiten aufweisen, die den ursprünglichen Zulassungsbestimmungen zuwiderlaufen und/oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden oder zur Überschreitung der Emissionsgrenzwerte führen, liegt es im Interesse der europäischen Verbraucher, darauf vertrauen zu können, dass rasch angemessene und abgestimmte Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wozu gegebenenfalls auch ein unionsweiter Fahrzeugrückruf zählt. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission alle ihnen vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen, damit diese angemessen und rasch handeln kann, um die Integrität des Binnenmarktes zu schützen.

Abänderung8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Mit dem Ziel, zum Vorteil der Unternehmen und **Verbraucher das reibungslose Funktionieren** des **Binnenmarktes sicherzustellen** und für ein hohes Maß an Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz **zu sorgen**, werden in dieser Verordnung die harmonisierten Vorschriften und Grundsätze für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von

(6) Mit dem Ziel, **eine konsequente Anwendung hochwertiger Normen zur Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion zu gewährleisten, damit der Binnenmarkt** zum Vorteil der Unternehmen und **unter umfassender, ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Verbraucherrechte reibungslos funktioniert** und für ein hohes Maß an Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz **gesorgt ist**, werden in dieser

Systemen, Bauteilen und *selbständigen* technischen Einheiten für diese Kraftfahrzeuge sowie für die Einzelfahrzeuggenehmigung festgelegt.

Verordnung die harmonisierten Vorschriften und Grundsätze für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und *selbständigen* technischen Einheiten für diese Kraftfahrzeuge sowie für die Einzelfahrzeuggenehmigung festgelegt.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um ein *angemessenes* Maß an Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung die wesentlichen technischen und administrativen Typgenehmigungsanforderungen für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N und für Kraftfahrzeuganhänger (Klasse O) sowie für die für diese Kraftfahrzeuge bestimmten Systeme, Bauteile und *selbständigen* technischen Einheiten festgelegt. Diese Klassen umfassen Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Fahrgästen, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Gütern bzw. die zugehörigen Anhänger.

Geänderter Text

(7) Um ein *hohes* Maß an Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung die wesentlichen technischen und administrativen Typgenehmigungsanforderungen für Kraftfahrzeuge der Klassen M und N und für Kraftfahrzeuganhänger (Klasse O) sowie für die für diese Kraftfahrzeuge bestimmten Systeme, Bauteile und *selbständigen* technischen Einheiten festgelegt. Diese Klassen umfassen Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Fahrgästen, Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Gütern bzw. die zugehörigen Anhänger.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Mit dieser Verordnung sollte dafür gesorgt werden, dass die Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren in den Mitgliedstaaten zuverlässig, einheitlich und transparent sind.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Mit dieser Verordnung sollte dafür gesorgt werden, dass die nationalen Typgenehmigungsbehörden die Anforderungen der Verordnung in der gesamten Union auslegen, anwenden und durchsetzen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Tätigkeiten der nationalen Behörden durch regelmäßige Überprüfungen, erneute Prüfung zufällig ausgewählter Stichproben, bereits erteilter Typgenehmigungen und die allgemeine Überwachung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung zu überwachen.

Abänderung12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Zu Zwecken der Einhaltung dieser Verordnung sind die Bestimmungen gemäß der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu beachten^{1a}.

^{1a} ***Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).***

Abänderung13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die wirksame Umsetzung der Typgenehmigungsanforderungen sollte dadurch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen über die Übereinstimmung der Produktion verschärft werden, **unter anderem** durch die Einführung verbindlicher regelmäßiger Überprüfungen der Methoden zur Kontrolle der Übereinstimmung und der fortgesetzten Übereinstimmung der betreffenden Produkte sowie durch Verschärfung der Anforderungen an die Befähigung, die Pflichten und die Leistung der technischen Dienste, die von den Typgenehmigungsbehörden verantwortete Prüfungen für Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen durchführen. Das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste ist entscheidend dafür, dass ein hohes Maß **von** Sicherheit und Umweltschutz sowie das Vertrauen der Bürger in dieses System sichergestellt sind. Die in der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführten Kriterien für die Ernennung technischer Dienste sollten **zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung** ausführlicher dargelegt werden. Da die **Arbeit** der technischen Dienste in den Mitgliedstaaten komplexer **wird, neigen ihre Bewertungsmethoden dazu, sich nach und nach auseinander zu entwickeln. Es ist daher erforderlich, durch zu schaffende Verfahrensregeln sicherzustellen, dass ein Informationsaustausch stattfindet** und die **Verfahrensweisen** der Mitgliedstaaten **bei der** Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung ihrer technischen Dienste überwacht werden. Etwaige Abweichungen zwischen den verwendeten Methoden und der **Interpretation** der Kriterien für die Benennung technischer Dienste sollten durch solche Verfahrensregeln beseitigt werden.

Geänderter Text

(9) Die wirksame Umsetzung der Typgenehmigungsanforderungen sollte dadurch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen über die Übereinstimmung der Produktion verschärft werden, **und zwar durch einen besseren Zugang zu Informationen, durch eine genaue Festlegung von Optimierungstechniken während der Laborprüfungen, durch besondere Berücksichtigung des Risikos rechtswidriger Abschaltvorrichtungen, deren Verwendung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} verboten ist**, durch die Einführung verbindlicher regelmäßiger Überprüfungen der Methoden zur Kontrolle der Übereinstimmung und der fortgesetzten Übereinstimmung der betreffenden Produkte sowie durch Verschärfung **und Harmonisierung** der Anforderungen an die Befähigung, die Pflichten und die Leistung der technischen Dienste, die von den Typgenehmigungsbehörden verantwortete Prüfungen für Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen durchführen. Das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste ist entscheidend dafür, dass ein hohes Maß **an** Sicherheit und Umweltschutz sowie das Vertrauen der Bürger in dieses System sichergestellt sind. Die in der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführten Kriterien für die Ernennung technischer Dienste sollten ausführlicher dargelegt werden, **um sicherzustellen, dass sie in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden.** Da die **Tätigkeiten** der technischen Dienste in den Mitgliedstaaten **immer komplexer werden, weichen die Methoden zur Bewertung dieser Tätigkeiten zunehmend voneinander ab. Daher müssen Verfahrensregeln gelten, mit denen dafür gesorgt ist, dass Informationen ausgetauscht** und die **Verfahren** der Mitgliedstaaten **zur** Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung

ihrer technischen Dienste überwacht werden. Etwaige Abweichungen zwischen den verwendeten Methoden und **bei** der **Auslegung** der Kriterien für die Benennung technischer Dienste sollten durch solche Verfahrensregeln beseitigt werden. **Damit in der gesamten Union für eine angemessene Überwachung und für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt ist, sollte zur Bewertung eines antragstellenden Dienstes auch gehören, dass Dienste vor Ort bewertet werden und die Durchführung der eigentlichen Typgenehmigungsprüfungen direkt mitverfolgt wird.**

^{1a} **Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Notwendigkeit der Kontrolle und Überwachung der technischen Dienste **durch die benennenden Behörden** hat **sich erhöht, seit** durch den technischen Fortschritt das Risiko gestiegen ist, dass die technischen Dienste nicht über die **notwendige Kompetenz** zur Prüfung neuer Technologien oder Produkte **verfügen**, die **in dem Bereich, für den sie benannt sind, neu entstehen**. Da die Produktzyklen durch den technischen Fortschritt immer kürzer werden und die Überwachungsintervalle für Vor-Ort-Bewertungen und Kontrollen je nach

Geänderter Text

(10) Die Notwendigkeit der **Zertifizierung**, Kontrolle und Überwachung der technischen Dienste hat **zugenommen, da bedingt** durch den technischen Fortschritt **zunehmend** das Risiko **besteht**, dass die technischen Dienste nicht über die **Kompetenzen verfügen, um in den Bereichen, für die sie benannt werden, neue Technologien oder Produkte prüfen zu können**. **Da die Richtlinie 2007/46/EG, was ihre derzeitige Umsetzung betrifft, sehr unterschiedlich ausgelegt wird, und die Bestimmungen im Zuge des Typgenehmigungsverfahrens**

benennender Behörde unterschiedlich *lang* sind, sollten *Mindestanforderungen an die Zeitabstände für die Überwachung und Kontrolle der technischen Dienste* festgelegt werden.

daher sehr unterschiedlich angewendet werden, bestehen zwischen den technischen Diensten beträchtliche Unterschiede. Die Zertifizierung, Kontrolle und Überwachung muss folglich harmonisiert und intensiviert werden, damit auf dem Binnenmarkt einheitliche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Da die Produktzyklen durch den technischen Fortschritt immer kürzer werden und die Überwachungsintervalle für Vor-Ort-Bewertungen und Kontrollen je nach benennender Behörde unterschiedlich *bemessen* sind, sollten *für die Zeitabstände zwischen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der technischen Dienste Mindestanforderungen* festgelegt werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Mitgliedstaaten sollten *miteinander und* mit der Kommission *zusammenarbeiten*, um Transparenz und gegenseitiges Vertrauen zu *verbessern* und die Kriterien für die Bewertung, Benennung und Meldung technischer Dienste sowie die Verfahren für die Erweiterung und Erneuerung einander weiter anzugleichen und weiterzuentwickeln. Sie sollten sich miteinander und mit der Kommission über Fragen von allgemeiner Relevanz für die Umsetzung dieser Verordnung beraten und sich gegenseitig und die Kommission über ihre Musterbewertungsprüfliste unterrichten.

Geänderter Text

(12) Die Mitgliedstaaten sollten *Mechanismen für die gegenseitige Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit* mit der Kommission *einführen*, um *mehr* Transparenz und gegenseitiges Vertrauen zu *schaffen* und die Kriterien für die Bewertung, Benennung und Meldung technischer Dienste sowie die Verfahren für die Erweiterung und Erneuerung einander weiter anzugleichen und weiterzuentwickeln. Sie sollten sich miteinander und mit der Kommission über Fragen von allgemeiner Relevanz für die Umsetzung dieser Verordnung beraten und sich gegenseitig und die Kommission über ihre Musterbewertungsprüfliste unterrichten. *Mit dieser Verordnung wird eine Online-Datenbank eingerichtet, die sich gemeinsam mit dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} eingerichteten Binnenmarkt-*

Informationssystem (IMI) als nützliches elektronisches Instrument zur Vereinfachung und zum Ausbau der Verwaltungszusammenarbeit erweisen könnte, da der Informationsaustausch somit auf der Grundlage einfacher, einheitlicher Verfahren erfolgt. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in Betracht ziehen, auch auf bereits bestehende Online-Datenbanken wie ETAES oder Eucaris zurückzugreifen.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABL. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Im Zuge der aktuellen Probleme im Bereich der Typgenehmigung sind größere Defizite in den bestehenden nationalen Systemen der Marktüberwachung und der Kontrolle von Typgenehmigungen zutage getreten. Als Sofortreaktion auf die festgestellten Mängel sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, entsprechende Aufsichtstätigkeiten wahrzunehmen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

(13) Falls sich die Benennung eines technischen Dienstes auf die Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Europäischen Parlaments und des Rates¹² stützt, sollten Akkreditierungsstellen und **benennende Behörden** die **für die Bewertung der Befähigung technischer Dienste maßgeblichen Informationen untereinander austauschen**.

(13) Falls sich die Benennung eines technischen Dienstes auf die Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Europäischen Parlaments und des Rates¹² stützt, sollten **die** Akkreditierungsstellen und die **benennenden Behörden dafür sorgen, dass die technischen Dienste kompetent und unabhängig sind**.

¹²Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

¹²Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

(14) Die Mitgliedstaaten sollten für die Benennung und Kontrolle technischer Dienste Gebühren erheben, damit die Nachhaltigkeit der Überwachung der technischen Dienste durch die Mitgliedstaaten sichergestellt ist und gleiche Ausgangsbedingungen für die technischen Dienste geschaffen werden. Um Transparenz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unterrichten, bevor sie die Gebührenhöhe und -ordnung festlegen.

entfällt

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Marktteilnehmer die Gebühren zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Typgenehmigung und der Marktüberwachungstätigkeiten anfallen, nicht direkt an die technischen Dienste zahlen. Die freie Entscheidung der Marktteilnehmer für einen technischen Dienst, der für diese Tätigkeiten in Anspruch genommen werden soll, wird durch diese Bestimmung nicht beeinträchtigt.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die Unabhängigkeit der technischen Dienste gegenüber den Herstellern sollte unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass unmittelbare oder mittelbare Zahlungen der Hersteller für die durchgeführten Typgenehmigungskontrollen und -prüfungen vermieden werden. Die Mitgliedstaaten sollten für die Typgenehmigungen eine Gebührenordnung festlegen; diese Gebühren sollten folgende Kosten decken: Durchführung aller Typgenehmigungsprüfungen und -kontrollen, die die von der Typgenehmigungsbehörde benannten technischen Dienste durchführen, die Verwaltungskosten für die Ausstellung von Typgenehmigungen und die Kosten der Durchführung nachträglicher Prüfungen und Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der

entfällt

Vorschriften.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Damit sich die Marktkräfte entfalten können, sollten die technischen Dienste die für die Typgenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften völlig transparent und einheitlich anwenden, ohne die Marktteilnehmer unnötig zu belasten. Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an technischer Kompetenz und einer fairen Behandlung aller Marktteilnehmer sollte sichergestellt werden, dass die für die Typgenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften technisch einheitlich angewendet werden. Im Rahmen des durch diese Verordnung eingerichteten Forums sollten die Typgenehmigungsbehörden Informationen über die Funktionsweise der verschiedenen technischen Dienste austauschen, die von ihnen zertifiziert wurden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Kernaufgabe der Genehmigungsbehörden sollte es bleiben sicherzustellen, dass die Anforderungen des einschlägigen Rechts für die Kfz-Branche hinsichtlich der Typgenehmigung und der Übereinstimmung der Produktion erfüllt werden, da diese Verpflichtung in engem Zusammenhang mit der Erteilung der Typgenehmigungen steht und deren Inhalt im Einzelnen bekannt sein muss. Es ist daher wichtig, dass die Leistung der

(18) Kernaufgabe der Genehmigungsbehörden sollte es bleiben sicherzustellen, dass die Anforderungen des einschlägigen Rechts für die Kfz-Branche hinsichtlich der Typgenehmigung und der Übereinstimmung der Produktion erfüllt werden, da diese Verpflichtung in engem Zusammenhang mit der Erteilung der Typgenehmigungen steht und deren Inhalt im Einzelnen bekannt sein muss. Es ist daher wichtig, dass die Leistung der

Genehmigungsbehörden regelmäßig **in Überprüfungen durch Gleichrangige nachgeprüft wird**, damit sichergestellt ist, dass alle Genehmigungsbehörden bei der Durchsetzung der Typgenehmigungsanforderungen mit einheitlicher Qualität und Strenge verfahren. Des Weiteren ist es wichtig, dass für die Nachprüfung der Richtigkeit der Typgenehmigung selbst gesorgt wird.

Genehmigungsbehörden regelmäßig **Gegenstand von Aufsichtskontrollen auf Unionsebene ist, einschließlich unabhängiger Überprüfungen**, damit sichergestellt ist, dass alle Genehmigungsbehörden bei der Durchsetzung der Typgenehmigungsanforderungen mit einheitlicher Qualität und Strenge verfahren. Des Weiteren ist es wichtig, dass **durch eine dritte, unabhängige Stelle auf der Ebene der EU** für die Nachprüfung der Richtigkeit der Typgenehmigung selbst gesorgt wird.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Typgenehmigungs- und die Marktüberwachungsbehörden sollten im Zuge ihrer Tätigkeiten nicht in Kontakt stehen, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden. Daher sollte es sich bei diesen Behörden im Einklang mit der Organisationsstruktur der nationalen Verwaltung um separate Einrichtungen handeln, und sie sollten im Einklang mit den Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der nationalen Behörden kein gemeinsames Personal und keine gemeinsamen Räumlichkeiten haben.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) Das Durchsetzungsforum sollte eine Plattform für den Austausch von Informationen und die unabhängige Bewertung bieten und somit der

Funktionsweise und der Umsetzung dieser Verordnung förderlich sein. Aufgrund des Informationsaustauschs könnte die Kommission Anlass zu der Annahme haben, dass eine Typgenehmigungsbehörde oder mehrere Typgenehmigungsbehörden den Bestimmungen dieser Verordnung nicht Rechnung trägt bzw. tragen. Die Kommission sollte befugt sein, in solchen Fällen alle Maßnahmen zu treffen, die zur tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften, einschließlich der Veröffentlichung von Leitlinien, Empfehlungen oder anderer Instrumente sowie des Rückgriffs auf andere Verfahren, notwendig sind, sofern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung getragen wird. Die Kommission sollte befugt sein, der betreffenden Behörde bei schwerwiegenden Verstößen die Befugnis zur Annahme neuer Typgenehmigungen zu entziehen bzw. diese auszusetzen, damit ein hohes Maß an Verbraucher- und Umweltschutz gewahrt bleibt.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Es ist **erforderlich**, in diese Verordnung Bestimmungen über die Marktüberwachung **aufzunehmen**, mit denen die Rechte und Pflichten der zuständigen nationalen Behörden gestärkt werden, damit eine effiziente Koordination der Marktüberwachungstätigkeiten gewährleistet ist und die anzuwendenden Verfahren klar sind.

Geänderter Text

(21) Es ist **von entscheidender Bedeutung, dass** in diese Verordnung Bestimmungen über die Marktüberwachung **aufgenommen werden**, mit denen die Rechte und Pflichten der zuständigen nationalen Behörden gestärkt werden, damit eine effiziente Koordination der Marktüberwachungstätigkeiten gewährleistet ist und die anzuwendenden Verfahren klar sind.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Marktüberwachungs- und die Typgenehmigungsbehörden müssen die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sie insbesondere mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen ausstatten.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Um das Genehmigungsverfahren transparenter zu gestalten und den Informationsaustausch sowie die unabhängige Nachprüfung durch Marktüberwachungsbehörden, Genehmigungsbehörden **und** die Kommission zu erleichtern, **sollten** die **Typgenehmigungsunterlagen** in elektronischem Format und – abgesehen von Ausnahmen aufgrund des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen des Schutzes personenbezogener Daten – öffentlich bereitgestellt werden.

(22) Um das Genehmigungsverfahren transparenter zu gestalten und den Informationsaustausch sowie die unabhängige Nachprüfung durch Marktüberwachungsbehörden, Genehmigungsbehörden, die Kommission **und Dritte** zu erleichtern, **ist es zur Durchführung der entsprechenden Prüfungen erforderlich, Fahrzeug- und Prüfinformationen offenzulegen.** Die zu **Reparatur- und Wartungszwecken erforderlichen Informationen sollten** in elektronischem Format und – abgesehen von Ausnahmen aufgrund des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen **und** des Schutzes personenbezogener Daten – öffentlich bereitgestellt werden. **Die für diese Zwecke bereitgestellten Informationen sollten keine Angaben enthalten, mit denen die Vertraulichkeit geschützter Informationen oder geistigen Eigentums verletzt wird.**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

(23a) Dritte, die eigene Prüfungen und Nachprüfungen der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den Anforderungen dieser Verordnung durchführen, sollten den Grundsätzen Transparenz und Offenheit Rechnung tragen, und zwar auch in Bezug auf Eigentums- und Finanzierungsstrukturen und -modelle. Sie sollten ferner im Hinblick auf die Prüfungen, die sie durchführen, denselben wissenschaftlichen und methodischen Anforderungen entsprechen wie die benannten technischen Dienste.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

(24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen spezielleren Verpflichtungen für die nationalen Behörden sollten Prüfungen und Kontrollen in Verkehr gebrachter Fahrzeuge in ausreichender Zahl zur nachträglichen Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften umfassen. Die Auswahl der Fahrzeuge, bei denen eine Nachprüfung auf Einhaltung der Vorschriften stattfindet, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Schwere der Nichteinhaltung und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens getroffen.

(24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen spezielleren Verpflichtungen für die nationalen Behörden sollten Prüfungen und Kontrollen in Verkehr gebrachter Fahrzeuge in ausreichender Zahl zur nachträglichen Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften umfassen. Die Auswahl der Fahrzeuge, bei denen eine Nachprüfung auf Einhaltung der Vorschriften stattfindet, wird auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Schwere der Nichteinhaltung und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens getroffen. **Darüber hinaus sollte diese Auswahl anhand klarer und ausführlicher Kriterien erfolgen und sich unter anderem auf anteilig ausgewählte Stichproben von sämtlichen in Verkehr befindlichen Modellen, von Fahrzeugen mit einem neuen Motor oder neuer Technologie, von Fahrzeugen mit besonders hohem oder besonders niedrigem Kraftstoffverbrauch und von besonders häufig verkauften Fahrzeugen**

erstrecken. Ferner sollten alle Informationen zur Übereinstimmung in der Vergangenheit, Hinweise von Verbrauchern, Ergebnisse von mittels Fernmessungen durchgeführten Prüfungen und die Bedenken unabhängiger Forschungseinrichtungen berücksichtigt werden.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die Kommission muss grundsätzlich die Übereinstimmung mit den Typgenehmigungen und den für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten geltenden Rechtsvorschriften nachprüfen und die Vorschriftsmäßigkeit der Typgenehmigungen sicherstellen können, indem sie Prüfungen und Kontrollen von bereits in Verkehr befindlichen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten organisiert, durchführt oder durchführen lässt.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Dritte, die eigene Prüfungen und Nachprüfungen der Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den Anforderungen dieser Verordnung durchführen, sollten den Grundsätzen Transparenz und Offenheit Rechnung tragen, und zwar auch in Bezug auf Eigentums- und Finanzierungsstrukturen und -modelle. Was die Durchführung von Prüfungen und die Auswertung der

Ergebnisse angeht, sollten sie ferner einen mit der Vorgehensweise der benannten technischen Dienste vergleichbaren Ansatz verfolgen und zu diesem Zweck auch dieselben Normen anwenden.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Bei der Marktüberwachung sollte auch ein risikobasierter Ansatz berücksichtigt werden, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Daten liegen sollte, die mittels Fernmessgeräten im Straßenverkehr erfasst werden oder auf Beschwerden, Berichte über die regelmäßige technische Überwachung, die erwartete Lebensdauer und zuvor identifizierte problematische Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten zurückgehen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25c) Zur Nachprüfung der Fahrzeugemissionen sollten die Marktüberwachungsbehörden unter anderem auf Technologien zur Fernmessung zurückgreifen, damit festgestellt werden kann, womit ein Beitrag dazu geleistet werden kann, welche Aspekte – z. B. hohe Luftverschmutzung oder Lärmbelastung – bei welchen Fahrzeugmodellen weiter untersucht werden sollten. Dabei arbeiten die Behörden mit den Behörden zusammen, die gemäß der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung

von Kraftfahrzeugen für die regelmäßige technische Überwachung zuständig sind, und stimmen ihre Tätigkeiten mit diesen Behörden ab.

Abänderung 347

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25d) Die Kommission veröffentlichte am 26. Januar 2017 Leitlinien für die Bewertung zusätzlicher Emissionsstrategien und des Vorhandenseins von Abschaltvorrichtungen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Abschaltvorrichtungen zu erkennen. Im Einklang mit den Vorgaben dieser Leitlinien sollten die Prüfmaßnahmen der Kommission, der Typgenehmigungsbehörden und der technischen Dienste, die der Erkennung von Abschaltvorrichtungen dienen, unvorhersehbar bleiben und auch variieren, was die Vorgaben für die Prüfbedingungen und die entsprechenden Parameter angeht, damit Abschaltvorrichtungen wirksam erkannt werden können.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Um eine hohe funktionale Sicherheit der Fahrzeuge, die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und der anderen Straßenverkehrsteilnehmer sowie den **Umweltschutz** zu gewährleisten, sollten die für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und

(26) Um eine hohe funktionale Sicherheit der Fahrzeuge, die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und der anderen Straßenverkehrsteilnehmer sowie den **Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit** zu gewährleisten, sollten die

selbständige technische Einheiten geltenden technischen Anforderungen und Umweltauflagen auch künftig harmonisiert sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.

für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und *selbständige* technische Einheiten geltenden technischen Anforderungen und Umweltauflagen auch künftig harmonisiert sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Um eine hohe funktionale Sicherheit der Fahrzeuge, die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und der anderen Straßenverkehrsteilnehmer sowie den Schutz der Umwelt zu gewährleisten und diesen Schutz kontinuierlich zu verbessern, sollte die Einführung neuer Technologien auf der Grundlage des technischen und wissenschaftlichen Fortschrittes gefördert werden. Zu diesem Zweck sollte der Umfang der Prüfungen und der Unterlagen, die für die Erteilung einer EU-Typgenehmigung für solche Technologien notwendig sind, reduziert werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Ziele dieser Verordnung sollten nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Systeme, Bauteile, *selbständige* technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Daher sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Systeme,

(27) Die Ziele dieser Verordnung sollten nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Systeme, Bauteile, *selbständige* technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen wurde. Daher sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Systeme,

Bauteile, *selbständige* technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können und die Funktionsweise von Systemen, die in Bezug auf Umweltschutz oder funktionale Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, *erheblich* beeinträchtigen können, von einer Genehmigungsbehörde kontrolliert werden, bevor sie in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Bauteile, *selbständige* technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die in ein Fahrzeug ein- oder an es angebaut werden können und die Funktionsweise von Systemen, die in Bezug auf Umweltschutz oder funktionale Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, beeinträchtigen können, von einer Genehmigungsbehörde kontrolliert werden, bevor sie in Verkehr gebracht, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Übereinstimmung der Produktion ist einer der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungssystems, und deshalb sollten die vom Hersteller zu ihrer Sicherstellung getroffenen Vorkehrungen von der zuständigen Behörde oder von einem zu diesem Zweck benannten qualifizierten technischen Dienst genehmigt *sowie unabhängig* und regelmäßig nachgeprüft werden. Darüber hinaus sollten die Genehmigungsbehörden sicherstellen, dass die betroffenen Produkte auf Übereinstimmung geprüft werden.

Geänderter Text

(29) Die Übereinstimmung der Produktion ist einer der Eckpfeiler des EU-Typgenehmigungssystems, und deshalb sollten die vom Hersteller zu ihrer Sicherstellung getroffenen Vorkehrungen von der zuständigen Behörde oder von einem zu diesem Zweck benannten qualifizierten technischen Dienst genehmigt und regelmäßig nachgeprüft werden. Darüber hinaus sollten die Genehmigungsbehörden sicherstellen, dass die betroffenen Produkte auf Übereinstimmung geprüft werden.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Damit Typgenehmigungen ihre Gültigkeit behalten, muss der Hersteller die Behörde, die sein Fahrzeug typgenehmigt hat, über alle Änderungen der Merkmale des Typs oder der für diesen Typ geltenden Leistungswerte hinsichtlich der Sicherheit und des Umweltschutzes unterrichten. Es ist daher wichtig, dass die Gültigkeit

Geänderter Text

(30) Damit Typgenehmigungen ihre Gültigkeit behalten, muss der Hersteller die Behörde, die sein Fahrzeug typgenehmigt hat, über alle Änderungen der Merkmale des Typs oder der für diesen Typ geltenden Leistungswerte hinsichtlich der Sicherheit und des Umweltschutzes unterrichten. Es ist daher wichtig, dass die Gültigkeit

ausgestellter Typpenehmigungsbogen befristet wird und dass diese nur erneuert werden können, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, ob der Fahrzeugtyp weiterhin sämtliche anwendbaren Anforderungen erfüllt, und zu dem Schluss gekommen ist, dass dies der Fall ist. Des Weiteren sollten die Bedingungen für die Erweiterung von Typpenehmigungen geklärt werden, um sicherzustellen, dass die Verfahren unionsweit einheitlich angewendet und die Typpenehmigungsanforderungen unionsweit durchgesetzt werden.

ausgestellter Typpenehmigungsbogen befristet wird und dass diese nur erneuert werden können, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, ob der Fahrzeugtyp weiterhin sämtliche anwendbaren Anforderungen erfüllt, und zu dem Schluss gekommen ist, dass dies der Fall ist. ***Aufgrund der Eigenart bestimmter Systeme, Bauteile und selbstständiger technischer Einheiten, zum Beispiel Innenrückspiegel, Scheibenwischer und Reifen, sind diese Anforderungen allerdings statischer. In anderen Fällen, zum Beispiel bei Systemen, die mit Abgasmanagement im Zusammenhang stehen, kann es ein Bedürfnis geben, die Gültigkeitsdauer zu beschränken, wie es für Fahrzeuge der Fall ist. Dementsprechend sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, eine Liste der entsprechenden Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten zu verfassen, die von der beschränkten Gültigkeitsdauer betroffen sind.***

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Bewertung gemeldeter ernster Gefahren für die Sicherheit und von Schädigungen der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sollte auf nationaler Ebene erfolgen, eine Koordinierung auf Unionsebene ist aber, wenn sich die gemeldete Gefahr oder Schädigung über das Gebiet eines Mitgliedstaats hinaus erstrecken könnte mit dem Ziel sicherzustellen, die Einheitlichkeit der Abhilfemaßnahme zur Abmilderung der erkannten Gefahr oder Schädigung zu gewährleisten.

Geänderter Text

(31) Die Bewertung gemeldeter ernster Gefahren für die Sicherheit und von Schädigungen der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sollte auf nationaler Ebene erfolgen, eine Koordinierung auf Unionsebene ist aber, wenn sich die gemeldete Gefahr oder Schädigung über das Gebiet eines Mitgliedstaats hinaus erstrecken könnte mit dem Ziel sicherzustellen, die Einheitlichkeit der Abhilfemaßnahme zur Abmilderung der erkannten Gefahr oder Schädigung zu gewährleisten. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte Ausrüstung und Systemen und entsprechenden technischen Einheiten gelten, die als Ersatz in Frage kommen***

und Einfluss auf die Umweltfolgen des Abgassystems haben; sie müssen gegebenenfalls Genehmigungsanforderungen unterliegen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Fahrzeugkleinserien-Herstellern sollte durch alternative Typgenehmigungsmodelle angemessene Flexibilität verschafft werden. Diese Hersteller sollten ebenfalls die Vorteile des Binnenmarktes der Union nutzen können, sofern ihre Fahrzeuge die besonderen EU-Typgenehmigungsanforderungen für Kleinserienfahrzeuge erfüllen. In bestimmten begrenzten Fällen ist es angemessen, eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung zuzulassen. **Zur Verhinderung von Missbrauch sollte ein vereinfachtes Verfahren für in Kleinserien produzierte Fahrzeuge auf Fälle einer sehr begrenzten Zahl von Fahrzeugen beschränkt werden.** Es ist daher erforderlich, den Begriff der in Kleinserien hergestellten Fahrzeuge genau durch die Zahl der hergestellten Fahrzeuge, die zu erfüllenden Anforderungen und die Voraussetzungen für das Bereitstellen solcher Fahrzeuge auf dem Markt zu definieren. Ebenso wichtig ist es, ein alternatives Typgenehmigungsmodell für Einzelfahrzeuge festzulegen, insbesondere um für die Typgenehmigung von in mehreren Stufen hergestellten Fahrzeugen ausreichend Spielraum zu bieten.

Geänderter Text

(33) Fahrzeugkleinserien-Herstellern sollte durch alternative Typgenehmigungsmodelle angemessene Flexibilität verschafft werden. Diese Hersteller sollten ebenfalls die Vorteile des Binnenmarktes der Union nutzen können, sofern ihre Fahrzeuge die besonderen EU-Typgenehmigungsanforderungen für Kleinserienfahrzeuge erfüllen. In bestimmten begrenzten Fällen ist es angemessen, eine nationale Kleinserien-Typgenehmigung zuzulassen. **Damit es nicht zu Missbrauch kommt, sollten vereinfachte Verfahren für Kleinserienfahrzeuge nur zur Anwendung kommen, wenn im Einklang mit dieser Verordnung eine sehr geringe Anzahl von Fahrzeugen produziert wird.** Es ist daher erforderlich, den Begriff der in Kleinserien hergestellten Fahrzeuge genau durch die Zahl der hergestellten Fahrzeuge, die zu erfüllenden Anforderungen und die Voraussetzungen für das Bereitstellen solcher Fahrzeuge auf dem Markt zu definieren. Ebenso wichtig ist es, ein alternatives Typgenehmigungsmodell für Einzelfahrzeuge festzulegen, insbesondere um für die Typgenehmigung von in mehreren Stufen hergestellten Fahrzeugen ausreichend Spielraum zu bieten.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

(35a) Damit auf dem Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet werden kann und außerdem klargelegt wird, dass zu den betreffenden Informationen auch Informationen gehören, die neben Reparaturbetrieben auch anderen unabhängigen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden müssen, damit zwischen dem unabhängigen Markt der Fahrzeugreparatur und Fahrzeugwartung insgesamt und Vertragshändlern unabhängig davon, ob Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern und -werkstätten solche Informationen direkt bereitstellen, Wettbewerb besteht, sollte festgelegt werden, welche Informationen zum Zwecke des Zugangs zu Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationen konkret bereitgestellt werden müssen.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

(36a) Da es derzeit kein gemeinsames strukturiertes Verfahren für den Austausch von Daten über Fahrzeugbauteile zwischen Fahrzeugherstellern und unabhängigen Marktteilnehmern gibt, ist es angezeigt, dass Grundsätze für einen solchen Austausch erarbeitet werden. Das Europäische Komitee für Normung (CEN) sollte formal eine Norm für ein gemeinsames strukturiertes Verfahren für das standardisierte Format der ausgetauschten Daten ausarbeiten, dieser Auftrag erstreckt sich jedoch nicht auf die

in dieser Norm vorzusehende Detailstufe. Insbesondere sollte das CEN bei seiner Arbeit die Interessen und die Anforderungen sowohl der Fahrzeughersteller als auch der unabhängigen Marktteilnehmer berücksichtigen und Lösungen wie durch eindeutige Metadaten definierte offene Datenformate prüfen, sodass bereits bestehende IT-Infrastrukturen genutzt werden können.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Damit auf dem Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste tatsächlich ein wirksamer Wettbewerb besteht, muss deutlich werden, dass die betreffenden Informationen auch Informationen umfassen, die neben Reparaturbetrieben auch anderen unabhängigen Marktteilnehmern bereitgestellt werden müssen, und zwar in einem Format, in dem die Daten elektronisch weiterverarbeitet werden können, damit zwischen dem unabhängigen Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartung insgesamt und den Vertragshändlern unabhängig davon, ob Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern und Werkstätten solche Informationen bereitstellen, Wettbewerb besteht.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 b (neu)

(37b) Unbeschadet der Verpflichtung der Fahrzeughersteller, über ihre Websites Reparatur- und Wartungsinformationen bereitzustellen, sollten unabhängige Marktteilnehmer auch künftig direkt und unabhängig auf Fahrzeugdaten zugreifen können.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln darüber festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zur Überwachung der einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten der Kommission **jährlich** die verhängten Geldbußen melden.

Geänderter Text

(40) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln darüber festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Zur Überwachung der einheitlichen Umsetzung dieser Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten der Kommission **über die Online-Datenbank regelmäßig** die verhängten Geldbußen melden.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Die Prüfergebnisse sollten als gefälscht gelten, wenn sie von der zuständigen Behörde trotz der Replizierung bzw. Berücksichtigung aller Prüfparameter nicht empirisch nachgeprüft werden können.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Die von der Kommission verhängten Bußgelder könnten für Marktüberwachungsmaßnahmen und für Maßnahmen zur Unterstützung durch Verstöße gegen diese Verordnung geschädigter Personen oder für andere entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung betroffener Verbraucher sowie gegebenenfalls für Umweltschutzmaßnahmen verwendet werden.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40c) Verstöße können dazu führen, dass Verbraucher persönlich Schaden nehmen oder ihr Eigentum beschädigt wird. In solchen Fällen sollten die Verbraucher Anspruch auf Schadensersatz haben, und zwar im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften über fehlerhafte Produkte oder vertragswidrige Waren, einschließlich der Richtlinie 85/374/EWG des Rates^{1a}, der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} und der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1c} in der geltenden Fassung. Darüber hinaus können die Verbraucher auf die Rechtsmittel zurückgreifen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen des Vertragsrechts gelten.

^{1a} Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom

7.8.1985, S. 29).

^{1b} *Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABL. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).*

^{1c} *Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABL. L 376 vom 27.12.2006, S. 21).*

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Damit auf dem Markt für Fahrzeugreparatur- und Fahrzeugwartungsinformationsdienste tatsächlich ein wirksamer Wettbewerb besteht, sollte klargestellt werden, dass die betreffenden Informationen auch Informationen umfassen, die außer Reparaturbetrieben auch anderen unabhängigen Marktteilnehmern bereitgestellt werden müssen, und zwar in einem Format, in dem die Daten weiterverarbeitet werden können, denn nur so kann unabhängig davon, ob Fahrzeughersteller ihren Vertragshändlern und -werkstätten solche Informationen bereitstellen, für Wettbewerb zwischen dem unabhängigen Markt für Fahrzeugreparatur und Fahrzeugwartung insgesamt und den Vertragshändlern gesorgt werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Für die folgenden Fahrzeuge und Maschinen kann der Hersteller gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung oder eine Einzelfahrzeuggenehmigung beantragen, sofern jene Fahrzeuge die **wesentlichen** Anforderungen dieser Verordnung erfüllen:

Geänderter Text

3. Für die folgenden Fahrzeuge und Maschinen kann der Hersteller gemäß dieser Verordnung eine Typgenehmigung oder eine Einzelfahrzeuggenehmigung beantragen, sofern jene Fahrzeuge die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen:

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den **Katastrophenschutz**, die Feuerwehr und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind

Geänderter Text

(b) Fahrzeuge, die für den Einsatz durch die Streitkräfte, den **Zivilschutz**, die Feuerwehr, **den Katastrophenschutz** und die Ordnungskräfte konstruiert und gebaut sind,

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung **und der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte der Union** bezeichnet – **soweit darin nichts anderes bestimmt ist** – der Ausdruck

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen

Geänderter Text

(2) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen

getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass auf dem Markt bereitgestellte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder *selbständige* technische Einheiten sowie Teile und Ausrüstungen den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften der Union entsprechen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellen;

getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass auf dem Markt bereitgestellte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder *selbstständige* technische Einheiten sowie Teile und Ausrüstungen den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften der Union entsprechen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit, *Umwelt* oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, *darunter auch die Verbraucherrechte*, darstellen;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) „Originalteil oder -ausrüstung“ ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die nach den Spezifikationen und Produktionsnormen gefertigt wird, die der Fahrzeughersteller für die Fertigung von Ausrüstungsteilen für den Bau des betreffenden Fahrzeugs bereitstellt; hierzu gehören Teile oder Ausrüstungen, die auf derselben Fertigungsstraße gefertigt wurden wie diese Ausrüstungsteile; bis zum Nachweis des Gegenteils gilt, dass Teile Originalteile sind, wenn der Hersteller bescheinigt, dass die Teile die gleiche Qualität aufweisen wie die für den Bau des betreffenden Fahrzeugs verwendeten Bauteile und nach den Spezifikationen und Produktionsnormen des Fahrzeugherstellers gefertigt wurden;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) „Hersteller“ eine natürliche oder

(9) „Hersteller“ eine natürliche oder

juristische Person, die für **alle Aspekte** der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer **selbständigen** technischen Einheit oder für die Einzelfahrzeuggenehmigung oder das Autorisierungsverfahren für Teile und Ausrüstungen, für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion **und** für die **Angelegenheiten** der Marktüberwachung im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug, Bauteil, dieser **selbständigen** technischen Einheit, diesem Teil und dieser Ausrüstung verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unmittelbar an allen Phasen der Konstruktion und des Baus des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der **selbständigen** technischen Einheit beteiligt ist;

juristische Person, die für **die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften über bzw. technischen Anforderungen für den Erhalt** der Typgenehmigung eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer **selbständigen** technischen Einheit oder für die Einzelfahrzeuggenehmigung oder das Autorisierungsverfahren für Teile und Ausrüstungen **und** für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion **sowie** für die **Einhaltung der Vorschriften über die** Marktüberwachung im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug, Bauteil, dieser **selbständigen** technischen Einheit, diesem Teil und dieser Ausrüstung verantwortlich ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Person unmittelbar an allen Phasen der Konstruktion und des Baus des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der **selbständigen** technischen Einheit beteiligt ist;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Zulassung“ die **unbefristete oder befristete Verwaltungsgenehmigung der** Inbetriebnahme eines Fahrzeugs im Straßenverkehr, **einschließlich der Kennzeichnung** des Fahrzeugs und **der Vergabe** einer Seriennummer;

Geänderter Text

16. „Zulassung“ die **behördliche Genehmigung der** Inbetriebnahme eines Fahrzeugs im Straßenverkehr, einschließlich der Kennzeichnung des Fahrzeugs und **Ausstellung einer als amtliches Kennzeichen bezeichneten, dauerhaft oder vorübergehend – auch kurzfristig – geltender** Seriennummer **für das Fahrzeug**;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

(35) „Fahrzeugtyp“ eine bestimmte **Klasse** von **Fahrzeug**, die wenigstens die

Geänderter Text

(35) „Fahrzeugtyp“ eine bestimmte **Gruppe** von **Fahrzeugen**, die wenigstens

wesentlichen in Anhang II Teil B angegebenen Kriterien gemeinsam haben, und die die dort genannten Varianten und Versionen *enthalten* kann;

die wesentlichen in Anhang II Teil B angegebenen Kriterien gemeinsam haben, und die die dort genannten Varianten und Versionen *umfassen* kann;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

(37) „Basisfahrzeug“ ein Fahrzeug, das für die erste Stufe einer Mehrstufen-Typgenehmigung verwendet wird;

Geänderter Text

(37) „Basisfahrzeug“ ein Fahrzeug, das für die erste Stufe einer Mehrstufen-Typgenehmigung verwendet wird, ***unabhängig davon, ob es sich um ein Kraftfahrzeug handelt;***

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

(42) „Einzelfahrzeuggenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein bestimmtes einzelnes Fahrzeug, das eine oder keine Einzelausführung darstellt, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und ***technischen*** Anforderungen entspricht;

Geänderter Text

(42) „Einzelfahrzeuggenehmigung“ das Verfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein bestimmtes Fahrzeug, das eine oder keine Einzelausführung darstellt, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und ***den im Rahmen der EU-Einzelfahrzeuggenehmigung oder der nationalen Einzelfahrzeuggenehmigung geltenden*** Anforderungen entspricht;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 46

Vorschlag der Kommission

(46) „Reparatur- und Wartungsinformationen“ sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, ***regelmäßige Überwachung***, Reparatur,

Geänderter Text

(46) „Reparatur- und Wartungsinformationen“ sämtliche für Diagnose, Instandhaltung, Inspektion, ***Verkehrssicherheitsprüfung***, Reparatur,

Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs sowie für die Anbringung von Teilen und Ausrüstungen an Fahrzeugen erforderlichen Informationen, die der Hersteller seinen **Vertragshändlern** und -**reparaturbetrieben** zur Verfügung stellt, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen;

Neuprogrammierung oder Neuinitialisierung des Fahrzeugs sowie für die Anbringung von Teilen und Ausrüstungen an Fahrzeugen erforderlichen Informationen, die der Hersteller **verwendet oder unter anderem** seinen **Vertragspartnern, -händlern** und -**werkstätten** und **seinem Netzwerk** zur Verfügung stellt, **wenn er Produkte oder Dienstleistungen für die Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen anbietet**, einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen und Aktualisierungen dieser Informationen;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 55

Vorschlag der Kommission

(55) „Vor-Ort-Bewertung“ eine Überprüfung **durch die Typgenehmigungsbehörde** in den Räumlichkeiten des technischen Dienstes oder eines seiner Unterauftragnehmer oder einer seiner Zweigstellen;

Geänderter Text

(55) „Vor-Ort-Bewertung“ eine Überprüfung in den Räumlichkeiten des technischen Dienstes oder eines seiner Unterauftragnehmer oder einer seiner Zweigstellen;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(56a) „Abschalteinrichtung“ ein **funktionales Konstruktionselement, das – wenn es entsprechend funktioniert – verhindert, dass die zugelassenen Kontroll- und Überwachungssysteme des Fahrzeugs effizient und wirksam funktionieren und dass die Genehmigungsvoraussetzungen über die gesamte Bandbreite realer Fahrbedingungen eingehalten werden;**

Geänderter Text

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird **ermächtigt**, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II hinsichtlich der **Einstufung von Fahrzeugunterklassen**, Fahrzeugtypen und Aufbautypen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt zu aktualisieren.

Geänderter Text

Die Kommission wird **die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II hinsichtlich der Fahrzeugtypen und Aufbautypen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt zu aktualisieren.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwischen den Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden eine strikte Trennung besteht, was die Aufgaben und Zuständigkeiten angeht, und dass sie ihren Tätigkeiten voneinander unabhängig nachgehen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Genehmigungsbehörde für die Fahrzeugtypgenehmigung, einschließlich der Einzelfahrzeuggenehmigung, zuständig, so benennt dieser Mitgliedstaat eine einzige Typgenehmigungsbehörde, die für den Informationsaustausch mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und für die Erfüllung der Pflichten nach Kapitel XV dieser Verordnung zuständig ist.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten organisieren die Marktüberwachung und führen sie und die Kontrolle von in den Markt eingeführten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder **selbständigen** technischen Einheiten gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten organisieren die Marktüberwachung und führen sie und die Kontrolle von in den Markt eingeführten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder **selbständigen** technischen Einheiten gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch, **mit Ausnahme von deren Artikel 18 Absatz 5.**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden die Vollmacht erhalten können, die Grundstücke von Wirtschaftsteilnehmern zu betreten und die erforderlichen Stichproben von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften zu beschlagnahmen, wenn sie dies für erforderlich und gerechtfertigt halten.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden die Vollmacht erhalten können, die Grundstücke von Wirtschaftsteilnehmern **in ihrem Hoheitsgebiet** zu betreten und die erforderlichen Stichproben von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften zu beschlagnahmen, wenn sie dies für erforderlich und gerechtfertigt halten.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig das Funktionieren ihrer Typgenehmigungstätigkeiten. Solche

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig das Funktionieren ihrer Typgenehmigungstätigkeiten,

Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle *vier* Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten *ermöglichen* der Öffentlichkeit *den* Zugang zu *einer Zusammenfassung der* Ergebnisse, insbesondere *zu* der *Zahl* der erteilten Typpergenehmigungen und *der* Identität der jeweiligen Hersteller.

einschließlich der Übereinstimmung der erteilten Typpergenehmigungen mit dieser Verordnung. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle *drei* Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten, *dem Europäischen Parlament* und der Kommission mitgeteilt. Die *Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert.* Die Mitgliedstaaten *gewähren* der Öffentlichkeit Zugang zu *einem umfassenden Bericht über die* Ergebnisse, *in dem unter anderem insbesondere die Zahl der erteilten und der nicht erteilten Typpergenehmigungen, der Gegenstand des Typpergenehmigungsbogens und die* Identität der jeweiligen Hersteller *sowie die technischen Dienste, die für die Überwachung der Typpergenehmigungsprüfungen zuständig sind, genannt werden.*

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle *vier* Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Der betroffene Mitgliedstaat macht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der *Öffentlichkeit verfügbar*.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle *drei* Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten, *dem Europäischen Parlament* und der Kommission mitgeteilt. *Die Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert.* Der betroffene Mitgliedstaat macht eine Zusammenfassung der Ergebnisse *öffentlich verfügbar, einschließlich insbesondere der Zahl der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, die geprüft oder anderweitig bewertet wurden.* *Die Zusammenfassung umfasst eine Liste der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder*

selbstständigen technischen Einheiten, bei denen gegebenenfalls festgestellt wurde, dass sie nicht mit den nach dieser Verordnung geltenden Anforderungen übereinstimmen, sowie auch die Identität der jeweiligen Hersteller und eine kurze Information zur Art der Vorschriftswidrigkeit.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem sie gemeinsame Kriterien für die Benennung, Überprüfung und Bewertung der Genehmigungsbehörden und der Marktüberwachungsbehörden auf nationaler Ebene festlegt.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Anforderungen dieser Verordnung werden von den Genehmigungsbehörden einheitlich und konsequent umgesetzt und durchgesetzt, damit in der Union gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen und keine unterschiedlichen Normen gelten. Die Genehmigungsbehörden beteiligen sich umfassend an den hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung durchgeführten Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten des Forums und der Kommission und stellen auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Genehmigungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren *erforderlichenfalls* zum Schutz *von Betriebsgeheimnissen* die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Informationspflicht nach Artikel 9 Absatz 3, um die Interessen der Verwender in der Union zu schützen.

Geänderter Text

2. Die Genehmigungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren zum Schutz *der Geschäftsgeheimnisse der Marktteilnehmer* die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Informationspflicht nach Artikel 9 Absatz 3, um die Interessen der Verwender in der Union *im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften* zu schützen.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist im einem Mitgliedstaat mehr als eine Genehmigungsbehörde für die Fahrzeuggenehmigung, einschließlich der Einzelfahrzeug-Genehmigung, zuständig, so benennt dieser Mitgliedstaat eine einzige Typgenehmigungsbehörde als Verantwortliche für den Informationsaustausch mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und für die Pflichten nach Kapitel XV dieser Verordnung.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Genehmigungsbehörden innerhalb eines Mitgliedstaats *arbeiten miteinander zusammen, indem sie Informationen austauschen*, die für ihre Rolle und

Geänderter Text

Die Genehmigungsbehörden innerhalb eines Mitgliedstaats *führen Verfahren ein, mit denen eine effiziente und wirksame Koordinierung und der effiziente und*

Funktionen von Belang sind.

wirksame Austausch von Informationen, die für ihre Rolle und Funktionen von Belang sind, sichergestellt werden.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Gelangt eine Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, teilt sie dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit. Die Kommission setzt die Mitglieder des Durchsetzungsforums nach Erhalt der Mitteilung unverzüglich darüber in Kenntnis.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission kann in Durchführungsrechtsakten die gemeinsamen Kriterien für die Benennung, Überprüfung und Bewertung der Genehmigungsbehörden auf nationaler Ebene erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 1

1. Die Marktüberwachungsbehörden führen regelmäßige Kontrollen durch, um nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten **die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen und ob die Typgenehmigungen korrekt sind. Diese Kontrollen werden in angemessenem Umfang durch Überprüfung der Unterlagen sowie durch Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb und auf dem Prüfstand auf** Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt. Dabei berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, Beschwerden und **sonstige** Informationen.

1. Die Marktüberwachungsbehörden führen **im Einklang mit den nach den Absätzen 2 und 3 genehmigten nationalen Jahresprogrammen** regelmäßige **Prüfungen und** Kontrollen durch, um nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten **den Typgenehmigungen und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Prüfungen und** Kontrollen werden **unter anderem auf dem Prüfstand und in Form von Abgasemissionstests** im praktischen Fahrbetrieb auf **der** Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt, **zusätzlich werden die Unterlagen überprüft. Die Mitgliedstaaten prüfen und kontrollieren jährlich insgesamt mindestens 20 % der Typen, die im Vorjahr in diesem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden.** Dabei berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, **begründete** Beschwerden und **andere einschlägige** Informationen, **einschließlich der von anerkannten Dritten veröffentlichten Prüfergebnisse, neuen Technologien auf dem Markt und Berichte über die regelmäßige technische Überwachung und Fernmessungen im Verkehr.**

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Ia. Die Marktüberwachungsbehörden können für technische Aufgaben wie Prüfungen und Kontrollen auf unabhängige Prüfstellen zurückgreifen. Die Verantwortung für die Ergebnisse obliegt weiterhin der

Marktüberwachungsbehörde. Wenn für die Zwecke dieses Artikels auf technische Dienste zurückgegriffen wird, sorgen die Marktüberwachungsbehörden dafür, dass ein anderer technischer Dienst beauftragt wird als derjenige, der die ursprüngliche Typgenehmigungsprüfung durchgeführt hat.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Marktüberwachungsbehörden arbeiten ein jährliches oder mehrjähriges nationales Marktüberwachungsprogramm aus und legen es der Kommission zur Genehmigung vor. Die Mitgliedstaaten können gemeinsame Programme oder Maßnahmen vorlegen.

Die nationalen Marktüberwachungsprogramme umfassen mindestens die folgenden Informationen:

(a) Umfang und Gegenstand der geplanten Marktüberwachungstätigkeiten,

(b) Einzelheiten darüber, wie die Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, einschließlich Informationen über den Einsatz von Unterlagenprüfungen sowie physischen Prüfungen und Prüfungen auf dem Prüfstand, wie dabei den Grundsätzen der Risikobewertung Rechnung getragen wird und wie begründeten Beschwerden, hohen Stückzahlen bei bestimmten in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen Fahrzeugmodellen sowie deren Teilen, der Erstzulassung neuer Motoren oder Technologien, Berichten über die regelmäßige technische Überwachung und anderen einschlägigen Informationen, auch Informationen von

Marktteilnehmern und von anerkannten Dritten veröffentlichte Prüfergebnisse berücksichtigt werden;

(c) eine Zusammenfassung der im Rahmen früherer Programme getroffenen Maßnahmen, einschließlich einschlägiger statistischer Daten über den Umfang der durchgeführten Tätigkeiten, Folgemaßnahmen und die entsprechenden Ergebnisse. Bei mehrjährigen Programmen wird eine Zusammenfassung der Maßnahmen ausgearbeitet und der Kommission und dem Durchsetzungsforum jährlich übermittelt, und

(d) Einzelheiten zu der Gebührenordnung, die gemäß Artikel 30 Absatz 4 gemeldet wird, und dem für die Marktüberwachung eingesetzten Personal sowie dazu, inwiefern die Ressourcenausstattung mit Blick auf die geplanten Marktüberwachungstätigkeiten angemessen ist.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer dazu, die Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die die Behörden für die Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich erachten.

Geänderter Text

2. Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer dazu, die Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die die Behörden für die Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich erachten. ***Dazu gehört auch der Zugang zu Software, Algorithmen, Motorsteuergeräten und sonstigen technischen Spezifikationen, die die Marktüberwachungsbehörden für erforderlich erachten.***

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei typgeprüften Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und **selbständigen** technischen Einheiten berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Bescheinigungen ordnungsgemäß.

Geänderter Text

3. Bei typgeprüften Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und **selbständigen** technischen Einheiten berücksichtigen die Marktüberwachungsbehörden die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Bescheinigungen, **Typgenehmigungszeichen oder Typgenehmigungsbögen** ordnungsgemäß.

Abänderung 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Marktüberwachungsbehörden treffen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor **Gefahren** zu warnen, die sie in Bezug auf ein beliebiges Fahrzeug, System, Bauteil und eine beliebige **selbständige** technische Einheit ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines Schadens zu verhindern oder zu verringern.

Geänderter Text

Die Marktüberwachungsbehörden treffen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor **Vorschriftswidrigkeiten** zu warnen, die sie in Bezug auf ein beliebiges Fahrzeug, System, Bauteil und eine beliebige **selbständige** technische Einheit ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines Schadens zu verhindern oder zu verringern. **Diese Informationen werden auf der Website der betreffenden Marktüberwachungsbehörde in klarer und verständlicher Sprache veröffentlicht.**

Abänderung 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Beschließen die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats, ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil und eine selbstständige technische Einheit nach Artikel 49 Absatz 5 vom Markt zu nehmen, so unterrichten

Geänderter Text

5. Beschließen die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats, ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil und eine selbstständige technische Einheit nach Artikel 49 Absatz 5 vom Markt zu nehmen, so unterrichten

sie hierüber den betroffenen
Wirtschaftsteilnehmer und *gegebenenfalls*
auch die zuständige
Genehmigungsbehörde.

sie hierüber den betroffenen
Wirtschaftsteilnehmer und auch die
zuständige Genehmigungsbehörde.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Gelangt eine Marktüberwachungsbehörde zu dem Schluss, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, teilt sie dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit. Die Kommission setzt die Mitglieder nach dem Erhalt der Mitteilung unverzüglich darüber in Kenntnis.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Marktüberwachungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren *erforderlichenfalls* zum Schutz von *Betriebsgeheimnissen* die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Pflicht nach Artikel 9 Absatz 3, Informationen so umfassend zu veröffentlichen, wie es zum Schutz der Interessen der Verwender der Informationen in der Europäischen Union erforderlich ist.

6. Die Marktüberwachungsbehörden kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie wahren zum Schutz von *Geschäftsgeheimnissen der Marktteilnehmer* die Vertraulichkeit, vorbehaltlich der Pflicht nach Artikel 9 Absatz 3, Informationen so umfassend zu veröffentlichen, wie es zum Schutz der Interessen der Verwender der Informationen in der Europäischen Union erforderlich ist.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Solche Überprüfungen und Bewertungen erfolgen mindestens alle vier Jahre, und die Ergebnisse werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Der betroffene Mitgliedstaat macht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeit verfügbar.

entfällt

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten koordinieren ihre Marktüberwachungstätigkeiten, kooperieren miteinander und halten einander und die Kommission über ihre Ergebnisse auf dem Laufenden. Die Marktüberwachungsbehörden vereinbaren eine Arbeitsteilung und Spezialisierung, wenn dies sachgerecht ist.

entfällt

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Behörde für die Marktüberwachung und die Kontrolle der Außengrenzen zuständig, so kooperieren die entsprechenden Behörden, indem sie einander die für ihre jeweilige Rolle und

9. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Behörde für die Marktüberwachung und die Kontrolle der Außengrenzen zuständig, so führen diese Behörden Verfahren ein, mit denen sichergestellt ist, dass sie sich effizient und wirksam

Funktion relevanten Informationen
mitteilen.

abstimmen und die für ihre Rolle und
Funktion relevanten Informationen
effizient und wirksam austauschen
können.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. *Die Kommission kann in
Durchführungsrechtsakten die Kriterien
für die Festlegung des Umfangs, des
Erfassungsbereichs und der Häufigkeit
festlegen, mit denen die Prüfungen zur
Nachprüfung der Einhaltung der
Vorschriften an den in Absatz 1
genannten Stichproben durchgeführt
werden müssen. Diese
Durchführungsrechtsakte werden gemäß
dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2
erlassen.*

entfällt

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. *Die Marktüberwachungsbehörden
veröffentlichen einen Bericht mit den
Ergebnissen, die sie im Rahmen von
Nachprüfungen der Einhaltung von
Vorschriften gewinnt, und übermittelt
diese Ergebnisse den Mitgliedstaaten und
der Kommission. Die Kommission
übermittelt den Bericht an die Mitglieder
des Durchsetzungsforums. Der Bericht
enthält detaillierte Angaben zu den
bewerteten Fahrzeugen, Systemen,
Bauteilen oder selbstständigen
technischen Einheiten sowie zum
betreffenden Hersteller und eine kurze
Zusammenfassung der Ergebnisse,
gegebenenfalls einschließlich der Art der*

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **organisiert** in angemessenem Umfang Prüfungen und Kontrollen von bereits auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, **führt sie durch** oder **ordnet ihre Durchführung an, um nachzuprüfen**, ob **jene** Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten den Typgenehmigungen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen, **und um die Richtigkeit der Typgenehmigungen zu gewährleisten**.

Geänderter Text

Von der Kommission **werden** in angemessenem Umfang, **unter Berücksichtigung der vereinbarten, nach Artikel 8 genehmigten nationalen Marktüberwachungsprogramme, die** Prüfungen und Kontrollen von bereits auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten **organisiert, durchgeführt** oder **angeordnet, in deren Rahmen nachgeprüft wird**, ob **die** Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten den Typgenehmigungen sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Die von der Kommission organisierten und durchgeführten oder angeordneten Prüfungen und Kontrollen sind auf die Vorschriftsmäßigkeit in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständiger technischer Einheiten ausgerichtet.

Die Prüfungen und Kontrollen werden unter anderem auf dem Prüfstand und in Form von Emissionstests im praktischen Fahrbetrieb auf der Grundlage statistisch aussagekräftiger Stichproben durchgeführt, zusätzlich werden die Unterlagen überprüft.

Dabei berücksichtigt die Kommission die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, begründete Beschwerden und andere einschlägige Informationen, wie von anerkannten Dritten veröffentlichte Prüfergebnisse, neue Technologien auf dem Markt und Berichte über regelmäßige technische Kontrollen und Fernmessungen im

Abänderung 92

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet Unterabsatz 1 werden von der Kommission Prüfungen und Kontrollen von bereits auf dem Markt bereitgestellten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten organisiert, durchgeführt oder angeordnet, wenn sie aufgrund der Informationen von Mitgliedstaaten, des Antrags eines Mitglieds des Durchsetzungsforums oder der von anerkannten Dritten veröffentlichten Prüfergebnisse zu der Annahme gelangt, dass ein Mitgliedstaat den nach dieser Verordnung in Bezug auf Typgenehmigungen oder die Marktüberwachung geltenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Abänderung 93

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann zur Wahrnehmung technischer Aufgaben wie Prüfungen oder Kontrollen auf unabhängige Prüforganisationen zurückgreifen. Die Verantwortung für die Ergebnisse trägt dabei weiterhin die Kommission. Wenn technische Dienste für die Zwecke dieses Artikels benannt werden, stellt die Kommission sicher, dass es sich bei einem benannten Dienst nicht um den technischen Dienst handelt, der die ursprüngliche Typgenehmigungsprüfung durchgeführt hat.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hersteller, die Inhaber von Typgenehmigungen sind, oder die **Wirtschaftsteilnehmer** stellen der Kommission auf ihr Verlangen hin eine statistisch aussagekräftige Zahl an von der Kommission ausgewählten serienmäßigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten bereit, die **repräsentativ** für die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten sind, die für die Bereitstellung auf dem Markt **entsprechend der jeweiligen Typgenehmigung** verfügbar sind. Die Kommission kann festlegen, wann, wo und wie lange **diese** Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und Einheiten für die Prüfungen bereitzustellen sind.

Geänderter Text

2. Hersteller, die Inhaber von Typgenehmigungen sind, oder die **Marktteilnehmer** stellen der Kommission auf ihr Verlangen hin eine statistisch aussagekräftige Zahl an von der Kommission ausgewählten serienmäßigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten bereit, die für die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten **repräsentativ** sind, die **im Rahmen der betreffenden Typgenehmigung** für die Bereitstellung auf dem Markt verfügbar sind. Die Kommission kann **situationsabhängig** festlegen, wann, wo und wie lange **die betreffenden** Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbstständigen technischen** Einheiten für die Prüfungen bereitzustellen sind.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten leisten die notwendige Unterstützung, stellen die technischen Unterlagen bereit und leisten jegliche sonstige technische Hilfe, die die Sachverständigen der Kommission benötigen, um die Prüfungen, Tests und Kontrollen durchführen zu können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Sachverständigen der Kommission zu allen Anlagen oder Gebäudeteilen und Informationen, auch zu Rechnersystemen und Software, Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die Kommission in die Lage zu versetzen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Daten zur Verfügung, die mit der Typgenehmigung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten in Verbindung stehen, bei denen die Einhaltung der Vorschriften nachgeprüft wird. Diese Daten müssen wenigstens die Angaben im Typgenehmigungsbogen und in seinen Anlagen nach Artikel 26 Absatz 1 enthalten.

Geänderter Text

Damit die Kommission die Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 2 durchführen kann, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission umgehend sämtliche Daten zur Verfügung, die mit der Typgenehmigung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten in Verbindung stehen, deren Vorschriftsmäßigkeit nachgeprüft wird. Die Daten umfassen mindestens die im Typgenehmigungsbogen und dessen Anlagen nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenen Angaben.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Hersteller *veröffentlichen* die Daten, die für die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch Dritte erforderlich sind. Die Kommission *legt in Durchführungsrechtsakten die zu veröffentlichenden Daten und die Bedingungen für ihre Veröffentlichung fest* und beachtet dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

4. Die Hersteller *stellen* die Daten, die für die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch *anerkannte* Dritte erforderlich sind, *kostenlos und unverzüglich zur Verfügung. Zu diesen Daten gehören auch alle Parameter und Einstellungen, die zur genauen Nachstellung der zum Zeitpunkt der Typgenehmigungsprüfung vorliegenden Prüfbedingungen benötigt werden. Beim Umgang mit derartigen Daten wird der berechnete Anspruch auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen geachtet.* Die Kommission *erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der bereitzustellenden Daten und der für die Bereitstellung, einschließlich der Gewährung des Zugangs zu diesen Informationen über die Online-Datenbank im Sinne von Artikel 10a, geltenden Bedingungen und beachtet dabei*

den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Von der Kommission werden gemeinsame Prüfungen der Typgenehmigungsbehörden und der einzelstaatlichen Marktüberwachungsbehörden organisiert und durchgeführt, um nachzuprüfen, ob diese Behörden die Anforderungen dieser Verordnung einheitlich erfüllen und ihren Verpflichtungen unabhängig und strikt nachkommen. Nach Konsultation des Forums erlässt die Kommission einen Jahresplan für gemeinsame Prüfungen; bei der Festlegung der Häufigkeit von Bewertungen trägt sie den Ergebnissen früherer Überprüfungen Rechnung. Wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass eine Typgenehmigungsbehörde ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt, kann sie jährlich stattfindende gemeinsame Prüfungen anordnen.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission nimmt zur Ausführung dieser Aufgabe unabhängige Bewerter in Anspruch, die im Zuge einer

offenen Ausschreibung ausgewählt und beauftragt werden. Die Bewerber kommen ihren Verpflichtungen unabhängig und unparteiisch nach. Sie achten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit dem geltenden Recht die Vertraulichkeit von Informationen. Die Mitgliedstaaten leisten die notwendige Hilfe, stellen die Unterlagen zur Verfügung und bieten die Unterstützung, die die Bewerber verlangen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Sie sorgen dafür, dass die Bewerber zu allen Anlagen oder Gebäudeteilen und allen Informationen, auch zu Rechnersystemen und Software, Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Auf Antrag kann Mitgliedstaaten gestattet werden, zu einer gemeinsamen Prüfung im Sinne dieses Artikels einen Beobachter zu entsenden. Die Beobachter nehmen auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung keinen Einfluss.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Ergebnisse der gemeinsamen Prüfung werden allen Mitgliedstaaten und der Kommission übermittelt, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird veröffentlicht. Die Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 d (neu)

4d. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber, wie er die aufgrund der gemeinsamen Prüfung nach Absatz 4c formulierten Empfehlungen umgesetzt hat.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4e. Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten sowie von deren Typgenehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden weitere Informationen anfordern, wenn sie aufgrund der Überprüfung im Rahmen des Forums zu der Annahme gelangt, dass Vorschriften der Verordnung nicht eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten und deren Behörden stellen die Information umgehend zur Verfügung.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergeben sich durch diese Prüfungen und Kontrollen Zweifel an der Richtigkeit der Typgenehmigung selbst, so **informiert** die Kommission die **betroffenen** Genehmigungsbehörden **sowie das Forum für den Informationsaustausch über die** Durchsetzung.

Ergeben sich durch diese Prüfungen und Kontrollen Zweifel an der Richtigkeit der Typgenehmigung selbst, so **setzt** die Kommission die **betreffenden** Genehmigungsbehörden, **die Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Durchsetzungsforums umgehend davon in Kenntnis.**

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um Kraftfahrer und Verwender in der Union, einschließlich der betreffenden Typgenehmigungsbehörden, innerhalb einer angemessenen Frist zu warnen, wenn an einem Fahrzeug, System, Bauteil oder einer selbstständigen technischen Einheit Vorschriftenwidrigkeiten festgestellt werden, um die Verletzungsgefahr oder andere Schäden zu verhindern oder zu mindern. Außerdem werden die betreffenden Informationen auf der Website der betreffenden Marktüberwachungsbehörden in klarer und verständlicher Sprache veröffentlicht.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach jeder Prüfung zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften veröffentlicht die Kommission einen Bericht über ihre Erkenntnisse.

Nach jeder Prüfung zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften veröffentlicht die Kommission einen Bericht über ihre Erkenntnisse ***und übermittelt diese Erkenntnisse den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern des Durchsetzungsforums. Der Bericht enthält detaillierte Angaben zu den bewerteten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sowie zum betreffenden Hersteller und eine kurze Zusammenfassung der Erkenntnisse, gegebenenfalls einschließlich der Art der Vorschriftenwidrigkeiten und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten.***

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission richtet ein **Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung** (im Folgenden „das Forum“) ein und **führt darin den Vorsitz**.

Geänderter Text

1. Die Kommission richtet ein **Durchsetzungsforum** (im Folgenden „das Forum“) ein und **leitet dieses Forum**.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitglieder dieses Forums werden von den Mitgliedstaaten ernannt.

Geänderter Text

Die Mitglieder dieses Forums werden von den Mitgliedstaaten, **einschließlich ihrer Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden**, ernannt.

Das Forum lädt gegebenenfalls, zumindest aber einmal im Jahr Beobachter zu seinen Sitzungen ein. Als Beobachter werden Vertreter des Europäischen Parlaments, der technischen Dienste, anerkannter unabhängiger Prüfstellen, der Industrie oder anderer einschlägiger Marktteilnehmer, nichtstaatlicher Organisationen aus den Bereichen Sicherheit und Umwelt sowie von Verbraucherverbänden eingeladen. Die als Beobachter zu den Sitzungen des Forums eingeladenen Vertreter repräsentieren auf ausgewogene Weise ein breites Spektrum von Stellen der EU und der Mitgliedstaaten, die die betreffenden Interessenträger vertreten.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Ia. Die Kommission veröffentlicht den Sitzungskalender sowie die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen einschließlich Anwesenheitslisten auf ihrer Website.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Forum organisiert ein Netz der nationalen Behörden, die für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zuständig sind.

Geänderter Text

Das Forum organisiert ein Netz der nationalen Behörden, die für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung zuständig sind, ***um die Umsetzung dieser Verordnung – hinsichtlich der für die Bewertung, Benennung und Überwachung benannter Stellen geltenden Anforderungen im Besonderen und der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften im Allgemeinen – voranzubringen.***

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zu seinen ***Beratungsaufgaben*** gehören ***unter anderem die Förderung guter Praktiken, der Austausch von Informationen über Probleme bei der Durchsetzung, die Zusammenarbeit, die Entwicklung von Arbeitsmethoden und Werkzeugen, die Entwicklung eines Verfahrens für den elektronischen Informationsaustausch, die Entwicklung harmonisierter Durchsetzungsprojekte, Geldbußen und gemeinsame Kontrollen.***

Geänderter Text

Zu seinen ***Aufgaben*** gehören:

(a) die Prüfung von begründeten

Beschwerden, Belegen oder anderen, von anerkannten Dritten vorgelegten relevanten Informationen zu etwaigen Vorschriftswidrigkeiten,

(b) die gemeinsame Erörterung und Bewertung der Marktüberwachungsprogramme, nachdem diese der Kommission vorgelegt wurden,

(c) der Austausch von Informationen über neue Technologien, die bereits auf dem Markt sind oder deren Markteinführung bevorsteht,

(d) die Bewertung der Ergebnisse von Überprüfungen bezüglich des Funktionierens der Typgenehmigungsbehörden – sowohl gemäß Artikel 6 Absatz 6 als auch im Anschluss an gemeinsame Prüfungen nach Artikel 71 Absatz 8,

(e) die Überprüfung der Ergebnisse von Bewertungen der Funktionsweise der Marktüberwachung,

(f) die Bewertung der Ergebnisse von Bewertungen bezüglich des Funktionierens technischer Dienste – sowohl gemäß Artikel 80 Absatz 3a als auch im Anschluss an gemeinsame Prüfungen nach Artikel 80 Absatz 4 – und

(g) die mindestens alle zwei Jahre erfolgende Bewertung der Wirksamkeit der Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich gegebenenfalls der Einheitlichkeit und Wirksamkeit von durch die Mitgliedstaaten auferlegten Reparatur- oder Rückrufmaßnahmen und Sanktionen bei vorschriftswidrigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn die Kommission infolge der Prüfung im Rahmen des Forums Grund zu der Annahme hat, dass Vorschriften der Verordnung nicht eingehalten werden, kann sie von den Mitgliedstaaten und deren Typgenehmigungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden weitere Informationen anfordern. Die Mitgliedstaaten und deren Behörden stellen die Informationen umgehend zur Verfügung.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Kommission veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Forums. In dem Bericht geht die Kommission ausführlich auf die von ihr zu prüfenden Sachverhalte, die auf solche Prüfungen zurückzuführenden Maßnahmen und die Gründe für die betreffenden Maßnahmen bzw. die Gründe für das Ausbleiben von Maßnahmen ein. Die Kommission übermittelt den Bericht über die Tätigkeiten des Forums alljährlich an das Europäische Parlament.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Wenn die Kommission im Anschluss an eine gemeinsame Prüfung den Nachweis dafür erbringt, dass eine Typgenehmigungsbehörde gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt

hat, setzt sie die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission kann alle Maßnahmen treffen, die in Bezug auf die Vorschriftenwidrigkeit notwendig sind. In bestimmten Fällen und soweit die Art der Vorschriftenwidrigkeit gebührend berücksichtigt wird, ist die Kommission befugt, der betreffenden Genehmigungsbehörde die Befugnis zur Annahme von EU-Typgenehmigungsanträgen nach Artikel 21 zu entziehen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 c – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Binnen zwei Monaten nach der Aussetzung oder dem Entzug der Befugnis nach Absatz 3 übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Erkenntnisse, die sie in Bezug auf den Verstoß gewonnen hat. Die Kommission weist die betreffenden Genehmigungsbehörden an, sämtliche nicht ordnungsgemäß ausgestellten Bögen innerhalb einer angemessenen Frist auszusetzen oder zu entziehen, wenn das im Interesse der Sicherheit von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten notwendig ist.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a
Online-Datenbank

1. Die Kommission richtet eine Online-Datenbank ein, damit Informationen zu Typgenehmigungsverfahren, ausgestellten Genehmigungen, Marktüberwachungstätigkeiten und sonstigen einschlägigen Tätigkeiten zwischen den einzelstaatlichen Typgenehmigungsbehörden, den Marktüberwachungsbehörden, den Mitgliedstaaten und der Kommission sicher elektronisch ausgetauscht werden können.

2. Für die Koordinierung des Zugangs, die Bereitstellung regelmäßiger Updates für die betreffenden Behörden, die Datensicherung und den Datenschutz bezüglich der in der Datenbank gespeicherten Datensätze ist die Kommission zuständig.

3. Die Mitgliedstaaten senden die nach Artikel 25 erforderlichen Informationen an die Datenbank. Außerdem übermitteln die Mitgliedstaaten genaue Angaben zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer zugelassener Fahrzeuge und zur Zulassungsnummer (amtliches Kennzeichen), die einem Fahrzeug gemäß der Richtlinie 1999/37/EG^{1a} des Rates zugewiesen wird, und stellen der Kommission regelmäßig aktualisierte Daten zur Verfügung. Diese Angaben müssen in einem durchsuchbaren Format verfügbar sein.

4. Die Kommission richtet zwischen der Datenbank, dem EU-Schnellwarnsystem (RAPEX) und dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) eine Schnittstelle ein, um Marktüberwachungstätigkeiten zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Verbrauchern und Dritten zur Verfügung gestellten Daten abgestimmt werden sowie konsistent und richtig sind.

5. Außerdem richtet die Kommission ein öffentlich zugängliches Portal mit den in Anhang IX enthaltenen Informationen und Angaben zu der

Genehmigungsbehörde, die den Typgenehmigungsbogen nach Artikel 24 ausgestellt hat, und den technischen Diensten, die Prüfungen nach Artikel 28 vorgenommen haben, ein. Die Kommission sorgt dafür, dass diese Informationen in einem durchsuchbaren Format dargestellt werden.

Darüber hinaus ermöglicht die Kommission im Einklang mit den nach Artikel 9 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakten, dass Zugang zu den Informationen besteht, die für Nachprüfungen benötigt werden.

6. Die Kommission integriert ein Programm in die Datenbank, mit dem die Prüfergebnisse Dritter und Beschwerden über die Leistung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und anderen technischen Einheiten hochgeladen werden können. Die mit diesem Programm übermittelten Informationen werden bei Marktüberwachungstätigkeiten gemäß den Artikeln 8 und 9 berücksichtigt.

7. Um zu testen, ob das Binnenmarktinformationssystem (IMI) für den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel geeignet ist, wird bis ... [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] ein entsprechendes Pilotprojekt gestartet.

^{1a} Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Hersteller stellt sicher, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder

Geänderter Text

1. Der Hersteller stellt sicher, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder

selbständigen technischen Einheiten, die *er hergestellt hat und die* in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, gemäß den Anforderungen dieser Verordnung hergestellt und genehmigt worden sind.

selbständigen technischen Einheiten, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, gemäß den Anforderungen dieser Verordnung hergestellt und genehmigt worden sind *und diesen Anforderungen unabhängig vom verwendeten Prüfverfahren weiterhin genügen.*

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens sowie dafür zuständig, dass die Übereinstimmung der Produktion unabhängig vom Prüfverfahren sichergestellt ist.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ein außerhalb der Union ansässiger Hersteller muss für die Zwecke der EU-Typgenehmigung einen in der Union ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt. Der Hersteller ernennt ferner für die Zwecke der Marktüberwachung einen einzigen Bevollmächtigten mit Sitz in der Union, der derselbe sein kann wie der für die EU-Typgenehmigung ernannte Bevollmächtigte.

4. Ein außerhalb der Union ansässiger Hersteller *von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten* muss für die Zwecke der EU-Typgenehmigung einen in der Union ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt. Der Hersteller ernennt ferner für die Zwecke der Marktüberwachung einen einzigen Bevollmächtigten mit Sitz in der Union, der derselbe sein kann wie der für die EU-Typgenehmigung ernannte Bevollmächtigte.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Bei der Beantragung einer EU-Typgenehmigung weisen die Hersteller nach, dass in den Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten keine Strategien oder sonstigen Lösungen eingesetzt werden, durch die die Leistung im Rahmen der geltenden Prüfverfahren unnötigerweise verändert wird, wenn die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten unter Bedingungen eingesetzt werden, die im Normalbetrieb und bei normaler Nutzung vernünftigerweise zu erwarten sind.

Motorsteuerungsstrategien, die als Hardware oder Software integriert sein können, werden vom Hersteller offengelegt. Der Hersteller legt alle Informationen zu solchen Steuerungsstrategien offen, einschließlich der verwendeten Software, der Parameter etwaiger Strategien und der technischen Gründe für ihre Notwendigkeit.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Genehmigungsverfahrens und für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, und zwar auch dann, wenn er nicht an allen Stufen der Herstellung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit unmittelbar beteiligt ist.

entfällt

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher geht der Hersteller Beschwerden und Vorschriftenwidrigkeiten in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, nach und führt darüber ein Verzeichnis; darüber hinaus hält er Importeure und Händler über diese Überwachungsmaßnahmen auf dem Laufenden.

Übersteigt die Zahl der Beschwerden und/oder Vorschriftenwidrigkeiten in Bezug auf sicherheits- oder emissionsrelevante Ausrüstung den niedrigeren Wert von 30 Fällen oder 1 % Prozent der Fahrzeuge insgesamt, der Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten, der Teile oder Ausrüstung eines bestimmten Typs, Varianten und/oder Versionen, die auf den Markt gebracht wurden, so sind unverzüglich detaillierte Informationen an die für das Fahrzeug, das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung zuständige Genehmigungsbehörde sowie an die Kommission zu übermitteln.

Die Informationen beinhalten eine Beschreibung des Problems und die Informationen, die benötigt werden, um den betroffenen Typ bzw. die betroffene Variante und Version des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der betroffenen selbstständigen technischen Einheit, des betroffenen Teils oder der betroffenen Ausrüstung ermitteln zu können. Diese Frühwarndaten dienen dazu, etwaige Trends bei Verbraucherbeschwerden zu erkennen und festzustellen, ob vom

Hersteller eingeleitete Rückrufaktionen oder Marktüberwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich sind.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Der Hersteller stellt sicher, dass der Kraftfahrer nach entsprechender Inkenntnissetzung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} mit der Verarbeitung und Übermittlung der im Fahrzeugbetrieb generierten Daten einverstanden ist. Wenn die Verarbeitung und Übermittlung der Daten für den sicheren Fahrzeugbetrieb nicht zwingend erforderlich ist, muss der Hersteller dafür sorgen, dass der Kraftfahrer die Datenübertragung abschalten lassen oder ohne Weiteres selbst abschalten kann.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Hersteller, **der** der Auffassung ist, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbständige technische Einheit oder ein

Wenn ein Hersteller der Auffassung ist, dass ein Fahrzeug, **ein** System, **ein** Bauteil oder eine selbständige technische Einheit

Teil oder eine Ausrüstung, das/die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, **nicht** dieser Verordnung entspricht oder die Typgenehmigung auf der Grundlage **unrichtiger Daten** erteilt wurde, ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die **Übereinstimmung** dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbständigen technischen Einheit, dieses Teils oder dieser Ausrüstung herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt **zurückzunehmen** oder es/sie zurückzurufen.

oder ein Teil oder eine Ausrüstung, das/die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde/**n**, dieser Verordnung **nicht** entspricht oder **dass** die Typgenehmigung auf der Grundlage **falscher Angaben der Hersteller** unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die **Vorschriftsmäßigkeit** dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbständigen technischen Einheit, dieses Teils oder dieser Ausrüstung herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt **zunehmen** oder es/sie zurückzurufen.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Hersteller **unverzüglich und ausführlich** die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, über die **fehlende Übereinstimmung** und die ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Hersteller die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, **unverzüglich und ausführlich** über die **Vorschriftswidrigkeit, die Gefahr** und die ergriffenen Maßnahmen.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller **hebt** die in Artikel 24 Absatz 4 genannten Beschreibungsunterlagen zehn Jahre **lang** nach **dem Inverkehrbringen eines**

Geänderter Text

Der Hersteller **muss** die in Artikel 24 Absatz 4 genannten Beschreibungsunterlagen **nach Ablauf der EU-Typgenehmigung für ein Fahrzeug**

Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit auf.

zehn Jahre und nach Ablauf der EU-Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit fünf Jahre aufbewahren, außerdem muss der Fahrzeughersteller ein Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigungen nach Artikel 34 nach Ablauf der EU-Typgenehmigung für ein Fahrzeug zehn Jahre für die Genehmigungsbehörden bereithalten.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller hält für die Genehmigungsbehörden eine Kopie der in Artikel 34 genannten Übereinstimmungsbescheinigungen bereit.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller händigt einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin über die Genehmigungsbehörde eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens oder der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Autorisierung in einer *für diese Behörde* leicht zu verstehenden Sprache aus, aus der die Übereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit hervorgeht.

Geänderter Text

Der Hersteller händigt einer nationalen Behörde *oder der Kommission* auf deren begründetes Verlangen hin über die Genehmigungsbehörde eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens oder der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Autorisierung in einer leicht zu verstehenden Sprache aus, aus der die Übereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbstständigen technischen Einheit, *des Teils oder der Ausrüstung* hervorgeht.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller kooperiert mit einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das bzw. die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Geänderter Text

Der Hersteller kooperiert mit einer nationalen Behörde **oder der Kommission** auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das bzw. die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pflichten der Bevollmächtigten des Herstellers **für die Marktüberwachung**

Geänderter Text

Pflichten der Bevollmächtigten des Herstellers

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Der Bevollmächtigte des Herstellers **für die Marktüberwachung** nimmt die Aufgaben wahr, die der Hersteller in der entsprechenden Vollmacht festgelegt hat. Gemäß dieser Vollmacht muss der Bevollmächtigte mindestens Folgendes tun:

Geänderter Text

1. Der Bevollmächtigte des Herstellers nimmt die Aufgaben wahr, die der Hersteller in der entsprechenden Vollmacht festgelegt hat. Gemäß dieser Vollmacht muss der Bevollmächtigte mindestens Folgendes tun:

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Er muss Zugriff auf **die Beschreibungsmappe nach Artikel 22** und die Übereinstimmungsbescheinigung **nach Artikel 34** in allen Amtssprachen der Union haben. Diese Beschreibungsunterlagen sind den Typgenehmigungsbehörden zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit bereitzustellen.

Geänderter Text

(a) Er muss Zugriff auf **den Typgenehmigungsbogen und dessen Anlagen** und die Übereinstimmungsbescheinigung in allen Amtssprachen der Union haben. Diese Beschreibungsunterlagen sind den Typgenehmigungsbehörden **und den Marktüberwachungsbehörden** zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Fahrzeugs und fünf Jahre lang nach dem Inverkehrbringen eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit bereitzustellen.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Auf begründetes Verlangen einer Genehmigungsbehörde händigt er **alle erforderlichen** Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit **an diese Behörde aus**.

Geänderter Text

(b) Auf begründetes Verlangen einer Genehmigungsbehörde händigt er **dieser Behörde alle** Informationen und Unterlagen **aus, die** zum Nachweis der Übereinstimmung der Produktion eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit **erforderlich sind, einschließlich etwaiger technischer Spezifikationen bei der Typgenehmigung und der Gewährung des Zugangs zu Software und Algorithmen**.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. In den Angaben zu der Änderung müssen mindestens folgende Aspekte

Geänderter Text

3. In den Angaben zu der Änderung **der Vollmacht** müssen mindestens folgende

geklärt sein:

Aspekte geklärt sein:

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor dem Inverkehrbringen eines typgenehmigten Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer typgenehmigten selbstständigen technischen Einheit prüft der Einführer nach, dass **Beschreibungsunterlagen gemäß Artikel 24 Absatz 4 von der Genehmigungsbehörde zusammengestellt worden sind** und dass **das System**, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit das Typgenehmigungszeichen trägt und mit Artikel 11 Absatz 7 in Einklang steht.

Geänderter Text

Vor dem Inverkehrbringen eines typgenehmigten Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer typgenehmigten selbstständigen technischen Einheit prüft der Einführer nach, dass **ein gültiger Typgenehmigungsbogen vorliegt** und dass das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit das Typgenehmigungszeichen trägt und mit Artikel 11 Absatz 7 in Einklang steht.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist ein Einführer der Auffassung, dass ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und insbesondere nicht mit der entsprechenden Typgenehmigung übereinstimmt, darf er dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht in Verkehr bringen, seine bzw. ihre Inbetriebnahme nicht erlauben oder es bzw. sie nicht zulassen lassen, bevor die Übereinstimmung hergestellt ist. Ist **er** der Auffassung, dass das Fahrzeug, System, Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet er den Hersteller sowie die

Geänderter Text

3. Ist ein Einführer der Auffassung, dass ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und insbesondere nicht mit der entsprechenden Typgenehmigung übereinstimmt, darf er dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht in Verkehr bringen, seine bzw. ihre Inbetriebnahme nicht erlauben oder es bzw. sie nicht zulassen lassen, bevor die Übereinstimmung hergestellt ist. Ist **der Einführer** der Auffassung, dass das Fahrzeug, System, Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, **so** unterrichtet er den Hersteller

Marktüberwachungsbehörden davon. Bei typgenehmigten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten unterrichtet er auch die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat.

sowie die Marktüberwachungsbehörden davon. Bei typgenehmigten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten unterrichtet er auch die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher geht der Einführer Beschwerden und Rückrufen in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, nach und führt darüber ein Verzeichnis; darüber hinaus hält er seine Händler über **diese Überwachung** auf dem Laufenden.

Geänderter Text

6. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher geht der Einführer Beschwerden, **Vorschriftswidrigkeiten** und Rückrufen in Bezug auf Fahrzeuge, Systeme, Bauteile, selbstständige technische Einheiten oder Teile und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, nach und führt darüber ein Verzeichnis; darüber hinaus hält er seine Händler über **entsprechende Beschwerden und Rückrufe** auf dem Laufenden.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Einführer unterrichtet den Hersteller unverzüglich über Beschwerden und Meldungen in Bezug auf Risiken, mutmaßliche Vorkommnisse oder Vorschriftswidrigkeiten bei von ihm in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen oder Ausrüstungen.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 1

1. Wenn ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit **vom Einführer in Verkehr gebracht wurde**, das bzw. die nicht dieser Verordnung entspricht, ergreift der Einführer unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder es/sie zurückzurufen.

1. Wenn ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das bzw. die nicht dieser Verordnung entspricht, **vom Einführer in Verkehr gebracht wurde**, ergreift der Einführer unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit **in der Verantwortung des Herstellers** herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder es/sie zurückzurufen. **Außerdem setzt der Einführer den Hersteller und die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, davon in Kenntnis.**

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Wenn ein Fahrzeug, **ein** System, **ein** Bauteil, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder eine Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Einführer unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung **in Verkehr gebracht** oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr.

Wenn ein **in Verkehr gebrachtes** Fahrzeug, System, Bauteil, eine **in Verkehr gebrachte** selbstständige technische Einheit, ein **in Verkehr gebrachtes** Teil oder eine **entsprechende** Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Einführer unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung **in Verkehr gebracht** oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 - Absatz 1

Bevor ein Händler ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf dem Markt bereitstellt, zulassen lässt oder in Betrieb nimmt, prüft er nach, ob das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild oder dem Typgenehmigungszeichen versehen ist, ob die nach Artikel 63 erforderlichen Unterlagen, die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaates beigefügt sind und ob der Einführer und der Hersteller die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 7 bzw. Artikel 14 Absatz 4 erfüllt haben.

1. Bevor ein Händler ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit auf dem Markt bereitstellt, zulassen lässt oder in Betrieb nimmt, prüft er nach, ob das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbstständige technische Einheit mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild oder dem Typgenehmigungszeichen versehen ist, ob die nach Artikel 63 erforderlichen Unterlagen, die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaates beigefügt sind und ob der Einführer und der Hersteller die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 7 bzw. Artikel 14 Absatz 4 erfüllt haben.

2. ***Zum Schutz der Umwelt sowie der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher geht der Händler bei Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten oder Teilen und Ausrüstung, die er in Verkehr gebracht hat, Beschwerden und Vorschriftswidrigkeiten nach. Außerdem setzt er den Einführer oder den Hersteller unverzüglich von sämtlichen Beschwerden und/oder Vorschriftswidrigkeiten in Bezug auf Umwelt- oder Sicherheitsaspekte des Fahrzeugs in Kenntnis.***

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 1

1. ***Ist ein Händler der Auffassung, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt, darf er dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht auf***

1. ***Wenn ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, setzt der Händler den Hersteller, den Einführer und die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, davon in***

dem Markt bereitstellen, zulassen *lassen* *oder* in Betrieb *nehmen*, bis die Übereinstimmung hergestellt ist.

Kenntnis und bringt dieses Fahrzeug, System, Bauteil oder diese selbstständige technische Einheit nicht *in Verkehr*, *lässt es nicht* zulassen *und nimmt es auch nicht* in Betrieb, bis die Übereinstimmung hergestellt ist.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Ist ein*** Händler der Auffassung, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat, nicht dieser Verordnung entspricht, so ***unterrichtet*** er ***davon*** den Hersteller ***oder*** den Einführer, damit sichergestellt ***wird***, dass gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 15 Absatz 1 die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

2. ***Wenn der*** Händler der Auffassung ***ist***, dass ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat, nicht dieser Verordnung entspricht, so ***setzt der Händler*** den Hersteller, den Einführer ***und die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, davon in Kenntnis***, damit sichergestellt ***ist***, dass gemäß Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 15 Absatz 1 die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieses Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder dieser selbstständigen technischen Einheit herzustellen oder es/sie gegebenenfalls vom Markt zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Händler unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug,

Geänderter Text

3. Wenn das Fahrzeug, das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung eine ernste Gefahr darstellt, unterrichtet der Händler unverzüglich und ausführlich den Hersteller und die Genehmigungs- und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug,

das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr. Der Händler unterrichtet diese ferner über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben, *insbesondere* über *die ernste Gefahr und* die vom Hersteller getroffenen Abhilfemaßnahmen.

das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit, das Teil oder die Ausrüstung auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wurde, über die ernste Gefahr. Der Händler unterrichtet diese ferner über die getroffenen Maßnahmen und macht dabei ausführliche Angaben über die vom Hersteller getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Händler kooperiert mit einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen hin bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Geänderter Text

4. Der Händler kooperiert mit einer nationalen Behörde *oder der Kommission* auf deren begründetes Verlangen hin bei allen Maßnahmen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zur Abwendung von Risiken, die mit dem Fahrzeug, System, Bauteil, der selbstständigen technischen Einheit, dem Teil oder der Ausrüstung verbunden sind, das/die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Für* die Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit *kommt* nur die Einphasen-Typgenehmigung zur Anwendung.

Geänderter Text

2. *Unbeschadet der Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte kommt für* die Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit nur die Einphasen-Typgenehmigung zur Anwendung.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die EU-Typgenehmigung für die letzte Fertigungsstufe wird erst erteilt, nachdem die Genehmigungsbehörde festgestellt hat, dass das in der letzten Fertigungsstufe typgenehmigte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Genehmigung alle geltenden technischen Anforderungen erfüllt. Dies umfasst eine Dokumentenkontrolle aller Anforderungen, die von einer in einem mehrstufigen Verfahren erteilten EU-Typgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug abgedeckt werden, auch wenn diese für eine andere Fahrzeugklasse erteilt wird.

Geänderter Text

4. Die EU-Typgenehmigung für die letzte Fertigungsstufe wird erst erteilt, nachdem die Genehmigungsbehörde **gemäß den Verfahren nach Anhang XVII** festgestellt hat, dass das in der letzten Fertigungsstufe typgenehmigte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Genehmigung alle geltenden technischen Anforderungen erfüllt. Dies umfasst eine Dokumentenkontrolle aller Anforderungen, die von einer in einem mehrstufigen Verfahren erteilten EU-Typgenehmigung für ein unvollständiges Fahrzeug abgedeckt werden, auch wenn diese für eine andere Fahrzeugklasse erteilt wird. **Dazu gehört ebenfalls, dass geprüft wird, dass die Leistung der Systeme, für die eine getrennte Typgenehmigung erteilt wurde, diesen Typgenehmigungen auch nach dem Einbau in ein vollständiges Fahrzeug entspricht.**

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Wahl der in Absatz 1 aufgeführten Typgenehmigung berührt nicht **die** geltenden **materiellen** Anforderungen, die der genehmigte Fahrzeugtyp zu dem Zeitpunkt erfüllen muss, zu dem die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt wird.

Geänderter Text

5. Die Wahl der in Absatz 1 aufgeführten Typgenehmigung berührt nicht **alle** geltenden Anforderungen, die der genehmigte Fahrzeugtyp zu dem Zeitpunkt erfüllen muss, zu dem die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt wird.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 6 a (neu)

6a. Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Anzahl an Fahrzeugen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den einschlägigen Rechtsakten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit kann nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden.

2. Für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit kann nur ein einziger Antrag in nur einem einzigen Mitgliedstaat eingereicht werden. **Nach Übermittlung des Antrags kann der Hersteller das Verfahren nicht mehr unterbrechen und bei einer anderen Genehmigungsbehörde oder einem anderen technischen Dienst einen Antrag für denselben Typ einreichen. Außerdem kann der Hersteller für denselben Typ nicht bei einer anderen Genehmigungsbehörde oder einem anderen technischen Dienst einen Antrag stellen, wenn die Typgenehmigung verweigert wird oder der Test bei einem technischen Dienst negativ ausfällt.**

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) einen Beschreibungsbogen entsprechend dem Muster in Anhang I für die Einphasen-Typgenehmigung oder die

(a) einen Beschreibungsbogen entsprechend dem Muster in Anhang I für die Einphasen-Typgenehmigung oder die

gemischte Typgenehmigung bzw. entsprechend dem Muster in Anhang III für die Mehrphasen-Typgenehmigung

gemischte **Gesamtfahrzeug-**Typgenehmigung bzw. entsprechend dem Muster in Anhang III für die Mehrphasen-**Gesamtfahrzeug-**Typgenehmigung **oder entsprechend den einschlägigen Rechtsakten für die Genehmigung eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit,**

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) alle zusätzlichen Informationen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des **Antragsverfahrens** angefordert werden

Geänderter Text

(d) alle zusätzlichen Informationen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des **Typgenehmigungsverfahrens** angefordert werden,

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beschreibungsmappe wird **in dem von der Kommission bereitzustellenden** elektronischen Format vorgelegt, **kann aber auch auf Papier geliefert werden.**

Geänderter Text

2. Die Beschreibungsmappe wird in **einem** elektronischen Format vorgelegt.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Antrag auf Mehrphasen-Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten **jeweils**

Geänderter Text

Ein Antrag auf Mehrphasen-Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte **und Beschreibungsbögen**, die gemäß den in

anwendbaren Rechtsakten erforderlich sind.

Anhang IV aufgeführten Rechtsakten erforderlich sind.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit gemäß den in Anhang IV aufgeführten *anwendbaren* Rechtsakten hat die Genehmigungsbehörde Zugang zu der Beschreibungsmappe, bis die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung entweder erteilt oder versagt worden ist.

Geänderter Text

Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten hat die Genehmigungsbehörde Zugang zu der Beschreibungsmappe **und den *Beschreibungsbögen***, bis die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung entweder erteilt oder versagt worden ist.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Antrag auf eine gemischte Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten *jeweils anwendbaren* Rechtsakten erforderlich sind.

Geänderter Text

Ein Antrag auf eine gemischte Typgenehmigung umfasst neben der Beschreibungsmappe nach Artikel 22 sämtliche EU-Typgenehmigungsbogen einschließlich der Prüfberichte **und *Beschreibungsbögen***, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten erforderlich sind.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen, die den

Geänderter Text

(a) in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen **und**

Fertigungsstand des Basisfahrzeugs
betreffen

Prüfberichte, die den Fertigungsstand des
Basisfahrzeugs betreffen,

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen, die die gegenwärtige Fertigungsstufe betreffen, sowie eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug, der für die vorangegangene Baustufe ausgestellt wurde, sowie ausführliche Angaben zu allen Änderungen oder Ergänzungen, die vom Hersteller am Fahrzeug vorgenommen wurden

Geänderter Text

(b) in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen EU-Typgenehmigungsbogen, die die gegenwärtige Fertigungsstufe betreffen, sowie eine Kopie des EU-**Gesamtfahrzeug**-Typgenehmigungsbogens für das Fahrzeug, der für die vorangegangene Baustufe ausgestellt wurde, sowie ausführliche Angaben zu allen Änderungen oder Ergänzungen, die vom Hersteller am Fahrzeug vorgenommen wurden.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Angaben nach den Buchstaben a oder b **können** gemäß Artikel 22 Absatz 2 **gemacht werden**.

Geänderter Text

Die Angaben nach den Buchstaben a oder b **werden** gemäß Artikel 22 Absatz 2 **bereitgestellt**.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Typgenehmigungsbehörde und der technische Dienst erhalten Zugang **zur** Software und **zu** den Algorithmen des

Geänderter Text

Die Typgenehmigungsbehörde und der technische Dienst erhalten Zugang **zu der** Software, **der Hardware** und den

Fahrzeugs.

Algorithmen des Fahrzeugs sowie zu Unterlagen und sonstigen Informationen, die ihnen ermöglichen, die Systeme, einschließlich der Entwicklung und Konzipierung dieser Systeme, sowie die Funktionen bzw. Aspekte von Software und Hardware angemessen und im erforderlichen Umfang zu verstehen, die Voraussetzung dafür sind, dass das Fahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Während der Geltungsdauer der EU-Typgenehmigung wird Zugang zu der Software, der Hardware und den Algorithmen des Fahrzeugs gewährt, damit im Zuge der regelmäßigen Prüfung nachgeprüft werden kann, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind. Nach Ablauf des Typgenehmigungsbogens bzw. wenn der Genehmigungsbogen nicht verlängert wird, wird weiterhin auf Anfrage Zugang gewährt. Die für diese Zwecke offengelegten Informationen dürfen keine Angaben enthalten, mit denen die Vertraulichkeit geschützter Informationen oder Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden. Der Hersteller übermittelt der Genehmigungsbehörde und dem technischen Dienst – in standardisierter Form – die Version der Software, mit der Sicherheitssysteme sowie Bauteile, Einstellungen und sonstige Kalibrierungen gesteuert werden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Typgenehmigungsantrag gestellt wird, für abgasrelevante Systeme und Bauteile eine Rolle spielen. Damit nachträglich vorgenommene illegale Änderungen an der Software festgestellt werden können, ist der technische Dienst befugt, die Software durch die Einstellung entsprechender Parameter zu kennzeichnen.

Abänderung 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe d**

(d) bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen nach dem Mehrphasen-, Mehrstufen- und dem gemischten Verfahren prüft die Genehmigungsbehörde gemäß Artikel 20 Absatz 4 nach, dass die Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten **mit gesonderten** Typgenehmigungen entsprechend den Anforderungen **versehen sind**, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung anzuwenden waren

(d) bei Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungen nach dem Mehrphasen-, Mehrstufen- und dem gemischten Verfahren prüft die Genehmigungsbehörde gemäß Artikel 20 Absatz 4 nach, dass **für** die Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten **gesonderte, gültige** Typgenehmigungen entsprechend den Anforderungen **vorliegen**, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung anzuwenden waren

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Der Satz Beschreibungsunterlagen muss einen Index umfassen, in dem eindeutig alle Seiten und das Format einer jeden Unterlage angegeben sind und die Verwaltung der EU-Typgenehmigung im Zeitablauf aufgezeichnet ist.

Der Satz Beschreibungsunterlagen **kann in einem elektronischen Format aufbewahrt werden und** muss einen Index umfassen, in dem eindeutig alle Seiten und das Format einer jeden Unterlage angegeben sind und die Verwaltung der EU-Typgenehmigung im Zeitablauf aufgezeichnet ist.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

5. Die Genehmigungsbehörde versagt die Erteilung der EU-Typgenehmigung, wenn sie zu der Ansicht gelangt ist, dass ein Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zwar die anwendbaren Anforderungen erfüllt, aber eine **ernste** Gefahr für die Sicherheit darstellt oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit

5. Die Genehmigungsbehörde versagt die Erteilung der EU-Typgenehmigung, wenn sie zu der Ansicht gelangt ist, dass ein Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zwar die anwendbaren Anforderungen erfüllt, aber eine Gefahr für die Sicherheit darstellt oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft

ernsthaft schädigen könnte. In diesem Fall übermittelt sie den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung ihrer Entscheidung und Belegen für ihre Feststellungen.

schädigen könnte. In diesem Fall übermittelt sie den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich ausführliche Unterlagen mit einer Begründung ihrer Entscheidung und Belegen für ihre Feststellungen.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 20 **Absätze 4 und 5** versagt die Typgenehmigungsbehörde bei Mehrphasen-, gemischten und Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren die Erteilung einer EU-Typgenehmigung, wenn sie feststellt, dass Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte nicht erfüllen.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 20 versagt die Typgenehmigungsbehörde bei Mehrphasen-, gemischten und Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren die Erteilung einer EU-Typgenehmigung, wenn sie feststellt, dass Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte nicht erfüllen.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Genehmigungsbehörde übermittelt den **Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten** und der **Kommission** für jeden Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, **für** den sie **eine Genehmigung erteilt** hat, innerhalb eines Monats nach **der Ausgabe** oder Änderung des EU-Typgenehmigungsbogens **eine Kopie des EU-Typgenehmigungsbogens einschließlich seiner Anlagen und der in Artikel 23 erwähnten Prüfberichte. Der Versand der Kopie erfolgt mittels eines gemeinsamen sicheren elektronischen**

Geänderter Text

1. Die Genehmigungsbehörde übermittelt den **EU-Typgenehmigungsbogen, einschließlich seiner Anlagen** und der **in Artikel 23 erwähnten Prüfberichte**, für jeden Typ eines Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, den sie **genehmigt** hat, innerhalb eines Monats nach **Ausstellung** oder Änderung des EU-Typgenehmigungsbogens **an die Online-Datenbank**.

Austauschsystems oder in Form einer sicheren elektronischen Datei.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Genehmigungsbehörde, die eine EU-Typgenehmigung erteilt hat, übermittelt auf Verlangen einer Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission dieser mittels eines gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystems oder in Form einer sicheren elektronischen Datei innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens eine Kopie des angeforderten EU-Typgenehmigungsbogens mit den zugehörigen Anlagen.

entfällt

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über jede Versagung und jeden Entzug einer EU-Typgenehmigung sowie über die Gründe hierfür.

4. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über jede Versagung und jeden Entzug einer EU-Typgenehmigung sowie über die Gründe hierfür. **Außerdem aktualisiert die Genehmigungsbehörde die entsprechenden Angaben in der Online-Datenbank.**

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung ein ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung

Geänderter Text

(d) im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung ein ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung **für den Fahrzeugtyp.**

Abänderung 168

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 - Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Die Einhaltung der** technischen Anforderungen dieser Verordnung und **in den** in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakten **wird durch geeignete Prüfungen nachgewiesen, die gemäß den maßgeblichen Durchführungsrechtsakten in Anhang IV von benannten technischen Diensten durchgeführt werden.**

Geänderter Text

1. **Für die EU-Typgenehmigung überprüft die Genehmigungsbehörde mit entsprechenden Prüfungen, die von den benannten technischen Diensten durchgeführt werden, ob die** technischen Anforderungen dieser Verordnung und **der** in Anhang IV aufgeführten **maßgeblichen** Durchführungsrechtsakte gemäß Anhang IV **erfüllt sind.**

Das Format der Prüfberichte entspricht den allgemeinen Bestimmungen nach Anhang V Anlage 3.

Abänderung 169

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.

Geänderter Text

2. Der Hersteller stellt **dem betreffenden technischen Dienst und** der Genehmigungsbehörde die Fahrzeuge, **Systeme,** Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind im Einklang mit den in Anhang IV aufgeführten maßgeblichen Durchführungsrechtsakten durchzuführen. Wenn in den Prüfverfahren gemäß den maßgeblichen Durchführungsrechtsakten ein Wertbereich vorgegeben ist, können die Parameter und Bedingungen bei der Durchführung der geeigneten Prüfungen nach Absatz 1 von den technischen Diensten festgelegt werden. Bei einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung stellen die Behörden sicher, dass es sich bei den für die Prüfung ausgewählten Fahrzeugen um Fahrzeuge handelt, die den geltenden Kriterien besonders schlecht entsprechen, und dass mit den ausgewählten Fahrzeugen keine von den Leistungsdaten systematisch abweichenden Ergebnisse erzielt werden, wenn sie unter Bedingungen eingesetzt werden, die im Normalbetrieb und bei normaler Nutzung vernünftigerweise zu erwarten sind.

Abänderung 348

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Im Hinblick auf die Überprüfung der Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 10 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 können die Kommission, die Typgenehmigungsbehörden und die

technischen Dienste von den Standardprüfverfahren und Wertbereichen abweichen, wobei die Bedingungen und Parameter auf unvorhersehbare Weise geändert werden und sie insbesondere auch über die Werte und Verfahren hinausgehen, die in den in Anhang IV genannten Durchführungsrechtsakten vorgesehen sind.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Genehmigungsbehörde, die eine Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat, prüft anhand einer statistisch aussagekräftigen Zahl von Stichproben von Fahrzeugen und Übereinstimmungsbescheinigungen, ob diese den Artikeln 34 und 35 entsprechen und ob die Angaben in den Übereinstimmungsbescheinigungen korrekt sind.

Geänderter Text

2. Eine Genehmigungsbehörde, die eine Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat, prüft anhand einer **angemessenen und** statistisch aussagekräftigen Zahl von Stichproben von Fahrzeugen und Übereinstimmungsbescheinigungen, ob diese den Artikeln 34 und 35 entsprechen und ob die Angaben in den Übereinstimmungsbescheinigungen korrekt sind.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Um nachzuprüfen, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten dem genehmigten Typ entsprechen, führt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an **Proben**, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Kontrolle oder Prüfung durch, die für die EU-Typgenehmigung erforderlich ist.

Geänderter Text

4. Um nachzuprüfen, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten dem genehmigten Typ entsprechen, führt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, an **Stichproben**, die in den Betriebsstätten des Herstellers einschließlich seiner Fertigungsstätten entnommen wurden, jede Kontrolle oder Prüfung durch, die für die EU-Typgenehmigung erforderlich ist. **Die**

ersten derartigen Prüfungen werden von der Genehmigungsbehörde binnen eines Jahres nach Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigungen durchgeführt. Anschließend Prüfungen werden von der Genehmigungsbehörde mindestens einmal im Jahr in von ihr festgelegten, unregelmäßigen Abständen durchgeführt.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. *Bezüglich der Durchführung der Nachprüfungen nach den Absätzen 2 und 4 benennt die Genehmigungsbehörde nicht den technischen Dienst, der für die ursprüngliche Typgenehmigungsprüfung in Anspruch genommen wurde.*

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Hat eine Genehmigungsbehörde eine EU-Typgenehmigung erteilt und festgestellt, dass der Hersteller die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten nicht mehr in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ herstellt oder dass die Übereinstimmungsbescheinigungen den Artikeln 34 und 35 trotz Fortsetzung der Produktion nicht mehr entsprechen, ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **das Verfahren** für die Übereinstimmung der Produktion ordnungsgemäß befolgt **wird**, oder **sie** entzieht die Typgenehmigung.

5. Hat eine Genehmigungsbehörde eine EU-Typgenehmigung erteilt und festgestellt, dass der Hersteller die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten nicht mehr in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ, **den Anforderungen gemäß dieser Verordnung oder den Bestimmungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte** herstellt oder dass die Übereinstimmungsbescheinigungen den Artikeln 34 und 35 trotz Fortsetzung der Produktion nicht mehr entsprechen, **so** ergreift sie **entweder** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **die Regelungen** für die Übereinstimmung der

Produktion ordnungsgemäß befolgt *werden*, oder entzieht die Typgenehmigung. **Die Genehmigungsbehörde kann beschließen, alle erforderlichen beschränkenden Maßnahmen nach den Artikeln 53 und 54 zu ergreifen.**

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **erlassen eine nationale Gebührenordnung zur** Deckung der Kosten ihrer Typgenehmigungs- und Marktüberwachungstätigkeiten **sowie der Typgenehmigungsprüfungen und der Prüfungen und Kontrollen für die Übereinstimmung der Produktion**, die die von ihnen benannten technischen Dienste durchführen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **stellen die** Deckung der Kosten ihrer Typgenehmigungs- und Marktüberwachungstätigkeiten **sicher. Die Mitgliedstaaten können diese Tätigkeiten über ein Gebührensystem, aus dem Staatshaushalt oder durch Kombination dieser beiden Möglichkeiten finanzieren. Die Gebühren werden nicht unmittelbar von den technischen Diensten erhoben.**

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Diese** nationalen Gebühren **werden** bei den Herstellern erhoben, die im betreffenden Mitgliedstaat eine Typgenehmigung beantragt haben. Die Gebühren **werden nicht unmittelbar** von den technischen Diensten erhoben.

Geänderter Text

2. **Wenn eine Gebührenordnung gilt, werden diese** nationalen Gebühren bei den Herstellern erhoben, die im betreffenden Mitgliedstaat eine Typgenehmigung beantragt haben. **Gilt die Gebührenordnung in Bezug auf die Übereinstimmung der Produktion, so werden diese nationalen Gebühren durch den Mitgliedstaat von dem Hersteller in dem Mitgliedstaat erhoben, in dem die Produktion stattfindet.**

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **nationale Gebührenordnung deckt ferner** die Kosten der **Kontrollen und Prüfungen, die die Kommission nach Artikel 9 zur Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durchführt. Diese Beiträge stellen nach Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung externe zweckgebundene Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union dar.**

²⁶Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2015 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1-96).

Geänderter Text

3. Die **Kommission stellt sicher, dass** die Kosten der **im Auftrag der Kommission durchgeführten Kontrollen und Prüfungen nach Artikel 9 gedeckt sind. Zu diesem Zweck wird der Gesamthaushalt der Union in Anspruch genommen.**

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Einzelheiten ihrer **nationalen Gebührenordnung** mit. Die erste Mitteilung erfolgt am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + 1 Jahr]. Die darauffolgenden Aktualisierungen dieser nationalen Gebührenordnungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich mitgeteilt.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Einzelheiten **ihres Finanzmechanismus bzw. ihrer Finanzmechanismen** mit. Die erste Mitteilung erfolgt am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + 1 Jahr]. Die darauffolgenden Aktualisierungen dieser nationalen Gebührenordnungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jährlich mitgeteilt.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um den in Absatz 3 erwähnten Zuschlag auf die in Absatz 1 genannten nationalen Gebühren festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Gelangt die Typgenehmigungsbehörde zu der Ansicht, dass die Änderungen der in den Beschreibungsunterlagen verzeichneten Einzelangaben **so wesentlich sind, dass sie** durch eine Erweiterung der bestehenden Typgenehmigung nicht erfasst werden können, versagt sie die Änderung der EU-Typgenehmigung und fordert den Hersteller auf, eine neue EU-Typgenehmigung zu beantragen.

Geänderter Text

5. Gelangt die Typgenehmigungsbehörde zu der Ansicht, dass die Änderungen der in den Beschreibungsunterlagen verzeichneten Einzelangaben durch eine Erweiterung der bestehenden Typgenehmigung nicht erfasst werden können, versagt sie die Änderung der EU-Typgenehmigung und fordert den Hersteller auf, eine neue EU-Typgenehmigung zu beantragen.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ba) die Ergebnisse der Nachprüfung durch die Kommission oder die Marktüberwachungsbehörden lassen Lücken bei der Einhaltung von im EU-Recht verankerten Sicherheits- oder Umweltbestimmungen erkennen;

Geänderter Text

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten werden für eine Frist von **fünf** Jahren **ohne die Möglichkeit der Verlängerung erteilt. Das Datum des Erlöschens wird auf dem Typgenehmigungsbogen angegeben. Nach dem Erlöschen der** Typgenehmigung kann **diese** nur erneuert werden, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, dass der Typ eines Fahrzeugs, **Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit** sämtliche Anforderungen der einschlägigen Durchführungsrechtsakte für neue Fahrzeuge, **Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten dieses** Typs erfüllt.

Geänderter Text

1. Typgenehmigungen für Fahrzeuge **der Kategorien M1 und N1 und für gemäß Absatz 1a angegebene** Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten werden für eine Frist von **sieben** Jahren **und für Fahrzeuge der Kategorien N2, N3, M2, M3 und O für eine Frist von zehn Jahren erteilt. Das Datum des Erlöschens wird auf dem EU-**Typgenehmigungsbogen angegeben.

Die Typgenehmigung kann **auf Antrag des Herstellers vor dem Erlöschen** nur erneuert werden, wenn die Genehmigungsbehörde nachgeprüft hat, dass der Typ eines Fahrzeugs **insgesamt** sämtliche Anforderungen, **auch Testprotokolle**, der einschlägigen Durchführungsrechtsakte für neue Fahrzeuge **des genehmigten** Typs erfüllt. **Wenn die Genehmigungsbehörde feststellt, dass dieser Unterabsatz Anwendung findet, müssen die Prüfungen nach Artikel 28 nicht wiederholt werden.**

Damit die Genehmigungsbehörde ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss der Hersteller seinen Antrag frühestens zwölf Monate und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit des EU-Typgenehmigungsbogens einreichen.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten werden grundsätzlich unbefristet erteilt. Da bestimmte Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten aufgrund ihrer Art oder ihrer technischen Merkmale häufiger nachgerüstet werden müssen, werden die Typgenehmigungen in diesen Fällen befristet auf sieben Jahre erteilt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 88 zu erlassen, um eine Liste der Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten aufzustellen, in deren Fall die Typgenehmigungen aufgrund der Art dieser Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten befristet erteilt werden müssen.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) wenn die Herstellung von Fahrzeugen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ freiwillig und dauerhaft beendet wird

(b) wenn die Herstellung von Fahrzeugen in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ freiwillig und dauerhaft beendet wird, ***wovon immer dann ausgegangen wird, wenn in den vergangenen zwei Jahren keine Fahrzeuge des betreffenden Typs hergestellt wurden;***

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen sind in der Organisation des Herstellers beschäftigt und von der Unternehmensleitung ordnungsgemäß ermächtigt, für den Hersteller die *volle* rechtliche Verantwortung bezüglich Konstruktion und Bau eines Fahrzeugs oder bezüglich der Übereinstimmung der Produktion des Fahrzeugs zu übernehmen.

Geänderter Text

(4) Die zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen sind in der Organisation des Herstellers beschäftigt und von der Unternehmensleitung ordnungsgemäß ermächtigt, für den Hersteller die rechtliche Verantwortung bezüglich Konstruktion und Bau eines Fahrzeugs oder bezüglich der Übereinstimmung der Produktion des Fahrzeugs zu übernehmen.

Abänderung 186

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Marktteilnehmer bringen nur Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in Verkehr, die im Einklang mit dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

Abänderung 187

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 - Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Wurden die erforderlichen Schritte zur Anpassung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte nicht unternommen, so kann die Kommission die **Erweiterung** der vorläufigen EU-Typgenehmigung auf Antrag des Mitgliedstaats, der die vorläufige EU-Typgenehmigung erteilt hat, durch einen Beschluss autorisieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

3. Wurden die erforderlichen Schritte zur Anpassung der in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte nicht unternommen, so kann die Kommission die **Verlängerung der Gültigkeit** der vorläufigen EU-Typgenehmigung auf Antrag des Mitgliedstaats, der die vorläufige EU-Typgenehmigung erteilt hat, durch einen Beschluss autorisieren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen in Absatz 1 genannten Fahrzeugtyp von **der Erfüllung** einer oder **mehrerer wesentlicher** Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte **auszunehmen**, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen in Absatz 1 genannten Fahrzeugtyp von einer oder **mehreren** Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte **zu befreien**, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Darüber hinaus wird KMU mit geringen Produktionszahlen mehr Spielraum gewährt, da sie nicht dieselben Fristen erfüllen können wie große Hersteller.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn innerhalb des dreimonatigen Zeitraums gemäß Unterabsatz 1 keine Einwände erhoben werden, gilt die nationale Typgenehmigung als akzeptiert.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erteilen eine Einzelfahrzeuggenehmigung für ein Fahrzeug, das die Anforderungen in Anhang IV Teil I Anlage 2 bzw. bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung von Anhang IV Teil III erfüllt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erteilen eine Einzelfahrzeuggenehmigung für ein Fahrzeug, das die Anforderungen in Anhang IV Teil I Anlage 2 bzw. bei Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung von Anhang IV Teil III erfüllt. ***Dies gilt nicht für unvollständige Fahrzeuge.***

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Antrag auf EU-Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom ***Hersteller oder dem*** Halter des Fahrzeugs oder von einem Vertreter des ***Letzteren***, sofern dieser in der Union ansässig ist, eingereicht.

Geänderter Text

2. Ein Antrag auf EU-Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom Halter des Fahrzeugs, ***vom Hersteller*** oder von einem Vertreter des ***Herstellers***, sofern dieser ***Vertreter*** in der Union ansässig ist, eingereicht.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von der Erfüllung einer oder mehreren Bestimmungen dieser Verordnung oder der ***wesentlichen*** Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte auszunehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von der Erfüllung einer oder mehreren Bestimmungen dieser Verordnung oder der Anforderungen der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte auszunehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Antrag auf eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom **Hersteller oder dem** Halter des Fahrzeugs oder von einem Vertreter des **Letzteren**, sofern dieser in der Union ansässig ist, eingereicht.

Geänderter Text

2. Ein Antrag auf eine nationale Einzelfahrzeuggenehmigung wird vom Halter des Fahrzeugs, **vom Hersteller** oder von einem Vertreter des **Herstellers**, sofern dieser in der Union ansässig ist, eingereicht.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Format des Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens ist auf der Grundlage des Musters für den EU-Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI zu gestalten und muss mindestens die Angaben enthalten, die **notwendig sind, um den Antrag auf Zulassung nach der Richtlinie 1999/37/EG des Rates²⁸ zu stellen.**

Geänderter Text

Das Format des Einzelfahrzeuggenehmigungsbogens ist auf der Grundlage des Musters für den EU-Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI zu gestalten und muss mindestens die Angaben enthalten, die **im Muster des EU-Einzelgenehmigungsbogens nach Anhang VI vorgesehen sind.**

²⁸**Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).**

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein Mitgliedstaat gestattet die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das ein anderer Mitgliedstaat eine nationale

Geänderter Text

3. Ein Mitgliedstaat gestattet die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, für das ein anderer Mitgliedstaat eine nationale

Einzelfahrzeuggenehmigung gemäß Artikel 43 erteilt hat, sofern der Mitgliedstaat keine stichhaltigen Gründe zu der Annahme hat, dass die maßgeblichen alternativen Anforderungen, gemäß denen das Fahrzeug genehmigt worden ist, seinen eigenen nicht gleichwertig sind.

Einzelfahrzeuggenehmigung gemäß Artikel 43 erteilt hat, sofern der Mitgliedstaat keine stichhaltigen Gründe zu der Annahme hat, dass die maßgeblichen alternativen Anforderungen, gemäß denen das Fahrzeug genehmigt worden ist, seinen eigenen nicht gleichwertig sind *oder dass das Fahrzeug diese Anforderungen nicht erfüllt.*

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verfahren der Artikel **43** und **44** können auf ein gemäß einer Mehrstufen-Typgenehmigung in mehreren Fertigungsstufen zu genehmigendes Einzelfahrzeug angewandt werden.

Geänderter Text

1. Die Verfahren der Artikel **42** und **43** können auf ein gemäß einer Mehrstufen-Typgenehmigung in mehreren Fertigungsstufen zu genehmigendes Einzelfahrzeug angewandt werden. **Für Fahrzeuge, die im Rahmen einer Mehrstufen-Typgenehmigung genehmigt werden, gilt Anhang XVII.**

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verfahren der Artikel **43** und **44** dürfen nicht an die Stelle einer Zwischenstufe im üblichen Ablauf des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens treten und sind auch nicht für die Genehmigung der ersten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs zulässig.

Geänderter Text

2. Die Verfahren der Artikel **42** und **43** dürfen nicht an die Stelle einer Zwischenstufe im üblichen Ablauf des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens treten und sind auch nicht für die Genehmigung der ersten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs zulässig.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unvollständige Fahrzeuge können auf dem Markt bereitgestellt **oder in Betrieb genommen** werden, aber die nationalen Fahrzeugzulassungsbehörden können die Zulassung solcher Fahrzeuge **und ihre** Verwendung im Straßenverkehr versagen.

Geänderter Text

Unvollständige Fahrzeuge können auf dem Markt bereitgestellt werden, aber die nationalen Fahrzeugzulassungsbehörden können die Zulassung solcher Fahrzeuge, **ihre Inbetriebnahme und** Verwendung im Straßenverkehr versagen.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der erste Unterabsatz gilt nur für Fahrzeuge, die sich bereits auf dem Gebiet der Union befanden und vor dem Ungültigwerden ihrer EU-Typgenehmigung **weder auf dem Markt bereitgestellt noch** zugelassen oder in Betrieb genommen worden sind.

Geänderter Text

Der erste Unterabsatz gilt nur für Fahrzeuge, die sich bereits auf dem Gebiet der Union befanden und vor dem Ungültigwerden ihrer EU-Typgenehmigung **nicht** zugelassen oder in Betrieb genommen worden sind.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Möchte ein Hersteller Fahrzeuge einer auslaufenden Serie gemäß Absatz 1 auf dem Markt bereitstellen, zulassen lassen oder in Betrieb nehmen, so reicht er zu diesem Zweck bei **dem Mitgliedstaat**, der die EU-Typgenehmigung erteilt hat, einen Antrag ein. In diesem Antrag ist darzulegen, aus welchen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Fahrzeuge den neuen Anforderungen für die Typgenehmigung nicht entsprechen können, und die FIN der betroffenen Fahrzeuge anzugeben.

Geänderter Text

Möchte ein Hersteller Fahrzeuge einer auslaufenden Serie gemäß Absatz 1 auf dem Markt bereitstellen, zulassen lassen oder in Betrieb nehmen, so reicht er zu diesem Zweck bei **der Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats**, der die EU-Typgenehmigung erteilt hat, einen Antrag ein. In diesem Antrag ist darzulegen, aus welchen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Fahrzeuge den neuen Anforderungen für die Typgenehmigung nicht entsprechen können, und die FIN der betroffenen Fahrzeuge anzugeben.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die nationale **Behörde** entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags, ob sie das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Inbetriebnahme jener Fahrzeuge auf dem Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats erlaubt, und sie legt die Anzahl der Fahrzeuge fest, für die die Erlaubnis gewährt werden darf.

Geänderter Text

Die nationale **Typgenehmigungsbehörde** entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Antrags, ob sie das Inverkehrbringen, die Zulassung und die Inbetriebnahme jener Fahrzeuge auf dem Gebiet des betroffenen Mitgliedstaats erlaubt, und sie legt die Anzahl der Fahrzeuge fest, für die die Erlaubnis gewährt werden darf.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge einer auslaufenden Serie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung, die nach dem Datum der Ausstellung noch wenigstens drei Monate gültig geblieben ist, deren Typgenehmigung aber nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a ungültig geworden ist, in der Union **auf dem Markt bereitgestellt**, zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Geänderter Text

4. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge einer auslaufenden Serie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung, die nach dem Datum der Ausstellung noch wenigstens drei Monate gültig geblieben ist, deren Typgenehmigung aber nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a ungültig geworden ist, in der Union zugelassen oder in Betrieb genommen werden.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die FIN der Fahrzeuge, **deren Bereitstellung auf dem Markt, Zulassung oder Inbetriebnahme**

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die FIN der Fahrzeuge, **die gemäß diesem Artikel zugelassen oder in Betrieb genommen**

sie gemäß diesem Artikel erlaubt haben.

wurden.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verfahren zur Behandlung von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten, mit denen ein erhebliches Risiko verbunden ist, auf nationaler Ebene

Geänderter Text

Einzelstaatliche Bewertung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten, in deren Fall der Verdacht besteht, dass sie ein erhebliches Risiko bergen oder nicht vorschriftsmäßig sind

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Sind*** die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats ***gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und Artikel 8 dieser Verordnung tätig geworden oder haben sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein/e in dieser Verordnung geregelte/s Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte ernsthaft gefährdet, die unter diese Verordnung fallen, so unterrichten sie unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, über ihre Erkenntnisse.***

Geänderter Text

1. ***Wenn*** die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats ***aufgrund von Marktüberwachungstätigkeiten oder Informationen, die sie von einer Genehmigungsbehörde, von Herstellern oder im Rahmen von Beschwerden erhalten haben, Grund zu der Annahme haben, dass ein/e in dieser Verordnung geregelte/s Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Verordnung fallen, eine ernste Gefahr darstellt oder die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, so führen diese Marktüberwachungsbehörden für das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit eine Bewertung durch, die sich auf alle in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erstreckt. Die betreffenden Marktteilnehmer arbeiten***

*umfassend mit den
Marktüberwachungsbehörden zusammen.*

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die in Absatz 1 genannte
Genehmigungsbehörde führt für das
betreffende Fahrzeug, System, Bauteil
oder die betreffende selbständige
technische Einheit eine Bewertung durch,
die sich auf alle Anforderungen in dieser
Verordnung erstreckt. Die betroffenen
Wirtschaftsteilnehmer arbeiten
uneingeschränkt mit den Genehmigungs-
und den Marktüberwachungsbehörden
zusammen.*

entfällt

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 20 der Verordnung (EG)
Nr. 765/2008 gilt für die Risikobewertung
des Produkts.*

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr.
765/2008 gilt für die in Unterabsatz 2
genannten beschränkenden Maßnahmen.*

entfällt

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

**3. Die jeweilige
Genehmigungsbehörde unterrichtet sie
die Kommission und die übrigen
Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der in
Absatz 1 genannten Bewertung und die
Maßnahmen, zu denen sie den
Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert hat.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 49a

**Einzelstaatliches Verfahren für
Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und
selbstständige technische Einheiten, die
eine ernste Gefahr darstellen oder nicht
vorschriftsmäßig sind**

**1. Wenn die
Marktüberwachungsbehörden eines
Mitgliedstaats aufgrund der Bewertung
im Sinne des Artikels 49 zu dem Schluss
gelangen, dass ein(e) Fahrzeug, System,
Bauteil oder selbstständige technische
Einheit für die Gesundheit oder
Sicherheit von Menschen oder andere im
öffentlichen Interesse schützenswerte
Aspekte, die unter diese Verordnung
fallen, eine ernste Gefahr darstellt oder
nicht den Vorschriften dieser Verordnung
entspricht, fordern sie den betroffenen
Marktteilnehmer umgehend dazu auf, alle
geeigneten Abhilfemaßnahmen zu
ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das
(die) betreffende Fahrzeug, System,
Bauteil oder selbstständige technische
Einheit beim Inverkehrbringen, bei der
Zulassung oder nach der Inbetriebnahme
kein solches Risiko mehr darstellt bzw.**

vorschriftsmäßig ist.

2. Der Marktteilnehmer stellt im Einklang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 11 bis 19 sicher, dass alle geeigneten Abhilfemaßnahmen bei allen betroffenen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erfolgen, die er in der Union in Verkehr gebracht, zulassen lassen oder in Betrieb genommen hat.

3. Wenn der Marktteilnehmer innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine angemessenen Abhilfemaßnahmen trifft oder aufgrund des Risikos umgehend gehandelt werden muss, treffen die nationalen Behörden alle geeigneten vorläufigen beschränkenden Maßnahmen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme der betreffenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, sie von diesem Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten beschränkenden Maßnahmen.

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Melde- und Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit auf nationaler Ebene ergriffenen beschränkenden Maßnahmen

Geänderter Text

Abhilfemaßnahmen und beschränkende Maßnahmen auf EU-Ebene

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Die nationalen Behörden melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich die nach Artikel 49 Absätze 1 und 5 ergriffenen beschränkenden Maßnahmen.

Ein Mitgliedstaat, der Abhilfemaßnahmen und beschränkende Maßnahmen gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 3 ergreift, setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon über das elektronische System im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unverzüglich in Kenntnis. Darüber hinaus unterrichtet der Mitgliedstaat die Genehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, unverzüglich über seine Erkenntnisse.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Aus den Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des/der **nicht übereinstimmenden** Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder **selbständigen** technischen Einheit, seine/ihre Herkunft, die Art der **behaupteten** Nichtübereinstimmung und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen **beschränkenden** nationalen Maßnahmen und die Argumente des betroffenen **Wirtschaftsteilnehmers**.

2. Aus den Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des/der **betreffenden** Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder **selbständigen** technischen Einheit, seine/ihre Herkunft, die Art der Nichtübereinstimmung und/oder des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen **Abhilfemaßnahmen und beschränkenden** Maßnahmen und die Argumente des betroffenen **Marktteilnehmers**. **Darüber hinaus ist anzugeben, ob das Risiko auf einen der folgenden Mängel zurückzuführen ist:**

- (a) **Das Fahrzeug, das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit entspricht nicht den Anforderungen, die in Bezug auf die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen, den Umweltschutz oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte gemäß dieser Verordnung gelten.**
- (b) **Die in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte weisen Mängel auf.**

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in Artikel 49 Absatz 1 genannte Genehmigungsbehörde gibt an, ob die Nichtübereinstimmung auf einem der folgenden Gründe beruht:

entfällt

(a) das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbständige technische Einheit erfüllt Anforderungen hinsichtlich der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, des Umweltschutzes oder anderer im öffentlichen Interesse schützenswerter Aspekte gemäß dieser Verordnung nicht

(b) die in Anhang IV aufgeführten einschlägigen Rechtsakte weisen Mängel auf

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten außer dem Mitgliedstaat, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen über alle erlassenen beschränkenden Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information zur Nichtübereinstimmung des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

entfällt

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn weder ein anderer Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung im Sinne des Absatzes 1 gegen die von einem Mitgliedstaat getroffene Abhilfemaßnahme oder beschränkende Maßnahme Einwände erhebt, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die anderen Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit unverzüglich gleichwertige Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen getroffen werden.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. **Erhebt** ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb eines Monats nach **Erhalt** der in Absatz 1 dieses Artikels genannten **Informationen** einen Einwand gegen **eine** beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats, **so beurteilt** die Kommission **diese** Maßnahme **nach Artikel 51**.

4. **Wenn** ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten **Meldung** einen Einwand gegen **die Abhilfemaßnahme oder** beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats **erhebt oder** die Kommission **zu dem Schluss gelangt ist, dass eine nationale** Maßnahme **nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die betreffenden Mitgliedstaaten und den bzw. die betroffenen Marktteilnehmer.**

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 5

5. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen einen Einwand gegen eine beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die anderen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinsichtlich des betreffenden Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der betreffenden selbständigen technischen Einheit ähnliche beschränkende Maßnahmen ergriffen werden.

5. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Konsultation erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte über harmonisierte Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen auf EU-Ebene. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet diese Durchführungsrechtsakte an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Marktteilnehmern unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten setzen die Durchführungsrechtsakte unverzüglich um. Sie unterrichten die Kommission entsprechend.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 5 a (neu)

5a. Wenn die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass eine nationale Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, erlässt sie Durchführungsrechtsakte, die den betreffenden Mitgliedstaat dazu verpflichten, die Maßnahme zurückzuziehen oder anzupassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 5 b (neu)

5b. Wenn die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet wird und drohende Vorschriftenwidrigkeiten mit Mängeln in den in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakten begründet werden, unterbreitet die Kommission entsprechende Vorschläge:

(a) Wenn Durchführungsrechtsakte betroffen sind, schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen an dem betreffenden Rechtsakt vor, und

(b) wenn UNECE-Regelungen betroffen sind, schlägt die Kommission gemäß den Bestimmungen von Anhang III des Beschlusses 97/836/EG des Rates die notwendigen Änderungen an den betreffenden UNECE-Regelungen vor.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51

Artikel 51

entfällt

Schutzklauselverfahren der Union

1. Wurden im Zuge des Verfahrens gemäß Artikel 50 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so nimmt die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung stellt die Kommission in einem von ihr erlassenen Durchführungsrechtsakt fest, ob die

nationale Maßnahme gerechtfertigt ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet ihre Beschlüsse an alle Mitgliedstaaten und teilt sie dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten führen den Beschluss der Kommission unverzüglich durch und unterrichten die Kommission hierüber.

2. Hält die Kommission die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das/die nicht übereinstimmende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbständige technische Einheit vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Hält die Kommission die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, so muss der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahme gemäß dem Beschluss der Kommission nach Absatz 1 zurücknehmen oder anpassen.

3. Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und mit Mängeln der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte begründet, so schlägt die Kommission geeignete Maßnahmen wie folgt vor:

(a) handelt es sich um Durchführungsrechtsakte, schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen an dem betreffenden Rechtsakt vor

(b) handelt es sich um UNECE-Regelungen, schlägt die Kommission gemäß den Bestimmungen des Anhangs III des Beschlusses 97/836/EG des Rates die erforderlichen Änderungen an den betreffenden UNECE-Regelungen vor

Artikel 51a

***Abhilfemaßnahmen und beschränkende
Maßnahmen infolge von
Marktüberwachungstätigkeiten der
Kommission***

1. Wenn die Kommission aufgrund der Kontrollen nach Artikel 9 zu dem Schluss gelangt, dass ein/e Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Verordnung fallen, eine ernste Gefahr darstellt oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, fordert sie den betreffenden Marktteilnehmer unverzüglich dazu auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit beim Inverkehrbringen, bei der Zulassung oder nach der Inbetriebnahme kein solches Risiko mehr darstellt bzw. vorschriftsmäßig ist.

Wenn der Marktteilnehmer innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen trifft oder aufgrund des Risikos umgehend gehandelt werden muss, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte über Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen der Union, die aus ihrer Sicht auf Unionsebene getroffen werden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Die Kommission richtet diese Durchführungsrechtsakte an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Marktteilnehmern

unverzüglich mit. Die Mitgliedstaaten setzen die Durchführungsrechtsakte unverzüglich um. Sie unterrichten die Kommission entsprechend.

2. Wenn drohende Vorschriftenwidrigkeiten mit Mängeln in den in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakten begründet werden, unterbreitet die Kommission entsprechende Vorschläge:

(a) Wenn Durchführungsrechtsakte betroffen sind, schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen an dem betreffenden Rechtsakt vor, und

(b) wenn UNECE-Regelungen betroffen sind, schlägt die Kommission gemäß den Bestimmungen von Anhang III des Beschlusses 97/836/EG des Rates die notwendigen Änderungen an den betreffenden UNECE-Regelungen vor.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 52

entfällt

Konforme Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die eine ernste Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Gesundheit oder die Umwelt schädigen

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 49 Absatz 1 fest, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten eine ernste Gefahr für die Sicherheit von Menschen darstellen oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft schädigen, obwohl sie den für sie geltenden Anforderungen entsprechen oder ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, fordert er den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer dazu auf, alle

geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das/die betreffende Fahrzeug, System, Bauteil oder selbstständige technische Einheit beim Inverkehrbringen, bei der Zulassung oder nach der Inbetriebnahme kein solches Risiko mehr darstellt, oder er erlässt beschränkende Maßnahmen, damit es/sie innerhalb einer vertretbaren, von der Art des Risikos abhängigen Frist vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

Der Mitgliedstaat kann die Zulassung solcher Fahrzeuge versagen, solange der Wirtschaftsteilnehmer nicht alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

2. Der Wirtschaftsteilnehmer stellt sicher, dass für alle in Absatz 1 aufgeführten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder unabhängigen technischen Einheiten geeignete Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden.

3. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 genannten Aufforderung mit allen verfügbaren Angaben, insbesondere über die für die Identifizierung des betreffenden Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit erforderlichen Daten, die Herkunft und die Lieferkette des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit, die Art des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen beschränkenden nationalen Maßnahmen.

4. Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und beurteilt die ergriffene nationale Maßnahme. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob sie die in Absatz 1 genannte nationale Maßnahme als gerechtfertigt betrachtet, und schlägt,

soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen vor. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

5. Die Kommission richtet ihre Beschlüsse an alle Mitgliedstaaten und teilt sie den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern unverzüglich mit.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53

entfällt

Allgemeine Bestimmungen über den Rückruf nichtkonformer Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständiger technischer Einheiten

1. Wenn Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, nicht dieser Verordnung entsprechen oder aufgrund nicht zutreffender Daten genehmigt wurden, können die Genehmigungsbehörden, die Marktüberwachungsbehörden oder die Kommission die erforderlichen beschränkenden Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 treffen, um die Bereitstellung auf dem Markt, die Zulassung oder die Inbetriebnahme nicht den Vorschriften entsprechender Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständiger technischer Einheiten zu untersagen, zu beschränken, sie vom Markt zurückzunehmen oder zurückzurufen, einschließlich des Entzugs der Typgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, bis der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer alle

geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, welche sicherstellen, dass die Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten in Übereinstimmung gebracht werden.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Abweichungen von den Angaben im EU-Typgenehmigungsbogen oder in den Beschreibungsunterlagen als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verfahren der Meldung und des Einspruchs im Zusammenhang mit nichtkonformen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten

Geänderter Text

Vorschriftswidrige EU-Typgenehmigungen

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt eine Genehmigungsbehörde oder eine Marktüberwachungsbehörde fest, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, nicht dieser Verordnung entsprechen oder aufgrund nicht zutreffender Daten genehmigt wurden oder dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen

Geänderter Text

1. Stellt eine Genehmigungsbehörde fest, dass eine erteilte Typgenehmigung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, verweigert sie die Anerkennung der Genehmigung. Sie setzt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, kann sie alle geeigneten Abhilfemaßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1 ergreifen.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Genehmigungsbehörde, die Marktüberwachungsbehörde oder die Kommission fordert ferner die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, *dazu auf, nachzuprüfen, ob Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten in der Produktion nach wie vor dem genehmigten Typ entsprechen oder gegebenenfalls bereits in Verkehr gebrachte Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten wieder in Übereinstimmung gebracht werden.*

Geänderter Text

2. Wenn die Vorschriftswidrigkeit der Typgenehmigung von der Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, *innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung bestätigt wird, zieht diese Genehmigungsbehörde die Typgenehmigung zurück.*

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist die Nichtübereinstimmung im Falle einer Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung auf ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit zurückzuführen, so ist die in Absatz 2 genannte Aufforderung auch an die Genehmigungsbehörde zu richten, die die EU-Typgenehmigung für das System, das Bauteil oder die selbstständige technische Einheit erteilt hat.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ist die Nichtübereinstimmung im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung auf ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit, das bzw. die einen Teil des unvollständigen Fahrzeugs darstellt, oder auf das unvollständige Fahrzeug selbst zurückzuführen, so ist die in Absatz 2 genannte Aufforderung auch an die Genehmigungsbehörde zu richten, die die EU-Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder ein unvollständiges Fahrzeug erteilt hat. **entfällt**

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Nach Erhalt der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Aufforderung führt die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, für die betreffenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten eine Bewertung durch, die sich auf alle Anforderungen dieser Verordnung erstreckt. Die Genehmigungsbehörde prüft ferner die Angaben nach, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde. Die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer arbeiten uneingeschränkt mit der Genehmigungsbehörde zusammen. **entfällt**

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Stellt eine Genehmigungsbehörde fest, dass ein von ihr typgenehmigtes Fahrzeug, System, Bauteil oder eine von ihr typgenehmigte selbständige Einheit nicht den Vorschriften entspricht, so fordert diese Genehmigungsbehörde unverzüglich den jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug, System, Bauteil oder die selbständige technische Einheit wieder in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu bringen, und erforderlichenfalls ergreift die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat, die in Artikel 53 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aufforderung.

entfällt

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Wenn nationale Behörden einschränkende Maßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1 ergreifen, unterrichten sie darüber unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

entfällt

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhebt innerhalb eines Monats nach

Wenn die Genehmigungsbehörde, die die

Meldung der nach Artikel 53 Absatz 1 von einer Genehmigungsbehörde oder Marktüberwachungsbehörde getroffenen beschränkenden Maßnahmen ein anderer Mitgliedstaat einen Einwand gegen die gemeldete beschränkende Maßnahme oder stellt die Kommission eine Nichteinhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 9 Absatz 5 fest, konsultiert die Kommission unverzüglich die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und bewertet die getroffene nationale Maßnahme. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1 durch Durchführungsrechtsakte beschließen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

EU-Typgenehmigung erteilt hat, innerhalb eines Monats nach der Meldung über die Verweigerung der Typgenehmigung durch eine Genehmigungsbehörde Einwände erhebt, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, und den betroffenen Marktteilnehmer.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Ausgehend von dieser Bewertung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte bezüglich ihrer Entscheidung in der Frage, ob die Verweigerung der EU-Typgenehmigung nach Absatz 1 gerechtfertigt ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Wenn die Kommission aufgrund der

Kontrollen nach Artikel 9 zu dem Schluss gelangt, dass eine erteilte Typp Genehmigung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten sowie insbesondere die Genehmigungsbehörde, die die Typp Genehmigung erteilt hat, und die betroffenen Marktteilnehmer. Im Anschluss an diese Konsultationen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte bezüglich ihrer Entscheidung in der Frage, ob die erteilte Typp Genehmigung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb eines Monats nach Meldung der nach Artikel 53 Absatz 1 getroffenen beschränkenden Maßnahmen einen Einwand gegen eine beschränkende Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die anderen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinsichtlich des betreffenden Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der betreffenden selbständigen technischen Einheit ähnliche beschränkende Maßnahmen ergriffen werden.

Geänderter Text

9. Für bereits auf dem Markt bereitgestellte Produkte mit vorschriftswidriger Typp Genehmigung gelten die Artikel 49 bis 53.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

***Allgemeine Bestimmungen über den
Rückruf von Fahrzeugen, Systemen,
Bauteilen oder selbständigen technischen
Einheiten***

***1. Ist ein Hersteller, dem eine
Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt
wurde, verpflichtet, Fahrzeuge gemäß
Artikel 12 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1,
Artikel 17 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 1,
Artikel 49 Absatz 6, Artikel 51 Absatz 4,
Artikel 52 Absatz 1) und Artikel 53 Absatz
1 dieser Verordnung oder Artikel 20 der
Verordnung (EG) Nr. 765/2008
zurückzurufen, so unterrichtet er hiervon
unverzüglich die Genehmigungsbehörde,
die die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung
erteilt hat.***

***2. Ist ein Hersteller von Systemen,
Bauteilen und selbständigen technischen
Einheiten, dem eine EU-Typgenehmigung
erteilt wurde, verpflichtet, Fahrzeuge
gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 15
Absatz 1, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 49
Absatz 1, Artikel 49 Absatz 6, Artikel 51
Absatz 4, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel***

53 Absatz 1 dieser Verordnung oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zurückzurufen, so unterrichtet er hiervon unverzüglich die Genehmigungsbehörde, die die EU-Typgenehmigung erteilt hat.

3. Der Hersteller muss der Genehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, Abhilfemaßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, die Übereinstimmung der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder der selbständigen technischen Einheiten herzustellen und gegebenenfalls die in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 genannte ernste Gefahr zu beseitigen.

Die Genehmigungsbehörde führt eine Bewertung durch, um nachzuprüfen, ob die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen ausreichend sind und rechtzeitig durchgeführt werden, und teilt die von ihr genehmigten Abhilfemaßnahmen den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

*Anhörungsrecht der
Wirtschaftsteilnehmer, Meldung von
Beschlüssen und verfügbare*

Abhilfemaßnahmen

1. Sofern nicht aufgrund einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Umwelt Sofortmaßnahmen erforderlich sind, wird dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer Gelegenheit gegeben, vor Ergreifen einer Maßnahme innerhalb einer geeigneten Frist bei der nationalen Behörde seine Anmerkungen einzureichen, bevor die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten eine Maßnahme nach den Artikeln 49 bis 58 erlassen.

Wurde eine Maßnahme getroffen, ohne dass der betreffende Wirtschaftsteilnehmer angehört wurde, wird ihm so schnell wie möglich Gelegenheit zur Äußerung gegeben und die getroffene Maßnahme daraufhin umgehend von der nationalen Behörde überprüft.

2. In jeder Maßnahme, die von den nationalen Behörden erlassen wird, ist genau anzugeben, auf welcher Grundlage sie beruht.

Ist die Maßnahme an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer gerichtet, so ist sie dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsbehelfe, die nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen, und der entsprechenden Fristen für deren Einlegung mitzuteilen.

Handelt es sich um eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite, so ist sie in geeigneter Weise im nationalen Amtsblatt oder in einem gleichwertigen Medium zu veröffentlichen

3. Jede von den nationalen Behörden erlassene Maßnahme wird umgehend zurückgenommen oder geändert, sobald der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass wirksame Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem delegierten Rechtsakt werden auch die Zeitpunkte angegeben, ab denen die UNECE-Regelung oder die Änderungen daran verbindlich gelten, und **erforderlichenfalls** Übergangsbestimmungen festgelegt.

Geänderter Text

In diesem delegierten Rechtsakt werden auch die Zeitpunkte angegeben, ab denen die UNECE-Regelung oder die Änderungen daran verbindlich gelten, und Übergangsbestimmungen festgelegt, **soweit das erforderlich und gegebenenfalls insbesondere für die Typgenehmigung, die Erstzulassung, die Inbetriebnahme von Fahrzeugen und die Bereitstellung von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten auf dem Markt nötig ist.**

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Technische Informationen des Herstellers in Bezug auf Angaben über den Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer **selbständigen** technischen Einheit, die in dieser Verordnung **oder** in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten vorgesehen sind, dürfen nicht von den Angaben über den von der Genehmigungsbehörde genehmigten Typ abweichen.

Geänderter Text

1. Technische Informationen des Herstellers in Bezug auf Angaben über den Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer **selbstständigen** technischen Einheit, die in dieser Verordnung, in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten **oder in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten** vorgesehen sind, dürfen nicht von den Angaben über den von der Genehmigungsbehörde genehmigten Typ abweichen.

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewähren unabhängigen Marktteilnehmern uneingeschränkten und **standardisierten** Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Instrumenten einschließlich **einschlägiger** Software sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen.

Geänderter Text

Die Hersteller gewähren unabhängigen Marktteilnehmern uneingeschränkten, **standardisierten** und **diskriminierungsfreien** Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Instrumenten einschließlich **der vollständigen Referenzinformationen und verfügbaren Downloads für die betreffende** Software sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen. **Die Angaben werden leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen dargeboten. Unabhängige Marktteilnehmer erhalten Zugang zu den Ferndiagnosediensten, die von Herstellern und Vertragshändlern und -werkstätten genutzt werden.**

Abänderung 247

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Informationen zur OBD sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen sollten auf den Webseiten der Hersteller oder, wenn dies aufgrund der Art der Informationen nicht möglich ist, in einem anderen geeigneten Format veröffentlicht werden.

Inbesondere ist dieser Zugang so zu gestalten, dass gegenüber dem Zugang oder der Informationsbereitstellung für Vertragshändler und Reparaturbetriebe keine Diskriminierung stattfindet.

Geänderter Text

Die Informationen zur OBD sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen sollten auf den Webseiten der Hersteller oder, wenn dies aufgrund der Art der Informationen nicht möglich ist, in einem anderen geeigneten Format veröffentlicht werden.

Unabhängige Marktteilnehmer, die keine Reparaturbetriebe sind, erhalten die Angaben auch in einem maschinenlesbaren Format, das mit herkömmlichen/r IT-Tools und Software elektronisch verarbeitet werden kann und unabhängigen Marktteilnehmern ermöglicht, die für ihr Geschäftsfeld typischen Aufgaben in der Lieferkette des Kfz-Teilemarkts (Aftermarket) wahrzunehmen.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Für die Fahrzeug-
OBD, -diagnose, -reparatur und -wartung
wird der direkte Fahrzeugdatenstrom
über einen genormten Anschluss gemäß
der UNECE-Regelung Nr. 83 Anhang XI
Anlage 1 Nummer 6.5.1.4 und der
UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B
bereitgestellt.**

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 - Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang XVIII zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen oder zur Verhinderung von Missbrauch dadurch zu ändern, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu Informationen zur Fahrzeug-OBD sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen aktualisiert sowie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Normen annimmt und einbezieht.

10. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang XVIII zur Berücksichtigung technischer und rechtlicher Entwicklungen oder zur Verhinderung von Missbrauch dadurch zu ändern, dass sie die Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu Informationen zur Fahrzeug-OBD sowie zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen aktualisiert sowie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Normen annimmt und einbezieht. ***Darüber hinaus wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Änderung dieser Verordnung gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen Anhang XVIIIA zu erstellen, damit technischen Entwicklungen im Bereich der digitalen Datenübertragung über ein drahtloses Weitverkehrsnetz Rechnung getragen werden kann und unabhängige Marktteilnehmer weiterhin direkten Zugang zu Fahrzeugdaten und -ressourcen haben und mit dem technischen Konzept für***

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Der Endhersteller** ist dafür verantwortlich, **unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern Informationen über das Gesamtfahrzeug** bereitzustellen.

Geänderter Text

2. **Im Fall einer Mehrphasen-Typgenehmigung ist der Endhersteller** dafür verantwortlich, **für die eigene(n) Herstellungsstufe(n) Zugang zu Fahrzeug-OBD- sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen zu gewähren und für frühere Stufen einen Link** bereitzustellen.

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen mit Ausnahme der in Artikel 65 Absatz 8 erwähnten Unterlagen dürfen die Hersteller angemessene und verhältnismäßige Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen nicht vom Zugriff auf diese Informationen abschrecken, indem der Umfang der Nutzung dieser Informationen durch den unabhängigen **Wirtschaftsteilnehmer** nicht berücksichtigt wird.

Geänderter Text

1. Für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen mit Ausnahme der in Artikel 65 Absatz 9 erwähnten Unterlagen dürfen die Hersteller angemessene und verhältnismäßige Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen nicht vom Zugriff auf diese Informationen abschrecken, indem der Umfang der Nutzung dieser Informationen durch den unabhängigen **Marktteilnehmer** nicht berücksichtigt wird.

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Reicht ein unabhängiger **Wirtschaftsteilnehmer** oder ein

Geänderter Text

3. Reicht ein unabhängiger **Marktteilnehmer** oder ein Fachverband

Fachverband unabhängiger **Wirtschaftsteilnehmer** bei der Genehmigungsbehörde eine Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Artikel 65 bis 70 durch den Hersteller ein, so führt die Genehmigungsbehörde eine Überprüfung durch, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Hersteller nachzuprüfen.

unabhängiger **Marktteilnehmer** bei der Genehmigungsbehörde eine Beschwerde wegen Nichteinhaltung der Artikel 65 bis 70 durch den Hersteller ein, so führt die Genehmigungsbehörde eine Überprüfung durch, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Hersteller nachzuprüfen. **Die Genehmigungsbehörde fordert die Genehmigungsbehörde, die die Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erteilt hat, auf, der Beschwerde nachzugehen und vom Fahrzeughersteller Belege dafür anzufordern, dass sein System den Vorschriften der Verordnung entspricht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden der nationalen Genehmigungsbehörde und dem unabhängigen Marktteilnehmer oder dem betreffenden Unternehmerverband innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung mitgeteilt.**

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 3 benannte Typgenehmigungsbehörde (im Folgenden „**Typgenehmigungsbehörde**“) ist für die Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung technischer Dienste deren etwa vorhandener Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen zuständig.

Geänderter Text

1. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 3 benannte Typgenehmigungsbehörde **oder die Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008** (im Folgenden **beide als „benennende Stelle“ bezeichnet**), ist **in den betreffenden Mitgliedstaaten** für die Bewertung, Benennung, Meldung und Überwachung technischer Dienste, deren etwa vorhandener Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen zuständig.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Typgenehmigungsbehörde** wird so eingerichtet, strukturiert und in ihren Arbeitsabläufen organisiert, dass ihre Objektivität und Unparteilichkeit gewährleistet ist und jegliche Interessenkonflikte mit den technischen Diensten vermieden werden.

Geänderter Text

2. Die **benennende Stelle** wird so eingerichtet, strukturiert und in ihren Arbeitsabläufen organisiert, dass ihre Objektivität und Unparteilichkeit gewährleistet ist und jegliche Interessenkonflikte mit den technischen Diensten vermieden werden.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **Typgenehmigungsbehörde** ist so zu organisieren, dass die Meldung eines technischen Dienstes von anderen Mitarbeitern als jenen ausgeführt wird, die die Bewertung des technischen Dienstes durchgeführt haben.

Geänderter Text

3. Die **benennende Stelle** ist so zu organisieren, dass die Meldung eines technischen Dienstes von anderen Mitarbeitern als jenen ausgeführt wird, die die Bewertung des technischen Dienstes durchgeführt haben.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die **Typgenehmigung** darf keine **Tätigkeit ausführen**, die **auch technische Dienste ausführen**, und **Beratungsleistungen** weder gewerblich noch im Wettbewerb erbringen.

Geänderter Text

4. Die **benennende Stelle** darf keine **Tätigkeiten wahrnehmen**, die **von technischen Diensten ausgeführt werden**, und weder gewerblich noch im Wettbewerb **Beratungsdienstleistungen** erbringen.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die **Typgenehmigungsbehörde**

Geänderter Text

5. Die **benennende Stelle** behandelt die

behandelt die Informationen, die sie erlangt, *als* vertraulich.

Informationen, die sie erlangt, vertraulich.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der *Typgenehmigungsbehörde* müssen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, *so dass* sie ihre in dieser Verordnung *vorgesehenen* Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Geänderter Text

6. Der *benennenden Stelle* müssen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, *sodass* sie ihre in dieser Verordnung *festgelegten* Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 - Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. *Die Typgenehmigungsbehörde wird alle zwei Jahre einer Überprüfung durch Gleichrangige durch zwei Typgenehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten unterzogen.*

Die Mitgliedstaaten erstellen einen Jahresplan für Überprüfungen durch Gleichrangige, mit dem ein angemessener Wechsel zwischen überprüfenden und überprüften Typgenehmigungsbehörden gewährleistet ist, und legen diesen der Kommission vor.

Die Überprüfung durch Gleichrangige umfasst einen Vor-Ort-Besuch bei einem technischen Dienst im Zuständigkeitsbereich der überprüften Behörde. Die Kommission kann an der Überprüfung teilnehmen und auf der Grundlage einer Risikobewertungsanalyse über ihre Teilnahme entscheiden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 - Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Das Ergebnis der Überprüfungen durch Gleichrangige wird allen Mitgliedstaaten sowie der Kommission übermittelt, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es ist in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum auf der Grundlage der Bewertung dieses Ergebnisses durch die Kommission zu erörtern, und es sind Empfehlungen abzugeben. **entfällt**

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 - Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber, wie er die Empfehlungen im Bericht über die Überprüfung durch Gleichrangige umgesetzt hat. **entfällt**

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Kategorie B: Überwachung der Prüfungen, die in dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannt sind, soweit diese Prüfungen in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten durchgeführt werden

(b) Kategorie B: Überwachung der Prüfungen, **einschließlich der Vorbereitung der Prüfungen**, die in dieser Verordnung und in den in Anhang IV aufgeführten Rechtsakten genannt sind, soweit diese Prüfungen in Einrichtungen des Herstellers oder eines Dritten durchgeführt werden. **Die Vorbereitung und Überwachung der Prüfungen erfolgt durch eine Aufsichtsperson des**

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein technischer Dienst wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gegründet und verfügt über Rechtspersönlichkeit, sofern es sich nicht um *einen* internen technischen Dienst eines Herstellers im Sinne von Artikel 76 handelt.

Geänderter Text

3. Ein technischer Dienst wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gegründet und verfügt über Rechtspersönlichkeit, sofern es sich nicht um *den technischen Dienst einer Typgenehmigungsbehörde oder den akkreditierten* internen technischen Dienst eines Herstellers im Sinne von Artikel 76 handelt.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Informationen, welche die Mitarbeiter eines technischen Dienstes bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber der *Genehmigungsbehörde* oder im Fall anderslautender Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats.

Geänderter Text

5. Informationen, welche die Mitarbeiter eines technischen Dienstes bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber der *benennenden Behörde* oder im Fall anderslautender Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats.

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Ein technischer Dienst verfügt über die Fähigkeit zur Ausführung aller Tätigkeiten, für die er gemäß Artikel 72 Absatz 1 die Benennung beantragt. Er

Geänderter Text

1. Ein technischer Dienst verfügt über die Fähigkeit zur Ausführung aller Tätigkeiten, für die er gemäß Artikel 72 Absatz 1 die Benennung beantragt. Er

weist gegenüber der **Typgenehmigungsbehörde** nach, dass er **über** alle folgenden Voraussetzungen **verfügt**:

weist gegenüber der **benennenden Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung gegenüber der nationalen Akkreditierungsstelle** nach, dass er alle folgenden Voraussetzungen **erfüllt**:

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Technische Dienste dürfen mit Zustimmung der **Typgenehmigungsbehörde, die sie benannt hat, Tätigkeiten einiger** der Kategorien, für die sie nach Artikel 72 Absatz 1 benannt worden sind, an Unterauftragnehmer vergeben oder von einem Zweigunternehmen durchführen lassen.

Geänderter Text

1. Technische Dienste dürfen mit **der** Zustimmung der **benennenden Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung mit der Zustimmung der Akkreditierungsstelle einige** der Kategorien **von Tätigkeiten**, für die sie nach Artikel 72 Absatz 1 benannt worden sind, an Unterauftragnehmer vergeben oder von einem Zweigunternehmen durchführen lassen.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Vergibt** ein technischer Dienst bestimmte Aufgaben aus den Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, an Unterauftragnehmer **oder überträgt er** deren Ausführung einem Zweigunternehmen, **so** stellt er sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen der Artikel 73 und 74 erfüllt, und unterrichtet die **Typgenehmigungsbehörde** darüber.

Geänderter Text

2. **Wenn** ein technischer Dienst bestimmte Aufgaben aus den Tätigkeitskategorien, für die er benannt wurde, an Unterauftragnehmer **vergibt oder** deren Ausführung einem Zweigunternehmen **überträgt**, stellt er sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen der Artikel 73 und 74 erfüllt, und unterrichtet die **benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle** darüber.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die technischen Dienste halten die einschlägigen Unterlagen über die Bewertung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Aufgaben für die *Typgenehmigungsbehörde* bereit.

Geänderter Text

4. Die technischen Dienste halten die einschlägigen Unterlagen über die Bewertung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihnen ausgeführten Aufgaben für die ***benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung für die Akkreditierungsstelle*** bereit.

Abänderung 269

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Unterauftragnehmer technischer Dienste müssen der Typgenehmigungsbehörde gemeldet werden, und ihre Namen werden von der Kommission veröffentlicht.

Abänderung 270

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) er wird im Sinne von Artikel 80 beaufsichtigt, aber die „Typgenehmigungsbehörde“ wird im gesamten Text durch den „gemeinsamen Ausschuss der Prüfer“ ersetzt, der die Aufgaben entsprechend wahrnimmt. Im Zuge der Überprüfung wird festgestellt, ob die Anforderungen nach den Buchstaben a, b und c erfüllt sind,

Abänderung 271

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 - Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Ein interner technischer Dienst **braucht für die Zwecke des Artikels 78** der Kommission **nicht gemeldet zu werden; allerdings werden der Typgenehmigungsbehörde auf deren Verlangen Informationen von dem Hersteller, zu dem er gehört, oder von der nationalen Akkreditierungsstelle Informationen über die Akkreditierung übermittelt.**

Geänderter Text

3. Ein interner technischer Dienst **wird** der Kommission **gemäß Artikel 78** gemeldet.

Abänderung 272

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1. Der antragstellende technische Dienst stellt bei der Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats einen förmlichen Antrag, in dem er die Benennung gemäß Anhang V Anlage 2 Teil 4 beantragt. Die Tätigkeiten, für die der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt, sind im Antrag gemäß Artikel 72 Absatz 1 angegeben.

Abänderung 273

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vor der Benennung eines technischen Dienstes **bewertet die** Typgenehmigungsbehörde **diesen** anhand einer Bewertungsprüfliste, die wenigstens die Anforderungen in Anhang V Anlage 2 umfasst. Die Bewertung umfasst eine **Bewertung vor Ort auf dem Grundstück** des antragstellenden technischen Dienstes sowie gegebenenfalls jedes seiner

Vor der Benennung eines technischen Dienstes **wird dieser von der** Typgenehmigungsbehörde **bzw. der Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 71 Absatz 1** anhand einer **harmonisierten** Bewertungsprüfliste **bewertet**, die wenigstens die Anforderungen in Anhang V Anlage 2 umfasst. Die Bewertung umfasst eine **Vor-**

Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer innerhalb oder außerhalb der Union.

Ort-Bewertung der Anlagen des antragstellenden technischen Dienstes sowie gegebenenfalls jedes seiner Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer innerhalb oder außerhalb der Union.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Abstimmung mit der Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, bilden die Vertreter der Typgenehmigungsbehörden von wenigstens zwei anderen Mitgliedstaaten sowie ein Vertreter der Kommission ein gemeinsames Bewertungsteam und nehmen an der Bewertung des technischen Dienstes, einschließlich der Vor-Ort-Bewertung, teil. Die benennende Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, verschafft diesen Vertretern rechtzeitig Zugang zu den Unterlagen, die für die Bewertung des antragstellenden technischen Dienstes erforderlich sind.

Geänderter Text

Ib. Wenn die Bewertung von der Typgenehmigungsbehörde vorgenommen wird, beteiligt sich an dem gemeinsamen Bewertungsteam, das den antragstellenden technischen Dienst zusammen mit der benennenden Behörde bewertet sowie Vor-Ort-Bewertungen durchführt, auch ein Vertreter der Kommission. Zur Ausführung dieser Aufgabe werden von der Kommission im Zuge einer offenen Ausschreibung unabhängige Bewerber ausgewählt und als Dritte beauftragt. Die Bewerber nehmen ihre Aufgaben unabhängig und unparteiisch wahr. Sie achten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Einklang mit dem geltenden Recht die Vertraulichkeit von Informationen. Die Mitgliedstaaten leisten die notwendige Unterstützung und stellen sämtlich Unterlagen und sonstige Hilfe bereit, die die Bewerber zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfordern. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bewerber zu allen Anlagen oder Gebäudeteilen und allen Informationen, auch zu Rechnersystemen und Software, Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind.

(Die Reihenfolge der ersten Absätze von Artikel 77 ändert sich; die Absätze werden neu nummeriert.)

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Wenn die Bewertung von einer Akkreditierungsstelle durchgeführt wird, übermittelt der antragstellende technische Dienst der Typgenehmigungsbehörde eine gültige Akkreditierungsurkunde und den betreffenden Bewertungsbericht und erbringt damit den Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen, die nach Anhang V Anlage 2 für die Tätigkeiten gelten, für die der antragstellende technische Dienst die Benennung beantragt.

(Die Reihenfolge der ersten Absätze von Artikel 77 ändert sich; die Absätze werden neu nummeriert.)

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ic. Wenn der technische Dienst die Benennung durch mehrere Typgenehmigungsbehörden im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 beantragt hat, wird die Bewertung nur einmal durchgeführt, sofern bei dieser Bewertung der gesamte Geltungsbereich der Benennung des technischen Dienstes abgedeckt wurde.

(Die Reihenfolge der ersten Absätze von Artikel 77 ändert sich; die Absätze werden neu nummeriert.)

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Namen der Vertreter der **Typgenehmigungsbehörde**, die für jede gemeinsame Bewertung einzuberufen sind.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Namen der Vertreter der **benennenden Behörde**, die für jede gemeinsame Bewertung einzuberufen sind.

Abänderung 278

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 7 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die **Typgenehmigungsbehörde** übermittelt **den Bewertungsbericht** der Kommission den benennenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten **zusammen mit** Unterlagen **hinsichtlich** der **Befähigung des technischen Dienstes** und der getroffenen Vorkehrungen **zur regelmäßigen Überwachung des technischen Dienstes und dazu sicherzustellen, dass dieser** die Anforderungen dieser Verordnung auch weiterhin **erfüllen wird**.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** übermittelt der Kommission **und** den benennenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten **den Bewertungsbericht einschließlich** Unterlagen, **die belegen, dass der technische Dienst entsprechend befähigt ist** und **mit entsprechenden** Vorkehrungen **dafür gesorgt wurde, dass der technische Dienst regelmäßig überwacht wird und** die Anforderungen dieser Verordnung auch weiterhin **erfüllt**.

Abänderung 279

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 7 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Der meldende Typgenehmigungsbehörde legt außerdem Nachweise dafür vor, dass ihr gemäß Artikel 71 Absatz 6 befähigte Mitarbeiter zur Überwachung des technischen Dienstes zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

Die benennende Behörde, die den Bewertungsbericht übermittelt, legt außerdem Nachweise dafür vor, dass ihr gemäß Artikel 71 Absatz 6 befähigte Mitarbeiter zur Überwachung des technischen Dienstes zur Verfügung stehen.

Abänderung 280

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 - Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

8. Die **Typgenehmigungsbehörden** der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können den Bewertungsbericht und die Unterlagen prüfen und innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Bewertungsberichts und der Unterlagen Fragen stellen, Bedenken erheben und weitere Unterlagen anfordern.

Geänderter Text

8. Die **benennenden Behörden** der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission können den Bewertungsbericht und die Unterlagen prüfen und innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Bewertungsberichts und der Unterlagen Fragen stellen, Bedenken erheben und weitere Unterlagen anfordern.

Abänderung 281

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 - Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

9. Die **Typgenehmigungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, antwortet auf die Fragen, Bedenken und Anforderungen weiterer Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang.

Geänderter Text

9. Die **benennende Behörde** des Mitgliedstaats, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist, antwortet auf die Fragen, Bedenken und Anforderungen weiterer Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang.

Abänderung 282

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 - Absatz 10**

Vorschlag der Kommission

10. Die **Typgenehmigungsbehörden** der anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission können einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Antwort Empfehlungen an die **Typgenehmigungsbehörde** des Mitgliedstaats richten, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist. Die **Typgenehmigungsbehörde** berücksichtigt die Empfehlungen bei ihrer Entscheidung über die Benennung des technischen Dienstes. Beschließt die

Geänderter Text

10. Die **benennenden Behörden** der anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission können einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der in Absatz 9 genannten Antwort Empfehlungen an die **benennende Behörde** des Mitgliedstaats richten, in dem der antragstellende technische Dienst niedergelassen ist. Die **benennende Behörde** berücksichtigt die Empfehlungen bei ihrer Entscheidung über die Benennung des technischen Dienstes. Beschließt die **benennende Behörde**, den Empfehlungen der anderen Mitgliedstaaten oder der

Typgenehmigungsbehörde, den Empfehlungen der anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen, nachdem er gefasst wurde.

Kommission nicht zu folgen, so begründet sie diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen, nachdem er gefasst wurde.

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Innerhalb von 28 Tagen nach der Meldung kann ein Mitgliedstaat oder die Kommission schriftlich begründete Einwände gegen den technischen Dienst oder bezüglich seiner Überwachung durch die *Typgenehmigungsbehörde* erheben. Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission Einwände, wird die Wirkung der Benennung ausgesetzt. In diesem Fall konsultiert die Kommission die Beteiligten und **entscheidet mit einem Durchführungsrechtsakt**, ob die Aussetzung der Benennung aufgehoben werden kann. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird** gemäß dem in Artikel 87 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

Geänderter Text

Binnen eines Monats nach der Meldung kann ein Mitgliedstaat oder die Kommission schriftlich begründete Einwände gegen den technischen Dienst oder bezüglich seiner Überwachung durch die **benennende Behörde** erheben. Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission Einwände, wird die Wirkung der Benennung ausgesetzt. In diesem Fall konsultiert die Kommission die Beteiligten und **erlässt Durchführungsrechtsakte, um zu entscheiden**, ob die Aussetzung der Benennung aufgehoben werden kann. **Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem **Prüfverfahren** in Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ein und derselbe technische Dienst kann ungeachtet der Kategorien der Tätigkeiten, die er nach Artikel 72 Absatz 1 durchführen wird, von mehreren *Typgenehmigungsbehörden* benannt und von den Mitgliedstaaten dieser *Typgenehmigungsbehörden der Kommission* gemeldet werden.

Geänderter Text

3. Ein und derselbe technische Dienst kann ungeachtet der Kategorien der Tätigkeiten, die er nach Artikel 72 Absatz 1 durchführen wird, von mehreren **benennenden Behörden** benannt und **der Kommission** von den Mitgliedstaaten dieser **benennenden Behörden** gemeldet werden.

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Muss eine **Typgenehmigungsbehörde** aufgrund eines der in Anhang IV aufgeführten **Durchführungsrechtsaktes** eine bestimmte Organisation oder zuständige Stelle mit der Durchführung einer Tätigkeit betrauen, die nicht zu den in Artikel 72 Absatz 1 genannten Tätigkeitskategorien gehört, so übermittelt der Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Meldung.

Geänderter Text

4. Muss eine **benennende Behörde** aufgrund eines der in Anhang IV aufgeführten **Durchführungsrechtsakte** eine bestimmte Organisation oder zuständige Stelle mit der Durchführung einer Tätigkeit betrauen, die nicht zu den in Artikel 72 Absatz 1 genannten Tätigkeitskategorien gehört, so übermittelt der Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Meldung.

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Falls eine **Typgenehmigungsbehörde** feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass ein technischer Dienst die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, schränkt sie die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß **berücksichtigt, in dem diesen** Anforderungen **nicht genügt wurde**.

Geänderter Text

Falls eine **benennende Behörde** feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass ein technischer Dienst die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt, schränkt sie die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß **der Nichteinhaltung von** Anforderungen **berücksichtigt**.

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Typgenehmigungsbehörde** setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Aussetzung, Einschränkung bzw. jeden Widerruf einer Benennung in Kenntnis.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Aussetzung, Einschränkung bzw. jeden Widerruf einer Benennung in Kenntnis.

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Typgenehmigungsbehörde** unterrichtet die anderen **Typgenehmigungsbehörden** und die Kommission, wenn die Nichteinhaltung der Vorschriften durch einen technischen Dienst **Auswirkungen** auf die **Typgenehmigungsbogen hat**, die **auf der Grundlage** der Kontroll- und Prüfberichte **ausgestellt werden, die von dem** technischen **Dienst erstellt** wurden, für den die Meldung geändert wird.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** unterrichtet die anderen **benennenden Behörden** und die Kommission, wenn **sich** die Nichteinhaltung der Vorschriften durch einen technischen Dienst auf die **Typgenehmigungsbögen auswirkt**, die **aufgrund** der Kontroll- und Prüfberichte **des** technischen **Dienstes ausgestellt** wurden, für den die Meldung geändert wird.

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Innerhalb von zwei Monaten nach Meldung der Änderungen an der Benennung legt die **Typgenehmigungsbehörde** der Kommission und den anderen **Typgenehmigungsbehörden** einen Bericht über ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorschriften vor. Sofern es erforderlich ist, um die Sicherheit von bereits in **Verkehr** gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sicherzustellen, weist die benennende **Typgenehmigungsbehörde** die **betroffenen** Genehmigungsbehörden an, **innerhalb einer angemessenen Frist alle zu Unrecht ausgestellten Bogen** auszusetzen oder zu entziehen.

Geänderter Text

Innerhalb von zwei Monaten nach Meldung der Änderungen an der Benennung legt die **benennende Behörde** der Kommission und den anderen **benennenden Behörden** einen Bericht über ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorschriften vor. Sofern es erforderlich ist, um die Sicherheit von bereits in **Verkehr** gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten sicherzustellen, weist die benennende **Behörde** die **betreffenden** Genehmigungsbehörden an, **die nicht ordnungsgemäß ausgestellten Bögen innerhalb einer angemessenen Frist** auszusetzen oder zu entziehen.

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. **Die übrigen Bogen**, die auf der Grundlage von **Kontrolle** und Prüfberichten **von dem** technischen **Dienst** ausgestellt wurden, für den die Benennung ausgesetzt, eingeschränkt oder widerrufen worden ist, bleiben unter folgenden Umständen gültig:

Geänderter Text

4. **Typgenehmigungsbögen**, die auf der Grundlage von **Kontroll-** und Prüfberichten **des** technischen **Dienstes** ausgestellt wurden, für den die Benennung ausgesetzt, eingeschränkt oder widerrufen worden ist, bleiben unter folgenden Umständen gültig:

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) im Fall der Aussetzung einer Benennung unter der Voraussetzung, dass die Typgenehmigungsbehörde, die den Typgenehmigungsbogen ausgestellt hat, **innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung der Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission gegenüber** bestätigt, dass sie während der **Aussetzungsfrist** die **Funktionen** des technischen Dienstes **wahrnimmt**

Geänderter Text

a) im Fall der Aussetzung einer Benennung unter der Voraussetzung, dass die Typgenehmigungsbehörde, die den Typgenehmigungsbogen ausgestellt hat, **den Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung schriftlich** bestätigt, dass sie während der **Dauer der Aussetzung** die **Aufgaben** des technischen Dienstes **übernimmt**,

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) im Fall **einer** Einschränkung oder **eines** Widerrufs einer Benennung für **einen** Zeitraum von drei Monaten nach der Einschränkung oder dem Widerruf Die Typgenehmigungsbehörde die die Bögen ausgestellt hat, kann **die** Gültigkeit **der Bögen um weitere Dreimonatszeiträume bis zu einer Höchstdauer von insgesamt**

Geänderter Text

(b) im Fall **der** Einschränkung oder **des** Widerrufs einer Benennung für **den** Zeitraum von drei Monaten nach der Einschränkung oder dem Widerruf. Die Typgenehmigungsbehörde, die die Bögen ausgestellt hat, kann **deren** Gültigkeit **für insgesamt höchstens zwölf Monate jeweils um drei weitere Monate** verlängern, sofern

zwölf Monaten verlängern, sofern sie während dieses Zeitraums die *Funktionen* des technischen Dienstes *wahrnimmt*, dessen Benennung eingeschränkt oder widerrufen worden ist.

sie während dieses Zeitraums die *Aufgaben* des technischen Dienstes *übernimmt*, dessen Benennung eingeschränkt oder widerrufen worden ist.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Eine Benennung als technischer Dienst kann erst erneuert werden, nachdem die *Typgenehmigungsbehörde* nachgeprüft hat, ob der technische Dienst die Anforderungen dieser Verordnung nach wie vor erfüllt. Diese Bewertung ist gemäß dem in Artikel 77 festgelegten Verfahren durchzuführen.

Geänderter Text

6. Eine Benennung als technischer Dienst kann erst erneuert werden, nachdem die *benennende Behörde* nachgeprüft hat, ob der technische Dienst die Anforderungen dieser Verordnung nach wie vor erfüllt. Diese Bewertung ist gemäß dem in Artikel 77 festgelegten Verfahren durchzuführen.

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die *Typgenehmigungsbehörde* überwacht die technischen Dienste fortlaufend, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 sicherzustellen.

Geänderter Text

Die *benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle* überwacht die technischen Dienste fortlaufend, um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 sicherzustellen.

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Technische Dienste stellen auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und

Geänderter Text

Technische Dienste stellen auf Anfrage alle einschlägigen Informationen und

Unterlagen zur Verfügung, **damit jene Typgenehmigungsbehörde** nachprüfen **kann**, ob diese Anforderungen eingehalten werden.

Unterlagen zur Verfügung, **die die benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle benötigt**, um nachprüfen **zu können**, ob diese Anforderungen eingehalten werden.

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die technischen Dienste unterrichten die **Typgenehmigungsbehörde** über alle Änderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Personals, ihrer Einrichtungen, Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer, die möglicherweise die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 oder ihre Fähigkeit betreffen, die Konformitätsbewertungsaufgaben hinsichtlich der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbständigen** technischen Einheiten wahrzunehmen, für die sie benannt worden sind.

Geänderter Text

Die technischen Dienste unterrichten die **benennende Behörde bzw. im Fall der Akkreditierung die nationale Akkreditierungsstelle** über alle Änderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Personals, ihrer Einrichtungen, Tochterunternehmen oder Unterauftragnehmer, die möglicherweise die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 oder ihre Fähigkeit betreffen, die Konformitätsbewertungsaufgaben hinsichtlich der Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und **selbständigen** technischen Einheiten wahrzunehmen, für die sie benannt worden sind.

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Typgenehmigungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, stellt sicher, dass der technische Dienst seiner Verpflichtung nach Absatz 2 nachkommt, sofern dem kein legitimer Grund entgegensteht.

Geänderter Text

Die **benennende Behörde** des Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, stellt sicher, dass der technische Dienst seiner Verpflichtung nach Absatz 2 nachkommt, sofern dem kein legitimer Grund entgegensteht.

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Der technische Dienst oder die **Typgenehmigungsbehörde** kann verlangen, dass **jegliche** den Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission übermittelte **Information** vertraulich behandelt **wird**.

Geänderter Text

Der technische Dienst oder die **benennende Behörde** kann verlangen, dass den Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission übermittelte **Informationen** vertraulich behandelt **werden**.

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenigstens alle 30 Monate bewertet die **Typgenehmigungsbehörde**, ob **jeder technische Dienst** in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin die Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 **erfüllt**. **Zu dieser Bewertung gehört auch ein** Vor-Ort-Besuch bei jedem technischen Dienst in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Geänderter Text

Die benennende Behörde bewertet **mindestens alle drei Jahre**, ob **die technischen Dienste** in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin die Anforderungen der Artikel 72 bis 76, der Artikel 84 und 85 und des Anhangs V Anlage 2 **erfüllen, und übermittelt dem verantwortlichen Mitgliedstaat eine entsprechende Bewertung**. **Diese Bewertung wird von einem gemeinsamen Bewertungsteam durchgeführt, das nach den Verfahren im Sinne von Artikel 77 Absätze 1 bis 4 benannt wird, und umfasst einen** Vor-Ort-Besuch bei jedem technischen Dienst in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Binnen zwei Monaten nach Abschluss der Bewertung ***des technischen Dienstes berichten die Mitgliedstaaten*** der Kommission und ***den anderen Mitgliedstaaten über diese Überwachungstätigkeiten. Diese Berichte enthalten auch eine Zusammenfassung der Bewertung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.***

Geänderter Text

Das Ergebnis der Bewertung ***wird den Mitgliedstaaten und*** der Kommission ***übermittelt, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird veröffentlicht. Die Ergebnisse werden in dem nach Artikel 10 eingerichteten Forum erörtert.***

(Die Nummerierung im Vorschlag der Kommission ist fehlerhaft, zwei Absätze wurden mit „3.“ nummeriert.)

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen ihr Bedenken hinsichtlich der Befähigung eines technischen Dienstes oder der dauerhaften Erfüllung der ***Anforderungen und Pflichten*** nach dieser Verordnung durch einen technischen Dienst zur Kenntnis gebracht wurden. Sie kann solche Untersuchungen auch von sich aus einleiten.

Geänderter Text

Die Kommission untersucht ***in Zusammenarbeit mit der Typgenehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats*** alle Fälle, in denen ihr Bedenken hinsichtlich der Befähigung eines technischen Dienstes oder der dauerhaften Erfüllung der nach dieser Verordnung ***geltenden Anforderungen und Pflichten*** durch einen technischen Dienst zur Kenntnis gebracht wurden. Sie kann solche Untersuchungen auch von sich aus einleiten.

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Die Kommission konsultiert*** die Typgenehmigungsbehörde des

Geänderter Text

2. ***Im Zuge der Untersuchung nach Absatz 1 arbeitet*** die Kommission mit der

Mitgliedstaats, in dem der technische Dienst niedergelassen ist, **im Zuge der Untersuchung nach Absatz 1**. Die Typgenehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats stellt **die** Kommission auf deren Verlangen hin alle sachdienlichen Informationen über die Leistung des technischen Dienstes und **dessen** Einhaltung der Anforderungen **hinsichtlich** der Unabhängigkeit und der Befähigung **zur Verfügung**.

Typgenehmigungsbehörde des Mitgliedstaats **zusammen**, in dem der technische Dienst niedergelassen ist. Die Typgenehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats stellt **der** Kommission auf deren Verlangen hin alle sachdienlichen Informationen über die Leistung des technischen Dienstes und **die** Einhaltung der Anforderungen **zur Verfügung, die bezüglich** der Unabhängigkeit und der Befähigung **des betreffenden technischen Dienstes gelten**.

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Informationsaustausch wird von dem **in** Artikel 10 **genannten** Forum koordiniert.

Geänderter Text

4. Der Informationsaustausch wird von dem **nach** Artikel 10 **einggerichteten** Forum koordiniert.

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 83 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Basiert eine Benennung auf einer Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, dann sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationale Akkreditierungsstelle, die einen bestimmten technischen Dienst akkreditiert hat, von den zuständigen Behörden über Meldungen von Vorkommnissen und andere Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten unter der Kontrolle des technischen Dienstes auf dem Laufenden gehalten wird, wenn die Informationen für die Bewertung der Leistung des technischen Dienstes relevant sind.

Geänderter Text

1. Basiert eine Benennung **zudem** auf einer Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, dann sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationale Akkreditierungsstelle, die einen bestimmten technischen Dienst akkreditiert hat, von den zuständigen Behörden über Meldungen von Vorkommnissen und andere Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten unter der Kontrolle des technischen Dienstes auf dem Laufenden gehalten wird, wenn die Informationen für die Bewertung der Leistung des technischen Dienstes relevant sind.

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sie gestatten der Genehmigungsbehörde die Überwachung der Leistung des technischen Dienstes während der **Konformitätsbewertung**

Geänderter Text

(a) sie gestatten der Genehmigungsbehörde **oder dem gemeinsamen Bewertungsteam nach Artikel 77 Absatz 1** die Überwachung der Leistung des technischen Dienstes während der **Typgenehmigungsprüfungen**,

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 2, **Artikel 55 Absatz 2 und 3, Artikel 56 Absatz 2**, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 wird der Kommission unbefristet vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 7a**, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 33 Absatz 1a**, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 wird der Kommission unbefristet vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an übertragen.

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 2, **Artikel 55 Absatz 2 und 3, Artikel 56**

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 7a**, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 33 Absatz 1a**, Artikel 34 Absatz 2,

Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

Abänderung 308

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bevor die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, konsultiert sie im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 2, **Artikel 55 Absatz 2 und 3, Artikel 56 Absatz 2**, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2, **Artikel 6 Absatz 7a**, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 5, Artikel 29 Absatz 6, **Artikel 33 Absatz 1a**, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 65 Absatz 10, Artikel 76 Absatz 4 und Artikel 90 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn

Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 353

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sanktionen

Geänderter Text

Sanktionen **und Haftung**

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß durch **Wirtschaftsteilnehmer** und technische Dienste gegen diese Verordnung, **insbesondere gegen die Artikel 11 bis 19 und 72 bis 76 sowie 84 und 85**, zu verhängen sind, und treffen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß durch **Marktteilnehmer** und technische Dienste gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Sanktionen müssen insbesondere in einem angemessenem Verhältnis zu der Zahl der auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen vorschriftswidrigen Fahrzeuge oder der auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellten vorschriftswidrigen Systeme, Bauteile**

oder selbstständigen technischen Einheiten stehen.

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Abgabe falscher Erklärungen während der Genehmigungsverfahren oder Verfahren, die *zu einem Rückruf führen*

Geänderter Text

(a) Abgabe falscher Erklärungen während der Genehmigungsverfahren oder Verfahren, die *dazu führen, dass gemäß Kapitel XI Abhilfemaßnahmen oder beschränkende Maßnahmen getroffen werden,*

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Fälschung von *Prüfungsergebnissen* für die Typgenehmigung

Geänderter Text

(b) Fälschung von *Prüfergebnissen* für die Typgenehmigung *oder Marktüberwachung, einschließlich Gewährung der Genehmigung aufgrund falscher Angaben,*

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) unzureichende Erfüllung der für ihre Benennung geltenden Anforderungen durch die technischen Dienste.

Abänderung 354

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) wenn bei Prüfungen oder Kontrollen im Interesse der Einhaltung der Vorschriften oder auf anderem Wege festgestellt wird, dass Fahrzeuge, Bauteile, Systeme oder selbstständige technische Einheiten nicht mit den Anforderungen der Typgenehmigung gemäß dieser Verordnung oder einem der in Anhang IV aufgeführten Durchführungsrechtsakte übereinstimmen oder dass die Typgenehmigung auf der Grundlage unzutreffender Angaben erteilt worden ist.

Abänderung 314

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Bereitstellung auf dem Markt von genehmigungspflichtigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder ***selbständigen*** technischen Einheiten ohne Genehmigung oder Fälschung von Dokumenten oder ***Kennzeichnungen*** in dieser Absicht

(b) die Bereitstellung auf dem Markt von genehmigungspflichtigen Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder ***selbstständigen*** technischen Einheiten ohne Genehmigung oder ***die*** Fälschung von Dokumenten, ***Übereinstimmungsbescheinigungen, gesetzlich vorgeschriebenen Schildern*** oder ***Genehmigungszeichen*** in dieser Absicht.

Abänderung 315

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten ***berichten*** der ***Kommission jährlich über die von ihnen verhängten Sanktionen.***

5. Die Mitgliedstaaten ***senden*** ***bezüglich der verhängten Sanktionen eine Meldung an die gemäß Artikel 25 eingerichtete Online-Datenbank. Die***

Meldung erfolgt binnen eines Monats nach Verhängung der Sanktion.

Abänderung 355

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. *Wird festgestellt, dass Fahrzeuge, Bauteile, Systeme oder selbstständige technische Einheiten nicht mit den Anforderungen dieser Verordnung oder eines in Anhang IV aufgeführten Rechtsakts übereinstimmen, sollten Wirtschaftsteilnehmer für alle Schäden haften, die den Fahrzeughaltern infolge der Nichtübereinstimmung oder des Rückrufs entstehen.*

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 90 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergibt die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch die Kommission nach Artikel 9 Absätze 1 und 4 oder Artikel 54 Absatz 1, dass das Fahrzeug, System, Bauteil oder die **selbständige** technische Einheit den Anforderungen dieser Verordnung **nicht** entspricht, kann die Kommission **gegen den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer wegen** Verstoßes gegen diese Verordnung **Sanktionen** verhängen. Die **verhängten** Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Bußgelder** müssen insbesondere in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der in der Union zugelassenen vorschriftswidrigen Fahrzeuge oder der auf dem Markt der Union bereitgestellten vorschriftswidrigen Systeme, Bauteile oder

Ergibt die Nachprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch die Kommission nach Artikel 9 Absätze 1 und 4 oder Artikel 54 Absatz 1 **oder durch die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 8 Absatz 1**, dass das Fahrzeug, **das** System, **das** Bauteil oder die **selbständige** technische Einheit **nicht** den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, **so** kann die Kommission **aufgrund des** Verstoßes gegen diese Verordnung **gegen den betreffenden Marktteilnehmer Geldbußen** verhängen. Die **betreffenden** Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Sie** müssen insbesondere in angemessenem Verhältnis

selbstständigen technischen Einheiten stehen.

zu der Zahl der in der Union zugelassenen vorschriftswidrigen Fahrzeuge oder der auf dem Markt der Union bereitgestellten vorschriftswidrigen Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten stehen.

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 90 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die von der Kommission verhängten Bußgelder werden nicht zusätzlich zu den Sanktionen verhängt, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 89 für denselben Verstoß verhängt haben, **und** übersteigen **für jedes vorschriftswidrige** Fahrzeug, System, Bauteil **oder jede** vorschriftswidrige selbstständige technische Einheit nicht den Betrag von 30 000 EUR.

Geänderter Text

Die von der Kommission verhängten Bußgelder werden nicht zusätzlich zu den Sanktionen verhängt, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 89 für denselben Verstoß verhängt haben.

Die von der Kommission verhängten Geldbußen übersteigen ***je vorschriftswidriges*** Fahrzeug, System, Bauteil ***bzw. je*** vorschriftswidrige selbstständige technische Einheit nicht den Betrag von 30 000 EUR.

Abänderung 318

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Artikel 5 werden nach Absatz 2 Buchstabe c folgende Unterabsätze angefügt:

„Hersteller, die eine EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge beantragen, in denen eine BES, AES oder Abschalt einrichtung im Sinne dieser

Verordnung oder der Verordnung 2016/646/EU eingesetzt wird, stellen der Typgenehmigungsbehörde alle Informationen einschließlich einer technischen Begründung zur Verfügung, die von der Typgenehmigungsbehörde vernünftigerweise angefordert werden, damit sie feststellen kann, ob es sich bei der BES oder AES um eine Abschaltanlage handelt und ob sie von dem nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 geltenden Verbot, Abschaltanlagen einzusetzen, ausgenommen ist.

Die Genehmigungsbehörde gewährt keine EU-Typgenehmigung, bis sie ihre Bewertung abgeschlossen und festgestellt hat, dass der Fahrzeugtyp nicht mit einer nach dem vorliegenden Artikel und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 verbotenen Abschaltanlage ausgestattet ist.“

Abänderung 345

Vorschlag für eine Verordnung

Article 91 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 11 a – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Die im praktischen Fahrbetrieb ermittelten Werte für Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Abänderung 346

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Artikel 14 a (neu)

6a. Der folgende Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Überprüfung

Die Kommission überprüft die in Anhang I festgelegten Emissionsgrenzwerte im Hinblick auf die Verbesserung der Luftqualität in der Union und die Einhaltung der in der Union geltenden Luftqualitätsgrenzwerte sowie der von der WHO empfohlenen Werte und legt gegebenenfalls Vorschläge für neue, technologieneutrale Euro-7-Emissionsgrenzwerte vor, die ab 2025 für alle in der Union in Verkehr gebrachten Fahrzeuge der Kategorien M1 und N1 gelten.“

Abänderung 319

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XII – Nummer 1 – Spalte 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einheiten

1 000

0

1000

0

0

0

Einheiten

1500

0

1500

1500

0

0

Abänderung 320

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XII – Nummer 2 – Spalte 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einheiten

Einheiten

| | |
|------------------------------|------------------------------|
| 100 | 250 |
| 250 | 250 |
| 500 bis zum 31. Oktober 2016 | 500 bis zum 31. Oktober 2016 |
| 250 (ab 1. November 2016) | 250 (ab 1. November 2016) |
| 250 | 250 |
| 500 | 500 |
| 250 | 250 |

Abänderung 321

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XIII – Teil I – Tabelle

Vorschlag der Kommission

| Nr. | Beschreibung | Leistungsanforderung | Prüfverfahren | Kennzeichnungsvorschrift | Verpackungsvorschriften |
|-----|--------------|----------------------|---------------|--------------------------|-------------------------|
| 1 | [...] | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |

Geänderter Text

| Nr. | Beschreibung | Leistungsanforderung | Prüfverfahren | Kennzeichnungsvorschrift | Verpackungsvorschriften |
|-----|--|--|---------------------------|---------------------------------------|-------------------------|
| 1 | <i>Katalysatoren und deren Trägerkörper</i> | <i>NOx-Emissionen</i> | <i>Euro-Normen</i> | <i>Fahrzeugtyp und Version</i> | |
| 2 | <i>Turbolader</i> | <i>CO₂- und NOx-Emissionen</i> | <i>Euro-Normen</i> | <i>Fahrzeugtyp und Version</i> | |
| 3 | <i>Kraftstoff/Luft-Gemisch-Kompressorsysteme außer Turbolader</i> | <i>CO₂- und NOx-Emissionen</i> | <i>Euro-Normen</i> | <i>Fahrzeugtyp und Version</i> | |
| 4 | <i>Diesel-Partikelfilter</i> | <i>PM</i> | <i>Euro-Normen</i> | <i>Fahrzeugtyp und Version</i> | |

Abänderung 322

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Zugang zu OBD- sowie **Fahrzeugreparatur-** und Wartungsinformationen

Geänderter Text

2. Zugang zu OBD- sowie **Reparatur-** und Wartungsinformationen **von Fahrzeugen**

Abänderung 323

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII – Nummer 2 – Nummer 2.8**

Vorschlag der Kommission

2.8. **In Bezug auf Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fallen, müssen die ODX-Dateien für die Zwecke von Nummer 2.6.2, falls die Hersteller in ihren Vertragswerkstätten Diagnose- und Prüfgeräte gemäß ISO 22900 „Modular Vehicle Communication Interface (MVCI)“ und ISO 22901 „Open Diagnostic Data Exchange (ODX)“ verwenden, unabhängigen Marktteilnehmern über die Website des Herstellers zur Verfügung gestellt werden.**

Geänderter Text

2.8. **Wenn** die Hersteller in ihren Vertragswerkstätten Diagnose- und Prüfgeräte gemäß ISO 22900 „Modular Vehicle Communication Interface (MVCI)“ und ISO 22901 „Open Diagnostic Data Exchange (ODX)“ verwenden, **müssen** unabhängigen Marktteilnehmern **für die Zwecke von Nummer 2.6.2** über die Website des Herstellers **die ODX-Dateien** zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 324

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XVIII – Teil 2 – Nummer 2.8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2.8 a. Der direkte Fahrzeugdatenstrom wird für Fahrzeug-OBD, -diagnose, -reparatur und -wartung über einen seriellen, genormten Anschluss gemäß der UNECE-Regelung Nr. 83 Anhang 11 Anlage 1 Nummer 6.5.1.4 und der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B Nummer 4.7.3 bereitgestellt.

Abänderung 325

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Nummer 6.1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Informationen über alle Fahrzeugteile, mit denen das durch die FIN und zusätzliche Merkmale wie Radstand, Motorleistung, Ausstattungsvariante oder Optionen identifizierbare Fahrzeug vom Hersteller ausgerüstet ist, und die durch Ersatzteile – **vom** Fahrzeughersteller seinen Vertragshändlern und -werkstätten oder Dritten zur Verfügung **gestellt** – anhand der Originalteil-Nummer ausgetauscht werden können, sind in einer unabhängigen, Marktteilnehmern **leicht** zugänglichen Datenbank bereitzustellen.

Geänderter Text

Informationen über alle Fahrzeugteile, mit denen das durch die FIN und zusätzliche Merkmale wie Radstand, Motorleistung, Ausstattungsvariante oder Optionen identifizierbare Fahrzeug vom Hersteller ausgerüstet ist und die durch Ersatzteile, **die der** Fahrzeughersteller seinen Vertragshändlern und -werkstätten oder Dritten zur Verfügung **stellt**, anhand der Originalteil-Nummer ausgetauscht werden können, sind in **Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen** in einer unabhängigen Marktteilnehmern zugänglichen Datenbank bereitzustellen.

Abänderung 326

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Nummer 6 – Nummer 6.3

Vorschlag der Kommission

6.3. Das in Artikel 70 genannte Forum für Fragen des Zugangs zu Fahrzeuginformationen legt die Parameter zur Erfüllung dieser Anforderungen in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik fest. Der unabhängige Marktteilnehmer muss zu diesem Zweck über eine Genehmigung verfügen und sich autorisieren lassen, wozu er anhand von Dokumenten nachweisen muss, dass er einer legalen Geschäftstätigkeit nachgeht und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Geänderter Text

6.3. Das in Artikel 70 genannte Forum für Fragen des Zugangs zu Fahrzeuginformationen legt die Parameter zur Erfüllung dieser Anforderungen in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik fest. Der unabhängige Marktteilnehmer muss zu diesem Zweck über eine Genehmigung verfügen und sich autorisieren lassen, wozu er anhand von Dokumenten nachweisen muss, dass er einer legalen Geschäftstätigkeit nachgeht und nicht wegen einer **einschlägigen** Straftat verurteilt worden ist.

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Nummer 6 – Nummer 6.4

6.4. **Bei Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fallen, muss die** Reprogrammierung von Steuergeräten entweder nach ISO 22900-2 oder SAE J2534 oder TMC RP1210**B** unter Verwendung nicht-herstellereigener Hardware erfolgen. **Ethernet, serielles Kabel oder LAN-Schnittstelle (Local Area Network) sowie alternative Medien wie Compact Disc (CD), Digital Versatile Disc (DVD) und Halbleiterspeichergeräte (solid state memory device) für Infotainment-Systeme (z. B. Navigationssysteme, Telefon) können ebenfalls verwendet werden, vorausgesetzt, es ist keine herstellereigene Kommunikationssoftware (z. B. Treiber oder Plug-ins) erforderlich.** Für die Validierung der Kompatibilität der herstellerseitigen Anwendung und der Schnittstellen für die Fahrzeugkommunikation (VCI = vehicle communication interface) gemäß ISO 22900-2, SAE J2534 oder **TMC RP1210B** muss der Hersteller **entweder** eine Validierung von unabhängig entwickelten VCIs **oder die** Informationen und die Ausleihe etwaiger besonderer Hardware anbieten, die ein VCI-Hersteller benötigt, um eine solche Validierung selbst durchzuführen. Hinsichtlich der für eine solche Validierung oder die Informationen und Hardware anfallenden Gebühren gelten die Bedingungen von Artikel 67 Absatz 1.

6.4. **Die** Reprogrammierung von Steuergeräten **muss** entweder nach ISO 22900-2 oder SAE J2534 oder TMC RP1210 unter Verwendung nicht-herstellereigener Hardware erfolgen.

Wenn die Reprogrammierung oder Diagnostik mit DoIP gemäß ISO 13400 erfolgt, müssen die Anforderungen der in Unterabsatz 1 genannten Normen erfüllt werden.

Verwenden Fahrzeughersteller zusätzliche herstellereigene Kommunikationsprotokolle, so müssen die Spezifikationen dieser Protokolle unabhängigen Marktteilnehmern

bereitgestellt werden.

Für die Validierung der Kompatibilität der herstellerseitigen Anwendung und der Schnittstellen für die Fahrzeugkommunikation (VCI = vehicle communication interface) gemäß ISO 22900-2, SAE J2534 oder **TMC RP1210** muss der Hersteller *innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Typgenehmigung* eine Validierung von unabhängig entwickelten VCIs *und der Testumgebung, einschließlich Informationen über die Spezifikationen der Kommunikationsprotokolle*, und die Ausleihe etwaiger besonderer Hardware anbieten, die ein VCI-Hersteller benötigt, um eine solche Validierung selbst durchzuführen. Hinsichtlich der für eine solche Validierung oder die Informationen und Hardware anfallenden Gebühren gelten die Bedingungen von Artikel 67 Absatz 1.

Damit für Konformität gesorgt ist, muss entweder das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Erarbeitung entsprechender Konformitätsstandards beauftragt oder auf bestehende Normen wie SAE J2534-3 zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der für eine solche Validierung oder Informationen und Hardware anfallenden Gebühren gelten die Bedingungen von Artikel 67 Absatz 1.

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Nummer 6.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6.8a. Wenn die OBD- sowie die Reparatur- und Wartungsinformationen von Fahrzeugen auf einer Website des Herstellers nicht die konkreten einschlägigen Informationen enthalten, die für die ordnungsgemäße Konstruktion und Herstellung von Nachrüstanlagen für alternative Kraftstoffe notwendig sind,

können interessierte Hersteller von Nachrüstanlagen für alternative Kraftstoffe Zugang zu den in Nummer 1, 3 und 4 des Informationsdokuments in Anhang I anzugebenden Informationen erhalten, indem sie sich direkt mit einem entsprechenden Antrag an den Hersteller wenden. Entsprechend müssen die Kontaktdaten des Herstellers auf seiner Website deutlich angegeben sein, und die angeforderten Informationen sind binnen 30 Tagen bereitzustellen. Diese Informationen müssen nur für unter die UNECE-Regelung Nr. 115 fallende Nachrüstsyste me für alternative Kraftstoffe bzw. deren Bauteile und nur dann bereitgestellt werden, wenn die genaue Spezifikation des Fahrzeugmodells, für das die Informationen benötigt werden, im Antrag genau angegeben ist und darin ausdrücklich bestätigt wird, dass die Informationen benötigt werden, um unter die UNECE-Regelung Nr. 115 fallende Nachrüstsyste me für alternative Kraftstoffe bzw. deren Bauteile zu entwickeln.

Abänderung 329

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Fahrzeughersteller stellen über einen Webdienst oder als Download einen elektronischen Datensatz bereit, der alle FIN-Nummern (oder die angeforderten FIN-Nummern) und die zugehörigen jeweiligen Spezifikationen und ursprünglich in das Fahrzeug eingebauten Konfigurationsmerkmale umfasst.

Abänderung 330

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Sicherheit elektronischer Systeme

7b.1. Fahrzeuge mit einem Rechner zur Emissionskontrolle sind so konstruiert, dass Änderungen nur mit Genehmigung des Herstellers vorgenommen werden können. Der Hersteller genehmigt Änderungen, wenn sie für die Diagnose, die Wartung, die Inspektion, die Nachrüstung oder die Reparatur des Fahrzeugs erforderlich sind. Alle reprogrammierbaren Rechnercodes oder Betriebsparameter sind so geschützt, dass keine unbefugten Eingriffe möglich sind, und weisen eine zumindest der ISO-Norm 15031-7 entsprechende Sicherheitsstufe auf, Stand 15. März 2001 (SAE J2186 Stand Oktober 1996). Alle zur Kalibrierung des Systems austauschbaren Speicherchips sind vergossen, in ein versiegeltes Gehäuse eingeschlossen oder durch elektronische Algorithmen geschützt und nur mit Spezialwerkzeugen und -verfahren austauschbar. Auf diese Weise dürfen nur Funktionen geschützt werden, die unmittelbar mit der Emissionskalibrierung oder der Diebstahlsicherung zusammenhängen.

7b.2. Codierte Motorbetriebsparameter können nur mit Spezialwerkzeugen und -verfahren verändert werden (indem z. B. Rechnerbauteile verlötet oder vergossen oder Rechnergehäuse versiegelt (oder verlötet) werden).

7b.3. Bei mechanischen Kraftstoffeinspritzpumpen an Selbstzündungsmotoren müssen die Hersteller mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die maximale Einspritzmenge während des Fahrzeugbetriebs nicht durch unbefugte Eingriffe verändert werden kann.

7b.4. Für Fahrzeuge, bei denen solche Sicherheitsvorkehrungen voraussichtlich nicht notwendig sind, können Hersteller bei der Genehmigungsbehörde eine Befreiung von einer der Vorschriften in Nummer 8 beantragen. Im Zusammenhang mit Anträgen auf Befreiung von Vorschriften prüft die Genehmigungsbehörde Kriterien wie die derzeitige Verfügbarkeit von Leistungschips, die Hochleistungsfähigkeit des Fahrzeugs und die Verkaufsprognosen für das Fahrzeug.

7b.5. Hersteller, die programmierbare Rechnercodesysteme einsetzen (z. B. EEPROM – Electrical Erasable Programmable Read-Only Memory), müssen eine unbefugte Umprogrammierung verhindern. Die Hersteller setzen zur Abwehr unbefugter Eingriffe moderne Schutzstrategien ein und sehen Schreibschutzfunktionen vor, die für den Schreibzugriff den elektronischen Zugang zu einem vom Hersteller außerhalb des Fahrzeugs vorzuhaltenden Rechner erfordern, zu dem auch unabhängige Marktteilnehmer Zugang haben, die den Sicherheitsanforderungen im Sinne der Nummern 6.2 und 6.4 entsprechen. Die Verfahren, die im Hinblick auf die Abwehr unbefugter Eingriffe ein angemessenes Sicherheitsniveau bieten, werden von der Genehmigungsbehörde genehmigt.

Abänderung 331

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Anlage 2 – Nummer 3.1.1

Vorschlag der Kommission

3.1.1. alle zusätzlichen Protokollinformationssysteme, die für eine vollständige Diagnose über die in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Absatz** 4.7.3 beschriebenen Normen hinaus

Geänderter Text

3.1.1. alle zusätzlichen Protokollinformationssysteme, die für eine vollständige Diagnose über die in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Nummer** 4.7.3 **und in der UNECE-**

erforderlich sind, einschließlich zusätzlicher Hardware- oder Software-Protokollinformationen, Parameteridentifizierung, Übertragungsfunktionen, Keepalive-Anforderungen oder Fehlerzuständen;

Regelung Nr. 83 Anhang 11 Nummer 6.5.1.4 beschriebenen Normen hinaus erforderlich sind, einschließlich zusätzlicher Hardware- oder Software-Protokollinformationen, Parameteridentifizierung, Übertragungsfunktionen, Keepalive-Anforderungen oder Fehlerzuständen;

Abänderung 332

Vorschlag für eine Verordnung Anhang XVIII – Anlage 2 – Nummer 3.1.2

Vorschlag der Kommission

3.1.2. ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Fehlercodes, die nicht den in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Absatz 4.7.3** beschriebenen Normen entsprechen, ausgelesen und ausgewertet werden;

Geänderter Text

3.1.2. ausführliche Angaben dazu, wie sämtliche Fehlercodes, die nicht den in der UNECE-Regelung Nr. 49 Anhang 9B **Nummer 4.7.3 und in der UNECE-Regelung Nr. 83 Anhang 11 Nummer 6.5.1.4** beschriebenen Normen entsprechen, ausgelesen und ausgewertet werden;